This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LEIPZIGER
HISTORISCHE ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

E. BRANDENBURG G. SEELIGER U. WILCKEN

HEFT III

JULIUS BRUCKAUF: FAHNLEHN UND
FAHNENBELEHNUNG IM ALTEN DEUTSCHEN REICHE.

LEIPZIG
VERLAG VON QUELLE & MEYER
1907

Digitized by Google

J court

FAHNLEHN UND FAHNENBELEHNUNG IM ALTEN DEUTSCHEN REICHE

VON

JULIUS BRUCKAUF
DR. PHIL.

LEIPZIG
VERLAG VON QUELLE & MEYER
1907

Digitized by Google

Ger 200.196

Harvard College Library
NOV 6 1907
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

929.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . . S. 1—2

I. Kapitel.

Fahnlehnstheorie der Rechtsbücher.

Sachsenspiegel (S. 8—9). Spiegel deutscher Leute (S. 9—10). Auctor Vetus de Beneficiis (S. 10). Goerlitzer Rechtsbuch (S. 10). Schwabenspiegel (S. 10—14). Der Belehnungsakt nach den Angaben des Sachsen- u. Schwabenspiegels (S. 15—16). Kleines Kaiserrecht (S. 16). Livländischer Spiegel Land- und Lehnrechts (S. 17). Jütisches Low-Buch (S. 17). Zusammenfassung (S. 17—18).

II. Kapitel.

Anderweitige Nachrichten über Fahnlehn und -belehnung.

Bis Ende des 13. Jahrhunderts.

Fahnlehn und Fahnenbelehnung im 11. und 12. Jahrhundert (S. 19—29). Die lehnsrechtlichen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts: Unmittelbare Fahnlehen (S. 29—38). Niedere Fahnlehen (S. 38—42). Theorie von Heck (S. 42—43). Das Amt des Bannerträgers (S. 44). Folgerungen (S. 45).

III. Kapitel.

Investitursymbol und -akt im frühen Mittelalter.

Lehnsfahne der Rechtsbücher und Glosse (S. 46). Die Formen der Lehnsfahne bei kaiserlichen und privaten Fahnenbelehnungen (S. 47—50). Bedeutung der Fahne, spez. der roten (S. 51). Das Zepter bei den Belehnungen (S. 51—52). Zeremoniell der Lehnsübertragung (S. 52—56). Lehnsbriefe (S. 56—57).

IV. Kapitel.

Fahnlehn und -belehnung während des 14. Jahrhunderts.

Bestimmung der GB. (S. 59). Formelle Fortdauer der fürstlichen und gräflichen Fahnlehen (S. 59—62). Allgemeines Zeremoniell der Lehnsfeierlichkeit (S. 62—63). Das Zepter bei der Investitur weltlicher Fürsten (S. 64—66). Erscheinen der Bannerherren bei der Belehnung angesehener Lehnsträger (S. 67—69). Zusammenfassung (S. 70).

V. Kapitel.

Feierlichkeiten bei den Fahnenbelehnungen in späterer Zeit.

Verhältnisse unter Ruprecht und Sigismund (S. 71—80). Die lehnsrechtlichen Zustände unter Friedrich III. (S. 80—82). Die rote Regalien-

Digitized by Google

fahne (S. 82—83). Die letzten Dokumentierungen des Fahnlehnscharakters der Fürstentümer durch öffentliche Fahnenreichung (S. 84—88). Fahnenbelehnung in Dänemark und Polen (S. 89—91). Fahnlehnseigenschaft der Reichsgrafschaften (S. 91—94). Überblick über die Entwicklung der Lehnsfahnen (S. 94—97).

VI. Kapitel.

Streitigkeiten des 18. Jahrhunderts um die lehnsrechtliche Qualität der Reichsgrafschaften.

Form der Investitur nach Aufhören der öffentlichen persönlichen Belehnungen, Thronlehen und Reichs- Hof- Ratslehen (S. 98—99). Streben des Kurpfälzischen Reichsvikariats nach Ausdehnung der Gerechtsame über Grafen (17. Jahrhundert) (S. 100). Veränderung von Art. 11, § 7 der Wahlkapitulation (S. 101—102). Kampf der Grafen um Anerkennung ihrer Rechte (S. 102—107). Urteile der Staatsrechtler (S. 107—110).

Schlußwort . . . . . S. 111—113

Digitized by Google

Einleitung.

Auf Grundlagen beruhend, deren Entstehung bis in die fränkische Zeit zurückdatiert, entwickelt sich das Lehnswesen im frühen Mittelalter zu einem umfassenden Systeme. In mannigfacher Weise sehen wir schließlich die Lehnsverbindung zwischen Kaiser und Reichsständen und weiterhin zwischen letzteren und ihren Untertanen auftreten, und eine auf dinglicher Basis fußende Vasallität verschiedenster Abstufung entsteht.

Naturgemäß beanspruchen das größte Interesse in diesem Lehnsstaate die oberen weltlichen Lehnsschichten; diese werden gebildet durch die Träger der „feuda vexilli", Lehen, die unter dem Symbol der Fahne übertragen werden, gemäß der Gewohnheit jener Tage, sich bei der Belehnung zur Charakterisierung der zu übertragenden Güter oder Rechte — beneficia, feuda — gewisser symbolischer Zeichen zu bedienen.

Unsere bekannten rechtsgeschichtlichen Handbücher bringen über das Fahnlehn und über die Fahnenbelehnung nur vereinzelte Notizen, außerdem beschränken sie fast durchgängig den Umfang des Begriffes „Fahnlehn", indem sie nur unmittelbar vom Könige an Fürsten übertragene Fahnlehn kennen. Die Fahnlehnsinstitution des alten Lehnsstaates hat jedoch einen weiteren Umfang besessen als gewöhnlich behauptet wird.

Boerger hat in seiner Arbeit über die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten[1]) das Fahnlehn und die Fahnbelehnung bereits mit berührt, doch konnte er seiner Aufgabe gemäß diesem Gegenstande nicht volle Aufmerksamkeit widmen.

Neuerdings hat Heck in seinem Buche über den Sachsenspiegel und die Stände der Freien[2]) den Angaben des sächsischen Rechtsbuches über das Fahnlehn eine eingehendere Interpretation zuteil werden lassen; wir werden auf die Ansichten Hecks an den diesbezüglichen Stellen bezugzunehmen haben[3]).

Nur geringe Unterstützung haben die zahlreichen Schriften der alten Staatsgelehrten des 18. Jahrhunderts geboten, welche sich

---

[1]) Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, VIII. Bd. Leipzig 1901.

[2]) Halle, 1905. III. Teil, 3. Kap. § 63. S. 621/29.

[3]) Nach Vollendung vorliegender Arbeit erschien in den Berichten der philolog.-histor. Klasse der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig, Bd. LVIII, S. 1 ff. die Abhandlg. Hans Fehrs: Fürst u. Graf im Sachsenspiegel. Wir haben, soweit dies angängig war, anmerkungsweise die Ansichten Fehrs mit zitiert.

Digitized by Google

mit dem Lehnswesen und im besonderen mit dem Fahnlehn befassen. Für diese Rechtsausführungen ist charakteristisch, daß fast alle von ihnen der Frage ihre Entstehung verdanken, ob die Lehen der Grafen mit zu den Fahnlehen zu rechnen seien oder nicht, eine bedeutsame Streitfrage, die anläßlich der Reichsvakanz nach dem Tode Karls VI. zur Diskussion kam und der wir am Schlusse unserer Untersuchung gedenken werden.

Zahlreiches Material ist seitdem der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht und kritisch untersucht worden, so daß schon aus diesem Grunde eine erneute Beleuchtung dieses Themas angebracht erscheinen dürfte.

Bei dem großen zeitlichen Umfange des Gegenstandes war eine erschöpfende Darstellung unmöglich, doch wird eine Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse im ganzen Verlaufe der Geschichte des alten Reiches, trotz unvermeidlicher Vernachlässigung einzelner Tatsachen, von Vorteil sein.

Die ungleich ausführliche Behandlung der einzelnen Zeitabschnitte ist teils eine Folge der verschiedenartig ergiebigen Zeitberichte und Quellen, liegt aber auch teils in der Natur des behandelten Gegenstandes selbst begründet.

So will denn die vorliegende Arbeit nur als ein Versuch gelten, eine interessante Frage der Reichs- und Rechtsgeschichte des alten Deutschen Reiches zur Darstellung zu bringen.

Es sei mir an dieser Stelle noch gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Seeliger, für die Anregung zu vorliegender Untersuchung, wie für die teilnehmende Unterstützung, mit der er die Arbeit unausgesetzt begleitet hat, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Wenn wir uns zur Ausführung der Aufgabe wenden, die, dem Gange der historischen Entwicklung folgend, vor allem den Inhalt und Umfang des Rechtsbegriffes „Fahnlehen“ und gleichzeitig die Art des diesbezüglichen Belehnungszeremonielles im alten Reiche behandeln soll, wird es sich empfehlen, die Lehre der Rechtsbücher, als der ersten zusammenhängenden Aufstellungen über das deutsche Recht des früheren Mittelalters, an die Spitze zu stellen. Sie gestatten uns ja gerade einen guten Einblick in die damals bestehenden lehnsrechtlichen Verhältnisse und die der vorangehenden Zeit; denn ihr Rechtssystem bildet nicht etwa die Basis einer neuen Ära, sondern ist als das Ergebnis der rechtlichen Entwicklung der vorausgehenden Jahrhunderte aufzufassen; so sucht besonders der Verfasser des Sachsenspiegels in gewisser Opposition gegen die einsetzende Veränderung der Rechtssätze in seinem Rechtsbuche den alten Zustand in der deutschen Reichsverfassung darzustellen, wie wir ihn etwa zur Zeit der höchsten Blüte des Lehnsstaates unter den tatkräftigen Staufern vorfinden.

Digitized by Google

I. Kapitel.

Fahnlehnstheorie der Rechtsbücher.

Unter den Darstellungen des deutschen Rechtes ist die älteste und einzig selbständige diejenige, welche uns der Schöffe Eicke von Repgau in seinem „Spiegel der Saxen“ hinterlassen hat, den er in der Zeit zwischen 1215—1235 verfaßte[1]).

Der Sachsenspiegel tut des „vanlens“ mehrmals Erwähnung. Sehen wir zu erfahren, welche Vorstellung vom Fahnlehn dem Verfasser beim jeweiligen Gebrauche des Wortes vorschwebte.

Die für unsere Untersuchung zunächst direkt in Betracht kommenden Stellen sind folgende[2]):

I. Ldr. Vorrede v. d. Herren Gerichte:
„Svelk bischop von deme rike belent is mit vanlene binnen deme lande to sassen, unde den herschild dar af hevet, die het ein sasse, von svelkem lande he bordich si.“

II. Ldr. III, art. 53, § 1. § 3.
„Jewelk düdesch land hevet sinen palenzgreven: sassen, beieren, vranken unde svaven. Dit waren alle koningrike; seder wandelde man in den namen unde hiet se herthogen, seder sie die romere bedungen; doch behilden sie die vorsten to manne unde de van lene under deme namen. Seder hebben in die keisere beide vorsten unde van len afgebroken.“ —
§ 3. „Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si unde it die lantlüde liden solen; it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben. Also ne mut die koning nen vanlen he ne verlie't binnen jar unde dage.“

III. Ldr. III, art. 58, § 1. § 2.
„Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning.

---

[1]) O. Stobbe, Geschichte d. deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1860. I, 297 f.; Schröder, Lehrb. d. d. Rechtsgeschichte, 4. Aufl, S. 660.

[2]) Zitiert n. d. Ausgabe von Homeyer, Landr. 3. Auflage, 1861; Lehnr. 1. Auflage, 1842.

Digitized by Google

§ 2. It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man vor ime untveit, dar n'is jene die vorderste an'me lene nicht, went it en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin."

IV. Ldr. III, art. 60, § 1.
„Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen. Nen vanlen ne mut he ok ledich hebben jar unde dach."

V. Ldr. III, art. 62, § 2.
„Seven vanlen sint ok in'me lande to sassen: dat hertochdum to sassen unde die palenze, die marke to brandeburch, die lantgrafscap to doringen, die marke to misene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve.

VI. Ldr. III, art. 64, § 2.
„Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt."

VII. Lnr. art. 20, § 5.
„Bischope gut unde vanlen sal die koning ganz lien unde nicht tveien. Svie ok von eneme vorsten belent is die vanlen hevet, he ne darf dat len von niemane untvan die vanlenes darvet, als si he en geboren vorste."

VIII. Lnr. art. 21, § 2.
„Of die sone in des vader stat nicht man werden ne wel, dar mede n'is sin schilt nicht gehoget. It ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen, of ime dat gelegen wert."

IX. Lnr. art. 68, § 8.
„Tein punt geweddet die man sime herren. Svelk vorste aver vanlen hevet, die weddet deme koninge hundert punt."

X. Lnr. art. 71, § 3, § 20, § 21, § 22.

§ 3. „It ne mach ok nieman nen gerichte lien dat ime gelegen is, it ne sien sünderlik gerichte dat in sin gerichte gore, also grafscap dut in die marke unde in ander vanlen hat mut he wol verlien, unde ne mut it san mit rechte nicht ledich behalden over en iar. Also ne mut die koning nen vanlen. [ledich behalden]." —

§ 20. Von jewelken an deren lene ane borchlen mut en man wol ordel vinden over den anderen unde getüch wesen, die an'me herscilde vulkomen is, ane uppe vorsten vanlen. —

§ 21. Vorste het dar umne vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen wel nieman var ime untvan ne sal . . . Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning. —

Digitized by Google

§ 22. Uppe jewelk des vorsten len, ane vanlen, mut jewelk die von sime herren belent is getüch wesen un de ordel vinden, of he an'me herscilde vulkomen is."

Worin besteht nach den Angaben des Spieglers das Wesen des Fahnlehns?

In Ldr. III, art. 62, § 2 (Nr. V) werden ein Herzogtum, drei Markgrafschaften, eine Pfalz, eine Landgrafschaft und auch eine unmittelbare Reichsgrafschaft als Fahnlehn bezeichnet. Alle diese genannten weltlichen Fürstentümer können demnach als Fahnlehen gelten.

Jedes direkt vom Könige übertragene Fahnlehn macht seinen Inhaber zum Reichsfürst. (Lnr. art. 71, § 21, Nr. X u. a.) Da nun in Ldr. III, 62, § 2 (Nr. V) auch die Grafschaft Aschersleben mit zu den Fahnlehen Sachsens gerechnet wird, folgt, daß auch Grafen, welche Fahnlehen unmittelbar vom Könige empfangen, nach der Ansicht des Spieglers mit zum Fürstenstande zu rechnen sind, wie ja auch tatsächlich in der Vorrede v. d. H. G. „de von anehalt" als „vorste" bezeichnet wird.

Der Besitz des fürstlichen Fahnlehns, oder die Zugehörigkeit zum weltlichen Fürstenstande, wie wir auch sagen können, verleiht den dritten Heerschild; Ldr. I, art. 3, § 2: „Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope und ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dridden." Mit Entschiedenheit wird für dieses weltliche Fürstentum und für die Anwartschaft auf den fürstlichen Heerschild die unmittelbare Belehnung durch den König gefordert; wer nicht der Vorderste am Fahnlehn ist, gilt nicht als „des rikes vorste." (Ldr. III, art. 58, § 2, Nr. III.) Und eben nur durch fürstliches Fahnlehn ist jener dritte Heerschild zu erlangen, nicht durch Geburt. (Lnr. art. 20, § 5, Nr. VII.) Der Sohn des Fürsten steht ungeachtet seiner fürstlichen Geburt in einem niederen Heerschilde als sein Vater; daher kann mit vollem Rechte der Vasall des Fürsten dem Sohne des Lehnsherren die Mannschaft verweigern. Diese Fürstenlehne stehen im engsten Zusammenhange mit den Reichsämtern; wie ja überhaupt Lehnsbesitz und Reichsamt ein unzertrennbares Ganzes bilden; der Schwabenspiegel wird dies noch deutlicher in Erscheinung treten lassen. Als Ausfluß dieser Verbindung von Reichslehn und Reichsamt sind so die Rechtssätze des Lnr. art. 20, § 5 (Nr. VII), Lnr. Art. 71, § 3, (Nr. X) und Ldr. III, art. 53, § 3 (Nr. II) zu verstehen.

Der König darf ein erledigtes Fahnlehn nicht behalten, sondern muß es „binnen jar und dag" weiterverleihen. Außerdem ist die Teilung eines Fahnlehns untersagt.

Die Übertragung der Fahnlehne seitens des Königs geschieht mit „vanen". Ldr. III Art. 60, § 1: „alle werltlike vanlen liet he mit vanen".

Digitized by Google

Der rechtmäßige Fürst ist also niemals ohne Fahnlehn. Kann aber jemand Fürst sein ohne mit der Fahne vom König belehnt worden zu sein? Das ist nach den Ausführungen des Sachsenspiegels ausgeschlossen, ein Fürst ist ja eben nur deshalb Fürst des Reiches, weil er Fahnlehen vom Könige empfängt; wenn auch in Ldr. III Art. 64, § 2 (Nr. VI), Lnr. Art. 20, § 5 (Nr. VII), Lnr. Art. 68, § 8 (Nr. IX) u. a. augenscheinlich Fürsten mit Fahnlehn und solche ohne Fahnlehn unterschieden werden. Die Glosse zu Ldr. III Art. 58 (nach Cod. Guelph. a. 1367[1]) ist geeignet, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, dort heißt es: „wen se (de brodere) delden, de it vorstedum behelde, de were des rikes vorste, de andere were en slicht vorste, den heten we vorsten ghenot". Es war also gebräuchlich, Fürstensöhne, auch wenn sie kein fürstliches Fahnlehn erlangt hatten, Fürst oder Fürstengenosse zu nennen; allein Reichsfürst im Rechtssinne waren sie nicht, und die Rechtssätze, welche der Spiegler für die Inhaber der fürstlichen Fahnlehen aufgestellt, haben für sie keine Geltung, z. B. „wedden" sie dem Könige, wie „alle andere lüde", nur „tein punt".

Wie sich so die Fürsten in Amts- und Geburtsfürsten scheiden, zerfallen anderseits die Lehen der rechtmäßigen „vorsten" in die Fürstenfahnlehen und die niederen Fürstenlehne, das sind solche, welche nicht die Beschaffenheit des Fahnlehns haben, wie dies Lnr. Art. 71, §§ 20, 22 (Nr. X) lehrt.

Worin beruht aber nach dem Sachsenspiegel der innere Wert des fürstlichen Fahnlehens, durch den es sich von den übrigen als höchstes sondert? Die Übertragung mittels der Fahne durch die Person des Königs ist doch nur das äußerliche Zeichen des Lehns, nach den Satzungen des Lehnrechtes zwar nötig, aber doch keinesfalls den spezifischen Charakter und die rechtliche Stellung des Lehns begründend. Hierüber finden wir jedoch keinen ausreichenden und bestimmten Grundsatz aufgestellt. Die Tatsache jedoch, daß als geringstes unmittelbares Fahnlehen vom Spiegler die Grafschaft angesehen wird, berechtigt uns zur Annahme, daß in rechtlicher Beziehung für das Fahnlehen die Grafengewalt, d. h. Gerichtsgewalt, unbedingt erforderlich ist, dafür sprechen übrigens auch die Angaben in Lnr. Art. 71, § 3 und Ldr. III. Art. 53, § 3.[2])

Der Inhaber des unmittelbaren Fahnlehns und somit der Gerichtsgewalt, ist verpflichtet, etwaige sünderliche Grafschaften — selbständige Gerichtseinheiten — die sich in seinem vanlen befinden weiterzuleihen.

Nach Heck (S. 628 ff.) beruht der Wert des Fahnlehns in der damit verbundenen militärischen Führergewalt; die Fahne, meint

[1]) Homeyer a. a. O. II, 2 S. 551 oben.

[2]) Fehr (a. a. O. S. 9) bemerkt sehr richtig: „Das Element, welches das eigentliche Wesen des Fahnlehns ausmacht, ist die Gerichtsgewalt, die Grafengewalt."

Digitized by Google

er, sei das Symbol der Heergewalt. Er sucht somit das Fürstenamt des Sachsenspiegels auf militärischer Grundlage aufzubauen. Zu dieser Deutung geben aber u. E. die Ausführungen Eikes absolut keinen zwingenden Anlaß. Der Spiegler selbst mißt augenscheinlich der Heergewalt nur noch untergeordnete Bedeutung zu; denn er gedenkt ihrer nur an wenigen Stellen.[1])

Die bisherige Betrachtung des Sachsenspiegels hat festgestellt, daß die weltlichen Fürstentümer, mit Einschluß der Reichsgrafschaften, sofern sie unmittelbar vom Könige mit der Fahne empfangen werden, als Fahnlehne gelten. Nun sieht aber das Rechtsbuch, den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprechend, auch die geistlichen Fürsten als Lehnsleute des Königs und des Reiches an, in Ldr. III Art. 60, § 1, Ldr. III Art. 64, § 2 u. a. kommt dies zum Ausdruck. Ein faktischer Unterschied der geistlichen und weltlichen Fürstenlehne besteht nicht, für beide gelten gleiche lehnsrechtliche Satzungen, und so ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Spiegler beim Gebrauche von „vanlen" gelegentlich an die Fürstentümer überhaupt einschließlich der geistlichen denkt; so z. B. in Ldr. III Art. 64, § 2 a. E. (Nr. VI), Lnr. 21, § 2 (Nr. VIII), Lnr. Art. 71, § 21, (Nr. X) u. a.; doch darf man hieraus nicht ohne weiteres folgern, daß der Spiegler auch das geistliche Fürstenlehn — Zepterlehen — schlechthin als Fahnlehn betrachtet, wie dies neuerdings Heck getan hat.[2]) Er stützt seine Behauptung noch besonders auf die Angabe der Vorrede v. d. H. G.: „Svelk bischop von deme rike belent is mit vanlene binnen deme lande to sassen unde den herschild dar af hevet, die het ein sasse . . .", und meint, da der Heerschild des geistlichen Fürsten durch das Zepterlehen erworben werde, müsse mit dem „heerschildbegründenden Fahnlehn" in vorliegender Stelle das Zepterlehen gemeint sein, dieselbe Qualität der Heerschildsverleihung ergebe sich auch aus den angeknüpften Folgerungen für gerichtliche Handlungen.[3]) U. E. spricht aber gerade diese Stelle dafür, daß der Spiegler das geistliche Fürstenlehn nicht ohne weiteres als Fahnlehn betrachtet, denn das „svelk bischop" besagt ausdrücklich, daß nicht alle Bischöfe, resp. geistliche Fürsten Fahnlehen innehaben, sondern nur in besonderen Fällen; folglich muß der Geistliche seinen Rang als Fürst durch ein anderes Lehen erworben haben, das ist eben das Zepterlehen. Tatsächlich unterscheidet der Spiegler auch fort-

---

[1]) Fehr (S. 25 ff.) weist an der Hand des Sachsenspiegels in eingehender Weise nach, wie Heck das eigentlichste Wesen des Fahnlehns vollkommen verkannt hat.

[2]) a. a. O. S. 623.

[3]) Vorrede v. d. H. G.: „. . . unde mut wol ordel vinden unde ordeles volgen unde vorspreke sin to lenrechte unde to landrechte vor dem rike over iegeliken man, dar it ime in den lif oder in de hand nicht ne gat, unde anderes nirgen to landrechte noch to lenrechte . . ."

Digitized by Google

gesetzt geistliche und weltliche Lehen, wie dies Boerger ausführlich nachgewiesen hat;[1]) schon der Umstand, daß das geistliche Fürstenlehen mit dem Zepter gereicht wird und seinem Inhaber den zweiten Heerschild verleiht, im Gegensatze zum weltlichen Fürstenlehen, das mittels Fahne übertragen wird und nur den dritten Heerschild garantiert, mußte den Rechtslehrer zu einer strengen Scheidung der beiden Lehnsarten veranlassen.[2])

So wird in Lnr. Art. 20, § 5 (Nr. VII) das bischöfliche Lehn („bischope gut") vom „vanlen" gesondert und in Ldr. III, Art. 62, § 2[3]) werden die sächsischen Erzbistümer und Bistümer nicht mit unter den „vanlen in'me lande to sassen" angeführt, sondern getrennt von diesen; auch aus anderen Paragraphen geht hervor, daß der Sachsenspiegel die geistlichen Fürstenlehen nicht mit unter den Begriff „vanlen" faßt.[4])

Wir haben gesehen, der Spiegler bezieht mit Sicherheit „vanlen" auf alle unmittelbaren weltlichen Fürstentümer. Kennt nun der Sachsenspiegel etwa noch andere Fahnlehen als fürstliche? Homeyer, der sich auch diese Frage vorlegt,[5]) zieht Ldr. III, 58, § 2 und Lnr. 71, § 21 zur Betrachtung heran, findet aber, daß diese Paragraphen nicht mit Sicherheit entscheiden. Heck dagegen ist durch die Untersuchung der einschlägigen Stellen zur bestimmten Überzeugung geführt worden, daß im Sachsenspiegel auch andere als direkt vom Könige an Fürsten verliehene Lehen zur Kategorie der Fahnlehen gerechnet werden.[6]) Er weist besonders auf Ldr. III, 53, § 1 (Nr. II) hin. Die hier erwähnten „van lene" könnten nur als nichtfürstliche aufgefaßt werden, wie er meint, und ihre Verleihung habe früher den Herzögen ebenso zugestanden, wie die Übertragung der Fürstentümer, die ihnen aber jetzt ebenso wie die der Fürstentümer, also für das gleiche örtliche Gebiet, genommen sei.[7]) U. E. spricht jedoch gerade diese Stelle gegen die Ansicht Hecks; denn der Nachsatz — „seder hebben in (den herthogen) die keisere beide vorsten unde van len ofgebroken" — berichtet ja, daß zur

[1]) a. a. O. S. 4 ff.

[2]) Auch Fehr ist der Meinung (S. 8), daß der Spiegler die geistlichen Fürstenlehen nicht als Fahnlehen betrachte.

[3]) Ldr. III, Art. 62, § 2: „Seven vanlen sint ok . . . to aschersleve" (s. oben Nr. V). § 3: „Ok sin tvei ertzebischopdume in'me lande to sassen unde vefteinandere. Dem von magdeburch is underdan die von merseburch, unde die von misene, unde die von brandenburch unde die von havelberge. Die bischop von megenze hevet vier underdanen in'me lande to sassen; den bischop von halverstadt, den bischop von hildensem, unde den von verden unde den von padelborne. Die bischop von osenbrügge unde die von minden unde die von minstere die sint underdan deme von kolne".

[4]) s. weiteres bei Boerger a. a. O.

[5]) a. a. O. II, 2 S. 557.

[6]) a. a. O. S. 626 ff.

[7]) a. a. O. S. 627.

Digitized by Google

Zeit des Sachsenspiegels lediglich der Kaiser vanlen zu vergeben habe und daher Fürsten zu seinen Mannen zähle. Aus Ldr. III, 53, § 1 kann also keinesfalls auf die Existenz nichtfürstlicher Fahnlehn, d. h. vanlen in dritter Hand, geschlossen werden. Auch Ldr. III, 58, § 2; Lnr. Art. 71, § 21 und Lnr. 21, § 2 sagen durchaus nicht, daß sich Fahnlehen in dritter Hand befinden können. Da wir uns zur Annahme berechtigt glaubten, daß der Sachsenspiegel das Wesen des vanlens in der obersten Gerichtsgewalt, Grafengewalt erblicke, so erklärt sich schon hieraus eine Weiterverleihung des Fahnlehns als unmöglich; denn ein solches höchstes Lehen darf nicht in dritte Hand vergeben werden, nur die sünderliche Grafschaft, welche es gegebenenfalls enthält.

Aus den Angaben des Spieglers kann also kein sicheres Ergebnis bezüglich dieser Frage gewonnen werden, wenn auch einzelne Stellen, wie wir gern zugeben, scheinbar zugunsten der Heck'schen Ansicht sprechen.[1])

Ob etwa der Sprachgebrauch jener Tage außer den von Eike angeführten direkt vom Kaiser ausgetanen fürstlichen Lehen auch noch weitere als „vanlen" bezeichnete, ist eine andere Sache; hier handelt es sich lediglich um die genaue Interpretation des vorliegenden Rechtsbuches.

Die folgende Betrachtung der späteren Rechtsbücher wird zeigen, in welchem Umfange die Anschauung des Sachsenspiegels über das Fahnlehen den lehnsrechtlichen Theorien der Zeit entspricht.

Die Übergangsform vom Sachsenspiegel zum bedeutendsten süddeutschen Rechtsbuche, dem Schwabenspiegel, bildet der „Spiegel deutscher Leute,"[2]) jedenfalls in den Jahren 1235—1275 entstanden.[3]) Der Verfasser, wahrscheinlich ein Augsburger Geistlicher, hat sich mit seiner Arbeit zunächst möglichst wörtlich an den Sachsenspiegel angeschlossen und dann eine Umarbeitung begonnen, welche bis § 109 (Ssp. Ldr. II. Art. 12, § 13) reicht, jedoch zahlreiche Mißverständnisse aufweist. Da im allgemeinen keine wesentlich abweichende Anschauung über das Fahnlehn von der des Sachsenspiegels vorliegt[4]) und das abgebrochene Werk

---

[1]) Boerger a. a. O. geht auf diese Frage überhaupt nicht ein; dagegen will auch Fehr keine Fahnlehn dritter Hand gelten lassen (S. 19 ff.).

[2]) Herausgegeben von Jul. Ficker, Spiegel Deutscher Leute. Innsbruck 1859.

[3]) Schröder RG. S. 664 ff.

[4]) Die Stellen, welche zur Untersuchung herangezogen werden müßten, lassen dies sofort erkennen.

§ 288. „Isleich taevtzhelant habent irn pfaltzgraven. Sahsen. Baiern. Vranchen vnd swaben. Ditz warn alles chunichreich. sider wandelt man, die namen. und Julius hiez si hertzogen sider si. die Romaer betzwungen. doch behielten si die vûrsten ze manne vnd dev vanlehen

Digitized by Google

vom Schwabenspiegel fortgesetzt wurde, können wir sofort zu den lehnsrechtlichen Lehren dieses letzteren Rechtsbuches übergehen. Auch den „Auctor Vetus de Beneficiis“ und das Görlitzer Rechtsbuch[1]) lassen wir als belanglos unberücksichtigt.

Wir stellen des leichteren Überblicks halber wiederum zu Anfang die für uns beachtlichsten Sätze des Spieglers zusammen.[2])

I. Ldr. Art. 2:

„Der chvnec hebet den ersten hershilt. Die bischofe vnd die abbet. vnd die abtissen. die da fvrsten sint. die hebent den andern hershilt. Die leien fvrsten den dritten.“

II. Ldr. Art. 121 b:

„Wen mag dehein fúrsten ampt mit rehte zwein mannen nivt gelihen. geschiht aber ez ir dewedere mag mit rehte nivt da da von ein fúrste gesin. noch ein fúrste geheizzen.“

III. Ldr. 130 d:

„Des riches fvrsten syln deheinen herren han. von dem si lehen haben. derein leige si. wan der kvnc so mvgen si niht fvrsten gesin.“

IV. Ldr, Art. 131:

„Ez ist dehein van lehen davon ein man fvrste mvge sin, er enphah ez mit sins eins hant von dem kvnge. Swer ein (van) lehen enphahet von einem der ez vor ime enphangen hat. der heizzet nv̈t der vordrost an dem lehen. vnde mag nv̈t geheizzen princeps ein fúrste.“

---

vnder dem namen. Sider habent in die chaiser paidev vûrsten vnd vanlehen abegeprochen.“

§ 291. „ein sunderlich graveschaft. dev in ein vanlehe hore diene mûz man sa niht ledich haben“.

§ 292. „Also mûz der chunich dhein vanlehen haben. ern verleihes in iare vnd in tage“.

§ 304. „Des riches vûrsten sullen dheinen laien ze herre haben wan den chunich.“

§ 305. „Ez en ist dhain vanlehen da von der man muge vûrste werden, ez enphahes von dem chunige. da enist iener der vorder staet an dem lehen niht. wendet ein ander vor im vndvienk vnd en mag des reiches vûrste dar an sein . . .“

§ 308. „Der chaiser leihet als geistlichen vûrsten lehen mit dem scepter. allev wertleichev vanlehen mit dem vanen. Dhain vanlehen sol er auch ledich haben in iar vnd tag.

§ 315. „Siben vanlehen sint auch in dem lande ze sachsen. Das hertzogentum ze sachsen vnd dev pfallenz dev March ze missin. dev march ze lusiz. Dev Graueschaft ze aschersleue.“

§ 318. „Die vûrsten die inne lehen hant wettent dem chunige hundert pfunt . . .“

[1]) s. Homeyer a. a. O. II, 2.

[2]) Zitiert nach der Ausgabe von Laßberg, Tübingen 1840.

Digitized by Google

V. Ldr. Art. 132:

„So man (kivset) bischove oder abbete oder ebttischina die gefúrstet sint . . .

Der keiser sol lihen allen geistlichen fúrsten ir reht mit dem zepter. vnde allen weltlichen fúrsten mit dem vanen. Der kvnig sol dehein van lehen in siner gewalt han iar vnd tag. er solz hin lihen."

VI. Ldr. Art. 136:

„Siben vanlehen sint in dem lande ze sahsen. Daz herzogentûm ze sahsen. Die phalnz vnd div marche ze brandenbvrc vnd div lantgrafschaft ze dvrgen. Div marche ze missen. Div marche ze Lusitz. Div graveschaft ze aescherleve.

VII. Ldr. Art. 138:

„Der fvrste wetet hvndert phvnt. der mvnze die (er) von ime zelehen hat."

VIII. Lnr. Art. 41:

„Bischove gut vnde van lehen sol der kvnig gantzes lihen. alle bischoeve enphahent von dem kvnige mvntzzen und zoelle vnde etliche enphahent van lehen."

IX. Lnr. Art. 42:

„Ob der svn dez vater stat nvt man werden wil. da mit ist sin herschilt nvt gehoehert. dez herren herschilt wird nvt gehoehert. wan von (van) lehen ob im daz gelihen wirt."

X. Lnr. Art. 133:

„Und hort ein gravescaft in ein vanlehen swer daz vanlehen hat. der sol die grafschaft hin lihen inr halp eins iars."

XI. Lnr. Art. 143:

„Uber fvrsten vnd vber ander herren die vanlehen hant. mac niemen vrteil vinden noh fvrsprech sin in lehenrehte wan der oh fvrste ist vnd vanlehen hat. oder die vanlehen hant vnd nit fvrsten sint. vnd het ein herre vanlehen der ist wol gezivc in lehenrehte. — Der fvrste heizet da von ein fvrste daz im der kvnc daz fvrsten ampt lihet mit sinr hant. vnd lihet der kvnc ein fvrsten ampt einem fvrsten. vnd lihet ez der fvrste danne fvrbaz einem andern . . . derselb mac danne niemer ein fvrste da von geheizen. daz ist da von daz er den vorderst an dem lehen niht enist."

XII. Lnr. Art. 144:

„Swer fvrste ist vnd vanlehen hat. der sol deheinen leigen ze herren han wan den kvnc. — vber der fvrsten lehen div in daz fvrsten ampt nitgehorent

Digitized by Google

vnd vber der herren lehen div nit in ir vanlehen horent. mag ein iegelich man zelehen reht wol mit rehte sprechen der lehen von im hat."

XIII. Lnr. Art. 147:

„Vnd ist daz ein romscher kvnc stirbet vnd wirt inr iars vrist nit ein ander kvnc genomen . . . so svln alle die lehen von deme riche hant iriv lehen enphahen von deme phalgraven von rine. ane die fvrsten div svln ir fvrsten ampt nit von im enphahen. alle die vanlehen hant von dem riche. daz niht fvrsten ampt sint. div svln si enphahen von dem phalzgraven von rine."

Das Resultat, welches wir von einem Gesamtvergleiche der angezogenen Zitate des Schwabenspiegels mit den entsprechenden Stellen des Sachsenspiegels gewinnen ist zunächst, daß eine prinzipielle Verschiedenheit der beiden Rechtsbücher in ihrer Anschauung bezüglich des unmittelbar vom König gehenden Fahnlehns besteht.

Nach dem Sachsenspiegel waren alle direkt vom Könige verliehenen Fahnlehen Fürstenlehen, nach dem Schwabenspiegel aber gibt es zwei Arten von unmittelbaren Fahnlehen, 1. fürstliche und 2. nichtfürstliche. Ldr. 132 b (Nr. V) lehrt zwar zunächst in gleicher Weise wie der Sachsenspiegel, daß der Kaiser allen weltlichen Fürsten ihre Lehen mit „dem vanen" verleihe, und Ldr. 131 (Nr IV), Lnr. 143 (Nr. XI), daß eben nur der als Fürst gelte, welcher sein „Fahnlehen mit sins eins hant von deme kvnge" empfange, allein Lnr. § 147 besagt direkt, daß außer diesen Fürsten auch andere Herren „vanlen hant von dem riche"; auch in Lnr. 143 wird sowohl das Fürstenfahnlehen als auch das Herrenfahnlehen erwähnt, jedoch läßt sich hier nicht erkennen, ob das letztere als ein unmittelbares Reichslehen betrachtet wird.

Es steht also fest, Fürstenlehen und Fahnlehen ist nach der Ansicht des Schwabenspiegels durchaus nicht dasselbe, wie dies der Sachsenspiegel lehrte, sondern neben Fahnlehen, die fürstlichen Charakter haben, gibt es noch niedere. Die geringere Bedeutung der letzteren kommt nach dem Schwabenspiegel darin zum Ausdruck, daß sie, für den Fall, die Reichsvakanz überschreite die Dauer eines Jahres, auch vom Pfalzgrafen verliehen werden können, während die Übertragung der fürstlichen ausschließlich dem Könige zusteht (Lnr. Art. 147 a Nr. XIII). Worin aber sonst die Verschiedenheit dieser beiden Arten von Fahnlehen beruht verschweigt uns das Rechtsbuch. Wie ist nun diese gegensätzliche Auffassung der beiden Rechtsbücher zu erklären?

Wenn wir annehmen, daß der Verfasser des Schwabenspiegels die gleiche Anschauung über die Zugehörigkeit zum Fürstenstande besessen habe, wie Eike von Repgau, so wäre nur möglich, daß nach der Abfassung des Sachsenspiegels im Lehnsrecht insofern

Digitized by Google

eine Veränderung eingetreten sei, als auch noch niedere Lehen als Reichsgrafschaften vom König mit Fahnen verliehen wurden, also Fahnlehnsqualität erlangten, dies ist aber höchst unwahrscheinlich. Die Erklärung dieser im Schwabenspiegel neu auftretenden Kategorie unmittelbarer Fahnlehen dürfte vielmehr in der verschiedenen Ansicht der beiden Spiegler über die Abgrenzung des Fürstenstandes zu suchen sein. Wenn der Schwabenspiegel etwa die Angehörigen der bisher untersten Klasse desselben — die Reichsgrafen — nicht mehr als Fürsten betrachtet, so würden wir demnach diese als Träger der nichtfürstlichen, aber dennoch unmittelbaren Fahnlehen ansehen können, und dies dürfte das Richtige sein; denn tatsächlich gelten zur Zeit des Schwabenspiegels die Grafen nicht mehr durchgängig als Fürsten, wie Ficker eingehender nachgewiesen hat,[1]) sondern nur noch einzelne hervorragendere, wie z. B. die von Anhalt,[2]) weshalb auch die Anführung der „graveschaft ze aescherleve" (Ldr. Art. 136, Nr. VI) unter den sieben fürstlichen Fahnlehen Sachsens nicht gegen unsere Annahme spricht.

Eike bezeichnete, wie wir uns erinnern, jeden, der vanlen unmitelbar vom Kaiser empfing als „des rikes vorsten", unbekümmert um die Rechtsanschauung seiner Zeit; denn bekanntlich werden bereits zu Beginn des 13. Jahrh. nur noch die Inhaber des spezifischen Fürsten-Fahnlehns — fvrsten-amptes — dem Fürstenstande zugezählt. Der Schwabenspiegel zieht nun in seiner Lehre vom Fahnlehn die Konsequenzen der bestehenden Rechtslage. Die abweichende Darstellung der beiden Rechtsbücher läßt sich wohl mit Leichtigkeit aus der allgemeinen Unsicherheit der rechtlichen Verhältnisse jener Zeiten erklären; denn noch keineswegs ist das neue lehnsrechtliche System vollständig siegreich durchgedrungen.

Was nun im besonderen das fürstliche Fahnlehen betrifft, so kommt im Schwabenspiegel der Zusammenhang desselben mit den Reichsämtern bestimmt zum Ausdruck, insofern für Fürstenfahnlehn auch die Bezeichnung „fúrsten-ampt" gebraucht wird. Für dieses sowohl als auch für seine Inhaber gelten dieselben Rechtssätze, welche uns bereits im Schwabenspiegel begegneten. So darf das Fürstenamt oder -fahnlehn nicht geteilt werden (Ldr. Art. 121 b, Nr. II) noch kann es der König in Besitz nehmen, er muß dieses vielmehr innerhalb eines Jahres weiterleihen, wie Ldr. Art. 132 (Nr. V) zu berichten weiß.

Mit seiner Übertragung ist notwendigerweise für den welt-

---

[1]) J. Ficker, Reichsfürstenstand S. 34 ff.

[2]) Sudendorf, Braunschw. Urk.-B. I, 82. In einem Vertrage zwischen den Herzögen Albr. v. Sachsen und Albr. v. Braunschweig vom Jahr 1258 erscheint unter den Zeugen an erster Stelle: „Ingenuus princeps Henricus, Comes Aschãr"; weitere Zeugnisse siehe bei Ficker a. a. O. I, 201 ff.

Digitized by Google

lichen Fürsten die Einreihung in den dritten Heerschild verbunden, dem Heerschilde der Laienfürsten, und nur durch Darreichung des fürstlichen Fahnlehns kann dieser erlangt werden, nicht durch fürstliche Geburt: gleich der Lehre des Sachsenspiegels erhöht nach Lnr. 42 (Nr. IX) nur Fahnlehen den Heerschild.

Aber keineswegs ist jedes Lehen eines Fürsten als fürstliches Fahnlehen anzusehen, Lnr. § 144 kennt „lehen div in daz fvrsten ampt nit gehorent“: die herausgehobene Stellung des fürstlichen Fahnlehns vor jenen Lehen liegt in seinem inneren Werte als Reichsamt begründet. Die vom Spiegler verwendete Bezeichnung „fürsten-ampt“ für „fvrsten-vanlen“ läßt die Anschauung deutlich in Erscheinung treten, daß zu diesem Fahnlehn die Gesamtheit der von den alten königlichen Reichsbeamten ausgeübten Rechte, vor allem die Grafengewalt gehöre. Eine besondere Betonung der Heergewalt aber ist auch im Schwabenspiegel nirgends anzutreffen. Was die bei der Besprechung des Sachsenspiegels aufgeworfene Frage betrifft, ob die geistlichen Fürstenlehen mit zu den Fahnlehn zählen, so dürfte auch aus dem Schwabenspiegel hervorgehen, daß dieses nicht der Fall ist. Auch hier wird scharf geschieden zwischen Zepterlehen der geistlichen Fürsten und Fahnlehen der weltlichen, z. B. im Ldr. 132 (Nr. V), wenn auch gelegentlich ähnlich wie im Sachsenspiegel Fürstenfahnlehn im weiteren Sinne als Fürstenlehn überhaupt verwendet wird; so in Ldr. Art. 121 b (Nr. II), Art. 131 (Nr. IV), Art. 132 a. E. (Nr. V), Art. 138 (Nr. VII); Lnr. Art. 143 (Nr. XI). Art. 144 (Nr. VII) und Art. 147 (Nr. XIII).

Unmittelbare Fahnlehen kennt der Schwabenspiegel, wie wir oben sahen, fürstliche und nichtfürstliche, als welche mit größter Wahrscheinlichkeit die gräflichen in Betracht kommen; es fragt sich nun, ob der Schwabenspiegel auch noch solche, die in dritter Hand besessen werden, kennt In Lnr. Art. 143 (Nr. XI) und Lnr. Art. 144 (Nr. XII) werden neben den Fürsten auch „herren“ als Inhaber von „vanlehn“ genannt. Es kommt nun darauf an, ob wir diese „herrenvanlehen“ des Schwabenspiegels als unmittelbare aufzufassen haben oder solche, die etwa von Fürsten in dritte Hand weitergeliehen sind. Da wir im vorhergehenden fanden, daß die bloßen Reichsgrafen im Schwabenspiegel nicht mehr dem Fürstenstande zugezählt werden und demgemäß ihre vanlehen eine besondere Gruppe der unmittelbaren Fahnlehen bildeten, werden wir kaum fehlgehen, wenn wir unter den in Lnr. Art. 143 und 144 allgemein als „herren-vanlehen“ aufgeführten Lehen unmittelbare, und zwar gräfliche verstehen wollen. Dafür spricht auch Art. 147 (Nr. XIII). Es werden hier ausdrücklich auch die nichtfürstlichen Fahnlehen, als solche, die vom Reiche zu Lehen gehen, gekennzeichnet.

Desgleichen darf u. E. auch Ldr. Art. 131 nicht dahin interpretiert werden, daß ein Fahnlehen in dritte Hand übertragen werden könne und seinen rechtlichen Charakter trotzdem behalte.

Digitized by Google

Der Spiegler führt nur, ähnlich wie Eike in Ldr. III, 58 § 1, ganz allgemein aus, daß der Besitzer eines Lehens in dritter Hand nicht mehr der vorderste am Lehen sei, demnach auch nicht fürste genannt werden darf.

Es liefert also auch der Schwabenspiegel absolut keine sicheren Beweise zugunsten der Fahnlehnstheorie Hecks.[1])

Nachdem wir so die Ansichten der beiden hervorragendsten Rechtsbücher über das Fahnlehen kennen gelernt haben, wollen wir noch die wenigen Angaben derselben über den Belehnungsakt aufsuchen.

Erfolgt die Verleihung von Reichsgut, so muß diesem Akte nach der Lehre der Spiegler die Schließung des persönlichen Bandes zwischen Kaiser und Lehnsmann durch die sogenannte Hulde vorangehen. Diese Hulde, bei welcher in der Hauptsache der Lehnsherr der Empfangende ist, begreift das Leisten der Mannschaft und die Eidesablegung in sich.

Ssp. Lnr. Art. 22, § 1 (Swsp. Lnr. Art. 42 b) berichtet von ihr: „Na des vader dode binnen jar unde dage kome die sone to sime herren, unde biede ime sine manscap mit gesammede henden, unde ga ime also na of die herre sta, dat he in gereken moge. Sittet aver die herre, so sal he vor in knien." Dann soll er um die Verleihung bitten und zu dreien Malen („enewerve, anderwerve, driddewerve") die Mannschaft bieten. Über den Lehnseid, welchen der Mann zu leisten hat, weiß Ssp. Lnr. Art. 3 (Swsp. Lnr. Art. 5) noch speziell zu melden: „Die man sal sime herren bi pflicht hulde dun, unde sveren dat he ime so trüwe unde also holt si, alse durch recht die man sime herren sole, die wile dat he sin man wesen wille unde sin gut hebben wille."

Nach der Leistung der Hulde erfolgt die eigentliche Belehnung — das Leihen. Diese geschah bei den Empfängern von Fahnlehen unter dem Symbol der Fahne, bei geistlichen Lehnsträgern mit dem Zepter (Ssp. Ldr. III, Art. 60, § 1; Swsp. Ldr. Art. 132). Näheres über die zu beobachtenden Formalitäten bei der Tradition der Fahnen, wie über das Äußere der Lehnsfahnen, ist in den Rechtsbüchern nicht anzutreffen; jedoch geben uns die bildlichen Darstellungen, welche den Text einiger späterer Handschriften des Sachsenspiegels begleiten, interressante Andeutungen darüber.

So zeigt uns der Illustrator der Dresdener Bilderhandschrift,[1])

---

[1]) Fehr meint (S. 89): „Auch im Schwabenspiegel gehen alle Fahnlehen unmittelbar vom Könige aus, auch im Schwabenspiegel ist eine Weiterleihung in dritte Hand ausgeschlossen. Die in einem Fahnlehen enthaltene Grafschaft, welche der Fürst in dritte Hand leihen muß (Lnr. 133), ist in beiden Spiegeln nicht mehr Fahnlehn."

[1]) In der Königl. Bibliothek zu Dresden; herausg. von K. v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Facsimiledruck).

Digitized by Google

zu Lnr. Art. 20, § 5 den leihenden König die Fahne oder das Zepter mit dem Daumen und dem Zeigefinger haltend, während die knienden Fürsten das Symbol mit beiden Händen fassen.[1]) Auf dem Bilde zu Ldr. III, Art. 60, § 1 sehen wir den Kaiser auf dem Throne sitzend, mit der Rechten dem stehenden geistlichen Fürsten das Zepter, mit der Linken dem gleichfalls stehenden weltlichen Fürsten die vierfach gezüngelte Fahne reichend.[2])

Die Lehnsfahne erscheint auf allen Abbildungen drei- oder vierfach gezüngelt und von roter Färbung, ohne jedes Abzeichen.[3])

Die Belehnungshandlung geht in Gegenwart der Mannen des Herrn vor sich; Ssp. Lnr. 55, § 8 lautet: „sal aver lenunge geschien..... die sal geschien vor des herren mannen an den man is getüch hebbe..."

Nach den Rechtsbüchern wird von allen Lehnsmännern stets persönliche Lehnspflicht verlangt; Auct. Vet. III, § 12 erklärt ausdrücklich: „Homo non exequitur beneficium in bonis, quae suscepit per nunciam." [4])

Wir müssen uns nur noch in Kürze nach den lehnsrechtlichen Lehren der Rechtsbücher der Folgezeit umsehen, obschon sie in der Hauptsache den beiden angesehensten Rechtsspiegeln nachgebildet sind und daher geringeren Wert besitzen.

Einigermaßen unabhängig von den beiden Spiegeln ist das „Kleine Kaiserrecht",[5]) dessen Entstehung Schröder[6]) gegen Schluß des 13. Jahrh. oder sicherer gegen Anfang des 14. Jahrh. ansetzt. Da es größere Verbreitung erfuhr und auch an Gerichtsstelle Beachtung erlangte, könnte es für unsere Untersuchung wohl in Betracht kommen, allein die lehnsrechtlichen Lehren sind der verallgemeinernden Tendenz des Verfassers erlegen und befassen sich mit dem „Fahnlehn" überhaupt nicht. Das III. Buch des Kaiserrechtes, welches „saget von allen lehen", redet durchgängig nur von den Rechten und Lehen der Ritter und Dienstmannen. Erwähnt sei nur, daß im I. Kapitel dieses Buches der „Fursten-genoz" angeführt wird, wie im Schwabenspiegel der Fürstensproß, welcher des fürstlichen Fahnlehns darbet.

Ebenso wird, wie in den interpretierten Spiegeln, das direkte Verhältnis der Fürsten zum König scharf betont.[7])

Leipzig 1902. v. Amira will die Entstehung dieser Handschrift in das erste Viertel des 14. Jahrh. angesetzt wissen, kaum später als 1325 (s. Einleitg.).

[1]) v. Amira a. a. O. Tafel Nr. 125.

[2]) a. a. O. Tafel Nr. 93.

[3]) a. a. O. Tafel Nr 90, 96, besonders aber Beilage zu 97.

[4]) Homeyer, Ssp. II, 2.

[5]) Ausgabe von Endemann 1846; vgl. v. Gosen, Das Priv.R. nach dem Kleinen Kaiserrecht. 1866.

[6]) Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 668.

[7]) Buch III Kap. VI: „Sint alle furstentume sint dinstampte des keisers."

Digitized by Google

Livland, das im 13. Jahrh. in Lehnsabhängigkeit vom deutschen Reiche stand, und dessen Bischöfe in den Reichsfürstenstand erhoben wurden[1]) hat ebenfalls ein Rechtsbuch aufzuweisen, das in teilweiser Anlehnung an den sächsischen Spiegel entstanden ist, den „Spiegel Land- und Lehnrechts".[2]) Da wir zum 13. Jahrh. eine Fahnenbelehnung seitens des Rigaischen Bischofs zu verzeichnen haben, untersuchten wir dieses livländische Rechtsbuch; allein, da der unbekannte „Epitomator des Sachsenspiegels sich darauf beschränkt hat, nur die praktisches, livländisches Recht darstellenden Sätze in sein Rechtsbuch aufzunehmen",[3]) und alle Artikel, die spezielle deutsche Reichsverfassung, den Kaiser und König betreffend, wegließ, sind auch die das Fahnlehnsrecht enthaltenden Stellen ausgefallen. —

Zahlreiche Fahnenbelehnungsakte der dänischen Könige veranlaßten uns, dann noch zuletzt dem „jütischen Low"[4]) Aufmerksamkeit zu schenken, jenem dänischen Rechtsbuche, welches 1241 auf dem Reichstage zu Wordenburg von Waldemar II. publiziert wurde.[5]) Es erlangte Geltung für Dänemark, Fünen, Langeland und für Schleswig. Jedoch auch in ihm finden sich keine das Fahnlehn betreffende Angaben, so daß wir vermutlich das Aufkommen der Fahneninvestituren und die Enstehung des „Fanelaens-Rets"[6]) im dänischen Reiche dem Einflusse der deutschen lehnsrechtlichen Institutionen zuzuschreiben haben. —

Fassen wir nun am Schlusse noch einmal zusammen, was uns die Rechtsbücher vom Fahnlehn und den einschlägigen rechtlichen Verhältnissen meldeten, so ergibt sich etwa folgendes:

Alle weltlichen Fürsten des Reiches sind im Besitze von Fahnlehen, und zwar muß ihnen dies unmittelbar vom Könige geliehen werden, denn Fürstenamt kann nur der oberste Lehnsherr vergeben.

Während jedoch nach dem Sachsenspiegel alle unmittelbar vom Könige gehenden Fahnlehen Fürstenlehen sind, scheidet der Schwabenspiegel diese in fürstliche und nichtfürstliche. Dieser Gegensatz fand u. E. seine Erklärung in der abweichenden Auffassung des Schwabenspiegels vom Fürstenstande, insofern die Grafen, die im Sachsenspiegel noch mit zum Fürstenstande ge-

---

[1]) F. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländ. Rechtsgeschichte und die Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849, S. 38.

[2]) F. G. v. Bunge, Altlivlands Rechts-Bücher, Leipzig 1879, S. 95 f.

[3]) F. G. v. Bunge, Einleitung in die Rechtsg. S. 109 f.

[4]) „Das jütische Low"-Buch, Flensburg 1717 (Dänisch). „Das jütische Low", aus dem Dänisch. übersetzt v. Eckenberger, her. von Falk, Altona 1819.

[5]) s. Zoepfel, Deutsche RG. S. 210 f. Braunschweig 1871.

[6]) Mecklenburg, Urk.-B. VI, 148. Wizlav von Rügen trägt dem dänischen Könige Erich 1315 das Land Loitz auf.

Digitized by Google

rechnet werden, sobald sie Fahnlehen vom Könige empfangen, nach dem Schwabenspiegel bereits aus dem Fürstenstande ausgeschieden sind. Als Verleiher von Fahnlehen kennen die Rechtsbücher mit Bestimmtheit nur den König. Hecks Ansicht, daß auch Fürsten Fahnlehen übertragen könnten, glaubten wir nach eingehender Interpretation zurückweisen zu müssen.

Die Spiegel unterscheiden die geistlichen Zepterlehen von den weltlichen Fahnlehen, nur fassen sie zuweilen Fahnlehen auch im weiteren Sinne als Fürstenlehen schlechthin auf, zu welchem dann das Zepterlehen als Lehen des geistlichen Fürsten mit gehört.

Unsere nächste Aufgabe besteht nun darin, zeitgenössische Berichte und Urkunden aufzusuchen, welche uns vom Fahnlehn und der Fahnenbelehnung Kunde bringen, und mit den lehnsrechtlichen Sätzen der vorbehandelten Rechtsbücher in Vergleich zu setzen. Besonders werden wir darnach zu trachten haben, nähere Aufklärung über den spezifischen Innenwert des Fahnlehns zu erhalten, durch den es sich von den übrigen Lehnsarten sondert, denn gerade hierüber brachten die Rechtsspiegel nur dürftige Andeutungen. Beachtung schenken wir auch, da urkundliche Nachrichten in jenen Zeiten noch verhältnismäßig selten anzutreffen sind, den Siegeln und Münzen, welche öfters Fahnen als Lehnssymbole aufweisen, ja oftmals das gesamte Investiturzeremoniell versinnbildlichen wollen.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Anderweitige Nachrichten über Fahnlehn und -belehnung.

Bis Ende des 13. Jahrhunderts.

Wenn wir jetzt versuchen wollen, auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Zeugnisse über Fahnenbelehnungen und Fahnenlehen die im vorhergehenden erörterte Lehre der Rechtsbücher mit anderen Nachrichten zu vergleichen, müssen wir vor allem darauf bedacht sein, folgende zwei Fragen genügend zu beleuchten:

1. Welche Standespersonen erhalten unmittelbar vom Könige Fahnlehen, und worin besteht das Wesen dieser Lehen?
2. Gibt es außer den direkt vom Könige gehenden Fahnlehen noch andere, und welcher Natur sind diese?

Die Nachrichten, welche wir besitzen, sind zwar nicht allzu reichhaltig, aber immerhin genügend, um uns ein einigermaßen deutliches Bild von den in damaliger Zeit bestehenden lehnsrechtlichen Verhältnissen gewinnen zu lassen.

Treten wir zuvorderst der Beantwortung der ersten Frage näher.

Wir erinnern uns, daß der Sachsenspiegel klar und bestimmt die Ansicht aussprach: alle unmittelbar vom König gehenden Fahnlehen sind Fürstenlehen; der Schwabenspiegel schied jedoch die unmittelbaren Fahnlehen in fürstliche und nichtfürstliche, da er die Grafen nicht mehr wie der Ssp. dem Fürstenstande zurechnet.

Bereits lange vor dem Zeitalter der Rechtsspiegel wurde die Fahneninvestitur seitens der deutschen Könige geübt; die ersten Nachrichten führen bis ins 11. Jahrhundert zurück, und von da ab reicht die Reihe der Zeugnisse ununterbrochen bis zum 13. Jahrhundert. Allerdings sind die Angaben dieser zeitigen Meldungen sehr allgemein gehalten und besagen meist nur, daß der König den betreffenden Fürsten oder Grafen mit der Fahne belehnt habe. Wir stellen in Kürze diese Nachrichten, welche uns bis zum 13. Jahrhundert, dem wir unsere besondere Beachtung zu schenken haben, hinaufführen, zusammen.

Die früheste Kunde von einer Fahnenbelehnung bringt wohl Tietmar von Merseburg, er berichtet zum Jahre 1002 von der

Digitized by Google

durch Heinrich II. erfolgten Investitur des Grafen Gerhard vom Elsaß:

„Gerhardus comes Alsatiae, accepto a rege quodam comitatu prefati Ducis[1]) cum domum rediret, iuxta unam urbium castra metatus est. A quo urbani pacem vix unam noctem impetrantes, egressi sunt dolose quasi ad colloquium, sed revera ad explorandum. E quibus unus calliditate eque ac velocitate persepe probatus propius accessit, signiferamque lanceam, qua beneficium ducis comes idem acceperat a rege, coram tentorio eius affixam, elevando circumspexit, ad ultimumque cum ea urbem securus cunctis incassum pone sequentibus, intravit. In urbe mox exultatio magna extollitur, porta clauditur, comes quasi honori privatus irridetur. Qui eandem primo dulcibus promissis frustra temptans recipere sed illis negantibus redditum, tristis abiit, tam vacuus a beneficio quam a militari signo."[2])

Mit der bewimpelten Lanze hat also der Kaiser dem Gerhard eine Grafschaft verliehen; und zwar gilt diese signifera lancea sowohl als „signum beneficii", wie als „signum militare", sie dürfte demnach auch den Besitz der Heergewalt mit anzeigen. Derselbe Berichterstatter schreibt dann ad an. 1004: „Inde per Thuringiae orientalisque fines Franciae transiens, (Heinricus rex) ad Ratisbonam venit, ibique habito regali placito, militi suimet generoque Heinrico XII. Kalendas Aprilis cum omnium laude presentium, cumque hasta signifera ducatum dedit."[3])

Also schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts ist es Sitte, Herzogtum und Grafschaft unter dem Zeichen der Fahne zu verleihen.

Unzweifelhaft erscheint die Fahne wiederum als Symbol eines Herzogtumes in der vita Heinrici II. Imp. wenn wir vom Bayernherzog hören:

„Tandem sic in ducatu vixit, quod omnibus placuit, ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solium hereditarium."[4])

1038 überträgt Konrad II. nach der Entsetzung Pandulfs von Capua das Fürstentum an Guaimar von Salerno:

„Et li impeor empli la volenté de tuit li fidel soy, et lo

---

[1]) Des Herzogs Hermann von Schwaben und im Elsaß; dieser hatte sich gegen Kaiser Heinrich II. empört. Der Kaiser strafte den ungetreuen Lehnsmann durch Entziehung einer Grafschaft, die dem oben erwähnten Grafen übertragen wurde. Vgl. hierzu Jahrb. d. d. Reiches unter Heinrich II. von Siegfr. Hirsch I, 220.

[2]) Thietmar V, 13. M. G. SS. III, 796; Sonderausgabe V, 21; vgl. Waitz, 2. Aufl. VI, 79 f.

[3]) a. a. O. S. 805 S. A. VI, 3.

[4]) Adalbold, vita Heinr. II. Imp. M. G. SS. IV, 684.

Digitized by Google

fist fill adoptive, et lo fist prince de Capue, et lo revesti de ces II dignités, et lui dona l o g o f a n o n en main," — lesen wir.[1])

Auch Kaiser Heinrich III. scheint die Fahneninvestitur ausgeübt zu haben. Wir besitzen eine bayrische Münze,[2]) die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die 1053 vom Kaiser vollzogene Verleihung des Herzogtumes an seinen unmündigen Sohn bezieht und auf der wir den Oberlehnsherren dem knieenden Knaben und seinem Vormunde[3]) die herzogliche Lehnsfahne darreichen sehen. Eine anderweitige bayrische Belehnungsmünze, die ebenfalls den Akt der Überreichung der Fahne an den Herzog zur Abbildung bringt, glaubt Obermayr[4]) auf die Investitur Welf I. durch Heinrich IV. vom Jahre 1071 zurückführen zu können; fortgesetzt erscheinen die bayrischen Herzöge auf Münzen und Siegeln mit dem Symbol der Fahne.[5])

Aber auch noch eine positive Nachricht von der Fahnenbelehnung eines Herzoges liegt für das 11. Jahrhundert vor.

1099 kommt der Böhmerherzog Bretislaw zu Heinrich IV. nach Regensburg[6]) und bittet den Kaiser, seinen Bruder Boriwoi mit der Fahne zu seinem Nachfolger einzusetzen:

„Item et hoc obtinuit precibus apud caesarem, ut eius fratri Borivoy v e x i l l u m daret et eum Borivoy sublimarent in solium",[7]) überliefert uns Cosmas in seiner böhmischen Chronik.

Im engsten Zusammenhange mit vorstehender Meldung steht eine anderweitige Nachricht desselben Chronisten zum Jahre 1101:

„Eodem anno Oudalricus adit imperatorem in urbe Ratisbona, et eum per amicos sollicitat precibus et fatigat immensis promissionibus, quo sibi restituat iniuste praereptum a fratre suo iuniore[8]) Borivoy Bohemiae ducatum. A quo caesar accepta pecunia, d a t s i b i d u c a t u s i n s i g n i a e t v e x i l l u m."[9])

Wenn die Annales Romani[10]) berichten, Heinrich V. habe

---

[1]) Ystoire de li Normant par Aimé évéque et moine au Mont-Cassin. O. Delarc. Rouen 1892. Kap. VI, 57.

[2]) Obermayr, Bayrische Münzen Tafel VI Nr. 76, 77.

[3]) Obermayr a. a. O. S. 144 f. nimmt den Bischof Gebhard v. Eichstädt, den Nachbar des jugendlichen Herzoges und Freund des Kaisers als Vormund an, da auf der Rückseite der Münze sich das Bild eines Bischofs befindet.

[4]) a. a. O. Tafel VI Nr. 83 (s. S. 182 des begleit. Textes).

[5]) Obermayr a. a. O. Tafel VI; Seyler, Geschichte der Siegel, S. 253 Fig. 201.

[6]) Cosmas, Chron. Boemor. III, 105, M.G.SS. IX.

[7]) Cosmas a. a. O. III, 105.

[8]) Udalrich war nicht der Bruder, sondern Vetter des Boriwoi, ältester Sohn Konrads von Brünn, allerdings bei Regelung der Thronfolge als berechtigter Anwärter unberücksichtigt geblieben.

[9]) Cosmas a. a. O. III, 108.

[10]) M.G.SS. V, 477: „Ingressus (Imperator) Romam cum magnis laudibus .... et prefecturam per aquilam confirmavit ..."

Digitized by Google

1118 den Petrus von Rom „per aquilam" zum Stadtpräfekten ernannt, können wir höchstwahrscheinlich auch in diesem Falle eine Fahneninvestitur annehmen; denn sicherlich ist unter dem „aquila" die kaiserliche Adlerfahne zu verstehen, von deren Verwendung bei solchen Anlässen wir noch hören werden.[1])

Romoald gibt uns ad an. 1118[2]) Kunde von einer durch den Papst vollzogenen Fahnenbelehnung:

„Eodem anno quo papa Gelasius ordinatus est, mense Marcii indictione 11. in civitate Gaieta ipso Galesio cum cardinalibus residente in episcopali ecclesia eiusdem civitatis, Guillelmus dux Liggius eius homo iure devenit, et statim ipse papa per vexillum tradidit eidem duci totam terram suam cum honore sui ducatus.

Wir werden noch mehrmals Gelegenheit haben zu beobachten, daß die Päpste die lehnsrechtlichen Gebräuche der deutschen Kaiser übernehmen, um ihre Oberlehnsherrlichkeit über einzelne Gebiete des Imperiums zum Ausdruck zu bringen.

Zum selben Jahre (1118) sei noch die Angabe über eine Fahnenbelehnung aus der lateinischen Grafschaft Edessa im Orient angeführt.

Als Balduin, Graf von Edessa, nach dem Tode seines Bruders dem Rufe der Großen des Reiches folgend, 1118 die Königskrone von Jerusalem annimmt, überträgt er seinem Vetter Joscelin von Courtenay[3]) die Grafschaft Edessa „per vexillum":

„Adeptus ergo regni solium sollicitus de comitatu Edessano ... Joscelinum, consanguineum suum, vocat ... eique ... comitatum donat, sumptaque fidelitate, per vexillum investit, inducit in possessionem"; überliefert uns Wilhelm von Tyr.[4]) —

Ad an. 1126 wird uns dann weiter die Fahneninvestitur des siegreichen Sobezlaw auf dem Schlachtfelde bei Kulm be-

---

[1]) s. Seite 29 u. Abh.

[2]) Annal. ad an. 1118. M.G.SS. XIX, 416; vgl. a. a. O. S. 417 ad an. 1120.

[3]) Joscelin v. Courtenay war 1101 nach dem Orient gekommen und hatte Teil Baschir als edessanisches Lehen erworben (vgl. Giesebrecht, K.-Z. IV, 236).

[4]) Historia rerum in partibus transmarinis gestarum, XII. lib. IV. cap. pag. 818. In der aus dem 13. Jahrh. stammenden französ. Übersetzg. dieser Quelle lesen wir: „Quant il fu coronnez eu roiaume, mout se porpensa que il porroit fere, de garder la conté Rohez, qu'il avoit lessiée aucques desconseillée: au darrenier, selonc son corage, n'i trova-il tel come Jocelin de Cortenai son cosin. Il l'apela et li dit que il voloit amender la honte et l'outrage que il li avoit fet, por ce li donnoit la conté de Rohez à lui et à son oir, porce qu'il avoit esperance que par lui, qui la terre connosoit, fust mieuz gardée que par autre. Puis l'en revesti par une baniere et prist son homage." (Histoire générale des croisades par les auteurs contemporains; Guillaume de Tyr, par M. Paulin Paris. 1879. I, 439 [XII. lib. IV. cap.].)

Digitized by Google

schrieben. König Lothar reicht ihm in herkömmlicher Weise „per manum insigne ducatus vexillum."[1]) Dem herrschenden Gebrauche entspricht es vollkommen, wenn König Lothar 1130 auch den Landgrafen Ludwig III. von Thüringen mit Fahnen zum Landgrafen einsetzt. Die Reinhardsbrunner Chronik[2]) gibt uns über den Investiturakt wie folgt Aufschluß: „Hermannus de Wincenburg reus maiestatis effectus regis Lotharii gracia caruit, et obiectu fraudis eiusdem ipsi Thuringie principatum coram universitate copiosa per sentenciam datam abiudicavit ac Ludewicum predictum comitem ac landgravium cum vexillorum festiva exhibicione, uti moris est, imperatoria largicione solempniter extulit et cum tumultuoso preconio principis ei nomen aptavit." In seinem Reitersiegel führt Ludwig gleich den meisten seiner Mitfürsten eine bewimpelte Lanze.[3])

Aus dem letzten Jahre der Regierung Lothars liegt noch eine zuverlässige Notiz über eine vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Papste vollzogene fürstliche Fahnenbelehnung vor.

„Imperator per vexillum comitem Raidulfum de ducatu Apulie investirent . . . Quod et factum est, nam apostolicus accepto vexillo a superiori parte, imperator ab inferiori comitem Raidulfum de ducatu Apulie investierunt;"[4]) entnehmen wir den Annales des Romoald ad an. 1137.[5])

Der interessante Akt ist auch anderweitig glaubwürdig verbürgt.[6])

Aber bereits 1139 sah sich Papst Innocenz genötigt, den siegreich vordringenden Roger und seine Söhne mit Sizilien, Apulien und Capua zu belehnen:

---

[1]) Monch. Sazavens. Cont. Cosmae, M. G. SS. IX, 156.

[2]) SS. XXX, 1 S. 532. Das Chron. Gozecense, lib. II (M. G. SS. X, 155) meldet allerdings nur: „Annus quartus Lotharii regis . . . Hermannus de Wincenburg provinciali comitia, honoribus, dignitatibus principum iudicio obdicatur . . . cuius principatu comes Ludewicus sublimatur." — Annales Erphesfurdenses: „. . . et comes Luodewicus pro eo constituitur"; desgl. die Ann. Pegav.

[3]) Hahn, Collectio Monumentor. veterum et Regentium ined. Diplomata XI, 90. Auch Hermann v. Thüringen führt 1208 die Fahne im Siegel, a. a. O. S. 88.

[4]) M. G. SS. XIX, 422.

[5]) 1128 hatte Papst Honoris Rogerius „per vexillum de ducatu Apulie" investiert. Romoald, Ann. XIX SS. ad. an. 1128.

[6]) Falconis Beneventani Chronicon ad an. 1137 (Muratori, Rer. Ital. sacr. V, 122): „. . . Comitem Rainulphum virum utique prudentem et discretum in Ducem elegit, et eo electo vexillum ad honorem Ducatus Apostolicus et Imperator in conspectu omnium ei tradiderunt . . ." Otto Fries (M. G. XX, 258): „Verum silentio praeterire nolumus, quod in dando ducatu inter ipsum et Romanum pontificem pene controversia orta fuit, utroque ducatum Apuliae sui fore iuris affirmante, quae lis consilio tandem hoc modo decisa dicitur, ut in dando duci vexillo uterque manum adhiberet."

Digitized by Google

„Regi vero Rogerio statim Siciliae regnum per vexillum donavit, eius duci filio ducatum Apuliae, principi alteri filio eius principatum Capuanum largitus est.[1])

Auch der nachfolgende Konrad nahm die Investitur der Fürsten gewohnterweise mit Fahnen vor.

1138 empfängt zu Bamberg der jugendliche Sohn des Sobezlaw von Böhmen die herzogliche Fahne von Konrad, wie uns die Contin. Wiss. belehrt:

„Cui licet puero vexillum praesente patre a rege traditum est, ad quod confirmandum omnes Bohemi proceres super reliquias sanctorum coram rege sacramenta fecerunt".[2])

Als jedoch 1140 der tatkräftige Sobezlaw stirbt und die böhmischen Magnaten von seinem unmündigen Sohne nichts wissen wollen, sondern einen anderen Wladislaw auf den Herzogsstuhl erheben, findet sich Konrad bereit, diesem die Fahne zu reichen und so als rechtmäßigen Herzog anzuerkennen.

„Wladislaus cum suis convenit regem Conradum levirum suum in urbe Bamberk, et ibi accepto vexillo a rege rediit ad sua."[3])

Mehrere Belege über fürstliche Fahnenbelehnungen haben wir dann aus den Tagen Friedrichs I.

1152 erscheinen die beiden Dänen Guido und Petrus in Merseburg vor dem mächtigen Staufer, um ihre Untertänigkeit zu beweisen und die Investitur zu empfangen. Otto von Freisingen berichtet uns:

„Eo praefati iuvenes veniunt, eius se mandato humiliter supponentes, eorumque ad ultimum causa iudicio seu consilio primatum sic decisa fuisse dicitur, ut Gwoto, relictis sibi quibus dam provinciis, regium nomen per porrectum gladium abdicaret — est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur — Petrus vero, accepto a manu ipsius regno, fidelitate et hominio ei obligaretur."[4])

Die Verleihung der Herzogtümer — provinciarum — mittels der Fahne ist uns nichts Unbekanntes mehr, neu dagegen ist die Schwertinvestitur der Könige.

Die Rechtsbücher erwähnen den seltenen Fall der Übertragung

---

[1]) Muratori, Rer. Scrp. Ital. Tom. V, 129; Romoald, M. G. SS. XIX, 423 meldet: Recepto ab eo sacramento et hominio ipsum per vexillum de regno Sicilie et ducatu Apulie investivit. Ann. Cavens. M. G. SS. III, 192: „Qui coactus captione non tam sui et populi Romani regi vexilla tria tradidit, unum regni Sicilie, aliud ducatus Apuliae, tertium principatus Capuae. Vgl. Otto Fris. Chr. VII, 24; Gotfr. Viterb. XXIII, (48 M. G. SS. XXII, 260).

[2]) M. G. SS. IX, 144.

[3]) Canon. Wissegr. M. G. SS. IX, 146.

[4]) M. G. SS. XX, 392 (Kap. V). Vgl. Waitz a. a. O. 2. Aufl. VI, 75.

Digitized by Google

eines Königsreiches durch den deutschen Kaiser überhaupt nicht, besondere Beachtung ist ja auch einem derartigen Einzelfalle nicht beizumessen. Die Behauptung Ottos von Freisingen: „est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium . . . tradantur" dürfte kaum auf positiver Grundlage beruhen, wenn auch Günther dieselbe kritiklos in seinen Ligurinus [1]) übernommen hat; Berengar erhielt z. B. 952 von Otto I. „regnum Italicum sceptro aureo",[2]) und vom Könige Peter von Ungarn weiß der Alteicher Annalist, daß er 1045 „regnum Ungariae cum lancea deaurata" [3]) Heinrich III. auftrug und unter demselben Symbol öffentlich vor allem Volke zurückerhielt. Bedeutungsvoller ist die Nachricht Ottos über die Erhebung der Ostmark 1156 zum selbständigen Herzogtume, über die Resignation des Babenbergers und die Übertragung Bayerns an Heinrich den Löwen.[4])

Heinricus maior natu (Austriacus) ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori (Henrico Leoni) traditis, ille duobus vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt,[5]) iudicio principum ducatum fecit, eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit".

---

[1]) Migne, Patrol. lat. CC XII, 370:
„Huc etiam geminos Petrum simul atque Guidonem
Danorum Proceres, quos inter sanguine iunctos
Moverat eiusdem regni dissensio litem,
Evocat ac tali causam ratione diremptam
Terminat, ut quaedam provincia tota Guidoni
Cederet, at regnum cum nomine Petrus haberet.
Ergo ubi vexillo partem, quam diximus, ille
Hic autem gladio regnum suscepit ab ipso
(Hunc enim longe servatum tempore morem
Curia nostra tenet) posito diademate Petrus
Regali dextra tulit alti Principis ensem".

[2]) Liudpr. Leg. Kap. V. M. G. SS. III, 348.

[3]) Ann. Altah. M. G. SS. XX, 802.

[4]) Otto Fris. M. G. SS. XX, 415. Siehe dazu Priv. Minus, M. G. Const. I, 220. Günther, Ligurinus a. a. O.

[5]) Über den Charakter dieser drei Grafschaften, die jedenfalls als ein Fahnlehen überreicht wurden, sind die Meinungen der Rechtshistoriker nicht übereinstimmend. Während die einen der Ansicht sind, daß hiermit nur eine territoriale Erweiterung der Ostmark gemeint sein könne, nämlich das Gebiet des heutigen Landes ob der Ens (Liter. bei Krone, Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österr. Ländergruppe 170 Nr. 86e) wollen andere (Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Ens; Dopsch, Über die „tres comitatus" bei der Erhebg. Österr. zum Herzogtum [1156] M. J. Oe. G. XVII, S. 296 f.) unter diesen Grafschaften die ex antiquo zur Mark gehören, lediglich die Grafschaftsrechte des neuen Herzogtumes verstanden wissen. — Wir werden bei der näheren Besprechung der Nachrichten des 13. Jahrh. noch auf diese Frage eingehen. (s. S. 35 u. Abh.).

Digitized by Google

Diese Meldung zeigt uns, daß das geschlossene Fürstentum, in diesem Falle das Herzogtum Bayern, mehrere einzelne Fahnlehen umfassen kann, so hier ursprünglich sieben, welche dann zuweilen auch mit besonderen Fahnen geliehen werden. Worin diese jedoch bestehen, ist aus der allgemein gehaltenen Angabe nicht zu ersehen.

1174 wird Böhmen vom Kaiser mit 5 Fahnen übertragen, während wir bisher nur von der herzoglichen Fahne hörten:

„Uodalrico in vexillis quinque, sed ipse cessit sponte fratri suo Zobezlao tanquam seniori, iurantes ambo mittere imperatori auxilium in Lombardiam . . ." [1]) Diese neu erscheinenden 4 Fahnenlehen sind sicherlich auch schon früher vorhanden gewesen, nur wurde derselben neben dem herzoglichen Fahnlehen nicht speziell gedacht.

Außer Fürsten und Grafen erhalten im 12. Jahrhundert auch die Konsuln einer Reihe italienischer Städterepubliken die Belehnung unter dem Symbol der Fahne, üben sie ja „omnes etiam iuristictiones quas unquam marchio in sua marchia vel comes in suo comitatu legitime habuit", [2]) Namens der deutschen Kaiser aus.

Das erste Zeugnis für die Fahnenbelehnung einer italienischen Stadt stammt vom Jahre 1158.

Mailand hatte die kaisertreue Stadt Lodi vernichtet und die Bürger vertrieben. Im August 1158 schenkte nun Friedrich I. auf seinem vom Kriegsglück begünstigten italienischen Zuge den getreuen Lodesanen östlich vom alten Lodi, an der Adda Land zur Erbauung einer neuen Heimat und mächtigen kaiserlichen Burg gegen Mailand und belehnte die im Amte stehenden Konsuln „cum quodam vexillo". [3]) Dem Chronicon Burchardi Urspergensis zufolge benutzte der Imperator sein königliches Banner als Investitursymbol: „Collis quoque idem ex antiqua consuetudine Lambardorum Mons Guezionum appellatus est, in quo eis vexillo regio urbem designavit decoram". [4])

Zum Jahre 1162 wird uns dann ferner die Fahnenbelehnung der Vertreter Pisas gemeldet.

Nach dem Chronicon Pisanum vetus des Marango [5]) kehren

---

[1]) Gerlacus, M. G. SS. XVII, 686.

[2]) Urk. Friedr. I. vom Jahre 1164 für die Bewohner von Pavia, die Wahl und Rechte der Konsuln betreffend; 1191 Urk. Heinr. VI. Böhmer, Acta Imp. Sel. I, S. 112, 165.

[3]) Otto Morena, M. G. SS. XVIII, 605: „Pluvia vero recedente, imperator cum quodam vexillo consules Laudensium, qui tunc preerant, videlicet Rasium Morenam et Archenbaldum de Summarippa et Loterium de Abonis aliosque eorum socias, de terra, in qua nunc hedificata est ipsa Laudensis nova civitas, ad proprium investivit".

[4]) Ausg. von Pertz, S. 27.

[5]) M. G. SS. XIX, 247. s. auch Constit. I, 282 Nr. 205; u. Chron. Reg. Colon. ed. Waitz S. 112.

Digitized by Google

die Konsuln der erwähnten Stadt vom Hoftage Friedrichs zurück „cum vexillo dato et largito ab imperiali maiestate et spada pro investitione imperatoris Friderici habenda".

1166 gibt dann der Kaiser dem zur Investitur in Deutschland erschienenen „Uguiccioni, Consuli Pisanae civitatis, totam insulam Sardiniae in feudum; . . . et inde vexillum in eius manus commisit".[1])

Auch die Bürger von Viterbo müssen die Belehnung mit ihren Reichslehen nnd -rechten vom Kaiser mittels Fahne empfangen haben; denn sonst würde Christian, Erzbischof von Mainz, als Legat von ganz Italien ihnen 1172 nicht den Besitz dieser Lehen mit den Worten bestätigen:

„Auctoritate et virtute legationis nostrae concedimus et dignitate nostra confirmamus, quaecumque dominus noster serenissimus Romanorum imperator dono sceptriferae maiestatis suae per vexillum imperiale eis contulit".[2])

Als Kaiser Heinrich VI. 1195 zn Cremona weilt, bestätigt er den Konsuln der Stadt die Lehen und Privilegien. Muratori weiß uns über die näheren Umstände dieses Aktes aus einer alten Pisanischen Quelle zu berichten:

„In multorum hominum presentia Dominus Henricus . . . cum Lancea et Confanono, quam in sua manu tenebat, investivit . . . Consules comunis civitatis Cremone, nomine ipsius communis de hoc, quod in Privilegio ipsius Communis Cremone continetur".[3])

Wie sehr es übrigens den Anschauungen des 12. Jahrhunderts entspricht, wenn die Kaiser die Reichslehen und -rechte mit der Fahne verleihen, insbesondere an Fürsten, läßt das Rolandslied des Pfaffen Konrad erkennen, dessen Entstehung bekanntlich in die Zeit von 1173—77 fällt. In diesem spricht Roland, von Karl die Belehnung mit Spanien begehrend, zum Kaiser:

„herre nu lite mir daz lant
— — — — — — —
ich enphahe hinte den uan
in den drin namen
da wir angeloben".[4])

Während wir bisher immer von der Übertragung einzelner Fahnlehen an weltliche Reichsstände vernahmen, bringt uns das Jahr 1180 Nachrichten von der Verleihung des Herzogtumes Westfalen an den Erzbischof Philipp von Köln, und zwar gleichfalls mit der Fahne.

[1]) Ughelli, Ital. sacra X. anecd. S. 118 (ed. Coleti); Muratori, Rer. Ital. Ser. VI, 176 D. Ann. Pis. SS. XIX, 262.
[2]) Böhmer, Acta Imp. Sel. II, 601 (Abt. Reichssachen).
[3]) Muratori, Antiqu. Italicae I, 621; vgl. IV, 233 ebenda.
[4]) Das „Ruolandes Liet" des Pfaffen Konrad, her. von W. Grimm. Göttingen 1838. S. 111, v. 17—25.

Digitized by Google

In der „Constitutio Ducatus Coloniensis in Westfalia“ [1]) vom Jahre 1180 bekundet Kaiser Friedrich I.;

„Praememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus sue collata ecclesie (ea videlicet que in episcopatum Coloniemsem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur) vexillo imperiali sollempniter investivimus.“

Aber es müssen bereits in jenen Tagen andere geistliche Fürsten mit der Fahne belehnt worden sein, denn sonst wären die Klagen Gerhohs von Reichersperg darüber unverständlich: „At nunc videmus quiddam tercium ex duarum potestatum permixtione confectum, dum quibusdam episcopis solio iudicii residentibus crux dominica, pontificatus vel christiane humilitatis insigne, ac simul vexillum ducis videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum preferuntur. Quod mihi pro mea estimatione monstruosum potius videtur, quam, ut putem, ratione subnixum posse demonstrari . .“ [2])

Wie wir uns erinnern, war es nach den Rechtsbüchern wohl möglich, daß Geistliche neben ihrem Zepterlehen auch noch weltliche Fahn-Lehen besitzen konnten.

Zum Jahre 1193 wird wiederum die Verleihung eines Herzogtumes „cum vexillis“ an einen Bischof gemeldet; Heinrich von Prag erhält Böhmen:

„Non latuit hoc episcopum, quod statim ad aures detulit imperatoris. Cuius ille verbis nimium credulus, prefatum ducem Premizlaum tamquam lesae maiestatis et ledendae personae reum ducatu Boemiae obiudicavit, et pro eo episcopum cum vexillis, sicut mos est, sollempniter investitum . .“ [3])

Sicherlich sind unter den „vexillis“, mit welchen der Bischof Böhmen erhält, die 5 Fahnen zu denken, mit denen 1174 der Herzog sein Land aus der Hand des Imperators empfangen hatte.

Schließlich seien für das Ende des 12. Jahrhunderts noch zwei Angaben verzeichnet, die sich auf die Investitur weltlicher Lehnsträger beziehen.

Vor den Toren Lübecks empfangen 1181 die Pommernherzöge von Friedrich I. ihre Belehnung als Reichsfürsten. Saxo Grammaticus [4]) schreibt über diesen Vorgang:

„Qui (cesar) dum oppidum Lubecum obsidere cepisset, Bogyszlavique et Kazymari fratrum vires . . . provincias, quas hactenus obscure et sine honore insignibus gesserint, satraparum nomine recepturis . . . Annuente rege posteroque die

---

[1]) M. G. Constitutiones I, Nr. 279.

[2]) M. G. Libelli de lite Imperatorum et Pontificum, lib. I. Kap. 35 III, 344 (Libellus de Investigatione Antichristi).

[3]) Contin. Gerlaci, M. G. SS. XVII 707; vgl. Cont. Gerlaci ad. 1189, a. a. O. S. 706.

[4]) Ex Saxonis gestis Danorum, M. G. SS. XXIX, 152.

Digitized by Google

concionem petente, Bugiszlavum et Kazimarum, datis solemniter aquilis. Slaviae duces appelat . . ."

Zum Jahre 1189 notieren die Annales Aquenses:

„Domnus Fridericus imperator cum multis terre Magnatibus per Ungariam et Greciam in succursu Iherosalimorum properavit. Rex Heinricus in curia Wircenburg principibus beneficia sub vexillis concessit."[1])

Als „feudum vexillare" wird dann in den Aachener Annalen ad an. 1195 die Markschaft Tuszien bezeichnet, welche Philipp, der Bruder Heinrich VI. innehatte:

„Heinricus Imperator totam Tusciam et terram comitisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari feodo concessit."[2])

So sehen wir denn, bereits vor dem 13. Jahrhundert ist es seitens der deutschen Kaiser feststehender Brauch, die Fürsten — dazu zählen auch die Reichsgrafen — mit Fahnen in den Besitz ihrer Amtslehen und -rechte zu setzen. In Italien erhalten dazu noch die Consuln der bedeutenderen Städterepubliken die Investitur „ cum vexillis".

Welche einzelne Lehen jedoch nach der lehnsrechtlichen Auffassung der Zeit als „feuda vexilli" aufgefaßt wurden — wir lasen ja, daß die Kaiser für ein Ländergebiet oftmals mehrere Fahnen reichten — ließ sich aus den angeführten Belegen nicht erkennen. Vielleicht geben uns hierüber die Nachrichten des 13. Jahrhunderts, denen wir unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, in Verbindung mit den Angaben der Rechtsbücher, nähere Auskunft.

In Übereinstimmung mit den Aufstellungen der Spiegel wird auch während des 13. Jahrhunderts die Einsetzung der Fürsten und Grafen durch den König in ihr „ampt" mit der Fahne vorgenommen, geistliche Fürsten dagegen erhalten „ir reht mit dem zepter".[3])

Eine Anzahl von Nachrichten liegt vor, die uns hierüber zunächst wiederum ganz allgemein Kunde bringt.

So lesen wir gleich zu Anfang des Jahrhunderts — 1207 — in einer Urkunde Philipps von Tuszien, als Nachfolger seines jugendlich verstorbenen Bruders auf dem Throne:

„Noster Thomas Comes Sabaudiae apud Basileam sub frequentia Principum et multorum Imperii fidelium feudum suum, quod per successionem a suis progenitoribus ad ipsum devolutum erat, de manu nostra recepit, nosque, eum iuxta priscam

---

[1]) M. G. SS. XVI, 687.

[2]) Böhmer, Fontes III, 387; vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechts-Geschichte Italiens II, 241.

[3]) s. Beispiele für Zepterbelehnungen bei Boeger a. a. O. S. 18 f.

Digitized by Google

Imperii consuetudinem, de universis bonis illis, prout Principum et Curiae nostrae dictavit sententia, per tria vexilla investivimus."[1])

Mit 3 Fahnen wird der Graf „iuxta priscam Imperii consuetudinem" in den Genuß seiner Güter gesetzt, welche Lehnsstücke jedoch im besonderen als „vanlen" zu betrachten sind, läßt die Urkunde nicht erkennen.

Auch Böhmen, von dessen Verleihung mit Fahnen wir wiederholt in früheren Jahrzehnten vernahmen, wird 1313 zu Nürnberg von Otto IV. „presentibus supanis et pluribus nobilibus terrae cum sex vexillis"[2]) an den Sohn des geächteten Ottokar übertragen.

In der Urkunde über die Erhebung Braunschweigs zum Herzogtume vom Jahre 1235 bezeugt Friedrich II., daß die Investitur des neuerhobenen Herzogs Otto erfolgt sei „solempniter iuxta consuetudinem . . . per vexilla";[3]) also auch in diesem Falle sind mehrere Fahnen übergeben worden.

1240 erhält dann ein Geistlicher, Bischof Egeno von Brixen, neben seinem Bistume ein weltliches Herzogtum[4]) mit Fahnen verliehen. Der Urkunde Kaiser Konrads vom 20. Mai, ausgestellt im Lager zu Nördlingen, entnehmen wir:

„. . . iuxta mandata paterna que proinde recepimus, investituram ei regalium tam episcopatus quam ducatus sui sceptro et vexillis concessimus iuxta morem."[5])

Der Ducat und die mit diesem Fürstenamte verbundenen Fahnlehen werden sonach dem Brixener „vexillis" übertragen, allein sein geistliches Fürstentum erhält er „sceptro". Wir sehen, wie tatsächlich zwischen geistlichen und weltlichen Fürstenlehen in der Praxis ein Unterschied gemacht wird.

1263 belehnt der ausländische Schattenkönig Richard den Grafen Peter von Savoyen mit Aosta und Challais unter Überreichung von 3 Fahnen, und zwar war Peter II. eigens nach England gereist, wo am 17. Oktober zu Berkhamstead die feierliche Investitur vor sich ging.[6])

---

[1]) Guichenon, Hist. de Sav. S. 48; Lünig, T. R. A. X, 2 S. 3; Zeerleder, Urk.-B. von Bern I, 197; Böhmer, Rg. Imp. I, 1 S. 43.

[2]) Godefr. Colon. a. a. O. S. 349.

[3]) M. G. Constit. II, 263 Nr. 197.

[4]) Über die Herzogsgewalt des Bischofs von Brixen, sowie die des Trienter, s. Zeitschr. d. Ferdinandeums für Tirol u. Vorarlberg III. Folge 3. Heft. Innsbruck 1860, S. 25.

[5]) Huill. Bréh. V, 2 S. 1191.

[6]) L. Wurstemberger, Peter II. Graf von Savoyen, Markgraf von Italien, sein Haus u. seine Lande II, 346 (Bern u. Zürich 1856); Böhmer, Reg. Imp. V, 1 S. 1014; vgl. Wurstemberger a. a. O. S. 351 Fußnote 4: „Die Belehnungsurkunde über die alten Hausstaaten von Savoyen vom 17. Oktober 1263 findet sich in den königl. sardinischen Archiven nicht

Digitized by Google

Auch Alfons von Kastilien nahm in seiner Heimat die Belehnung deutscher Reichsstände vor; in einem Briefe des Königs an Papst Clemens IV. vom 7. Janaur 1267 lesen wir:

„. . . item quod multos principes, nobiles et magnates Alamaniae ad eum tamquam ad dominum suum devote in Yspaniam venientes cum vexillis et aliis sollempnitatibus iuxta morem imperii observandis de feudis, honoribus et iurisdictionibus, que ab imperio tenent, sollempniter investivit et recepit ab eis fidelitas debite iuramenta." [1])

Unter den „nobiles et magnates Alamanie", welche der Brief erwähnt, werden wir aller Wahrscheinlichkeit nach Grafen zu verstehen haben, denn andere Reichsstände außer Fürsten und Grafen begegneten uns bisher niemals als Inhaber unmittelbarer Fahnlehen. —

Den haltlosen Zuständen des Interregnums machte endlich die Wahl Rudolfs von Habsburg ein Ende.

Auch aus seiner Regierungszeit liegen uns Belege über Fahnenbelehnungen vor.

Laut Urkunde vom 29. Dezember 1282 zu Augsburg datiert, erklärt Rudolf, daß er seine Söhne mit Zustimmung der Kurfürsten mit Österreich, Steiermark, Krain und March „sollempniter cum vexillis et solempnitate debita" [2]) belehnt habe.

Weiterhin hat König Rudolf 1290, wie uns eine spätere Nachricht verbürgt, zu Erfurt das Fürstentum Lausitz mit der Fahne an Tiezmann, Landgrafen von Thüringen, übertragen. In einer eigenartigen Urkunde vom 28. August 1339 bestätigt Graf Bartold von Henneberg unter Eid, daß er dabei war, hörte und sah, wie „der hochgeborn furste, herre Rudolf, Romischer kunig, in keygenwerdekeit vil fursten vnd herren, die leider von todes wegen vorgangen sin, dem edeln fursten Tytzmann . . . das furstentum zu Lusitz . . . vorlech, vnd erz von rechte lihen solte zu Erforte". [3])

Zum Schlusse des Jahrhunderts der Rechtsbücher haben wir dann noch eine weitere allgemein gehaltene Angabe über die Investitur von Fürsten mit Fahnen.

---

mehr vor und mag das Schicksal vieler anderer, von Pingon u. Guichenon noch gesehener Urkunden, die in den piemontesischen Revolutionen und unter Franzosenhänden zugrunde gingen, geteilt haben. Aber Pingons Ausdruck über dieses Dokument, ‚ut verba diplomatis fernut', läßt keinen Zweifel an dem vormaligen Dasein desselben übrig."

[1]) Constit. II, 503 Nr. 397, Kap. 32. M. G. Nach Deutschland war Alfons bekanntlich nie gekommen, und sein eigentliches Regierungswerk bestand in der Verfolgung des Prozesses bei der päpstl. Kurie wegen Führung seines deutschen Königstitels, in welchem die von ihm vorgenommenen Belehnungen s. E. eine nicht unwichtige Rolle spielten.

[2]) Dopsch u. Schwind a. a. O. S. 132.

[3]) Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. II, 2 S. 143.

Digitized by Google

1298 belehnt König Albrecht zu Nürnberg seine Söhne Rudolf, Friedrich und Leopold „cum vexillis“.[1])

Dem sei noch hinzugefügt, daß auch Wolfram von Eschebach, der in den Tagen Friedrichs II. seine Heldenlieder schuf, des öfteren der Gewohnheit der Könige gedenkt, die Fürsten mit „vanen“ zum Lehnsdienst zu verpflichten, so singt er u. a. im Parcival:

„vil vanen man dort füeren sah.
dâ lihen zwûo kleine hende
wîter lande manec ende . . .;“ [2])

und im Willehalm:

„ . . . die fürsten niht sint benant,
die der roemisch künec dar hât gesant.
wan etslîch wider wanden,
die ir fürstîe schanden,
sie enphiengne mit zepter odr mit vanen . . .“ [3])

— — — — — — — — — — — — — — — —

du treist krôn von mînen vanen:
des lehens muoz ich dich hiute manen.“ [4]) —

Auch aus Strickers Karl — entstanden um 1230 — könnten wir ähnliche Angaben zitieren.[5])

Weitere Anhaltepunkte für Fahnlehn und Fahnenbelehnung gewähren außerdem die Siegel und Münzen von Fürsten und Grafen, auf denen häufig Fahnen erscheinen, die doch sicherlich den Besitz von Fahnlehen und das Recht zur Fahnenführung andeuten sollen.[6])

---

[1]) Dopsch u. Schwind a. a. O. S. 156; Riedel a. a. O. II, 6 S. 28.
[2]) Ausg. von Lachman (Berlin 1891) S. 377.
[3]) a. a. O. S. 562.
[4]) Lachmann a. a. O. S. 589.
[5]) Karl d. Grosse von dem Stricker, herausg. von K. Bartsch. (1857) S. 102:

„einen vanen bôt er im zehent:
‚hie mite lîhet mirz lant‘,
sprach er. ‚alse ez reht sî . . .“

[6]) „Das gemeinschaftl. Vormundschaftssiegel der Herzoge Johann u. Albrecht von Sachsen vom Jahre 1262 zeigt die beiden jungen Prinzen ohne Rüstung zu Fuß, in der einen Hand eine Fahne, mit der andern den in der Mitte stehenden väterl. Wappenschild haltend“ („Adler“, XI, 39). Diese Symbole, Fahne u. Wappenschild, sollen doch sicher nur den Besitz des väterl. Fahnlehns anzeigen. — Ludwig, Rel. Manuscrp. Tom. VIII, Anh. Nr. 3 Text S. 273; hier findet sich die Abbildung eines Siegels der Markgr. Otto u. Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1276; ein Ritter zu Fuß, im Panzerkleid, hält mit der Rechten eine Fahne, in der sich ein Adler befindet. — Bei Hahn a. a. O., Dipl. IX, 88 XI, 90 XIV, 95 XV, 97 usw. sind zahlreiche Siegel der thüring. Landgrafen aus den Jahren 1208—1299 abgebildet, auf denen sämtlich die bewimpelte Lanze in der Hand der Grafen erscheint. — Grote, Münzstudien Bd. VII, 507. Münze Graf Godfr. III. von Arnsberg, die auf der Aversseite den gekrönten Grafen zeigt, in jeder Hand

Digitized by Google

Die Reichsfürsten und -grafen nehmen ihre Lehen mit Fahnen vom Reiche in Empfang, das geht aus den bis jetzt verzeichneten Quellen des 13. Jahrhunderts hervor. Da aber oftmals ein fürstliches oder gräfliches Lehen mit mehreren Fahnen verliehen wurde, demnach verschiedene Fahnlehen enthalten kann, haben wir zu untersuchen, welche Lehnsstücke eigentlich nach den rechtlichen Anschauungen der Zeit als Fahnlehen angesehen wurden. Die Rechtsbücher selbst gaben Näheres hierüber nicht an.

Im Lehnsbriefe Alfons von Kastilien für Herzog Friedrich von Lothringen, Grafen von Remiremont, vom 14. März 1258, werden nun interessanterweise die einzelnen Lehen angeführt, für welche eine besondere Fahne gereicht wird.

Alfons bekundet in demselben als deutscher König:

„. . . sedentibus nobis in publica Curia nostra et te dicto Duce et Comite flexis genibus ante pedes Maiestatis nostrae existente, inuestimus te dictum Ducem et Comitem de quinque vexillis in signum quinque dignitatum, quas in feudum ab Imperio tenere debes. Et de infra scriptis dignitatibus et feudis primum vexillum damus tibi pro Ducatu in feudum, in quo et per quod debes esse summus Senescallus in Aula nostra citra Rhenum . . . Secundum vero vexillum damus tibi in signum, quod debes reaccipere a nobis duella (feuda) nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam, prout metae super hoc distinctae dividunt. Tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feudo et nomine feudi de Comitatu Romaricensi. Quartum autem quod debes habere custodias publicarum stratarum in dicta Comitatu, tam per aquam, quam per terram. Quintum damus tibi in signum et investituram pro Regalibus nostris in monasterio Sancti Petri Metensis et in alio monasterio Sancti Martini Metensis et quod debes habere

---

eine Fahne haltend (1246—1259). — Seyler, Geschichte der Siegel S. 123 Fig. Nr. 83. Siegel der Grafen Heinrich u. Rupprecht v. Nassau von ca. 1220. Hinter einem Schilde zwei einander zugewendete Knaben, die mit der einen Hand den Schild, mit der anderen gemeinsam eine Fahne halten. — Arch. f. Hohenloh. Gesch. I, 119. Reitersiegel Gotfr. de Hohenloh, Comitis Romaniolae (1235), auf dem der Graf eine bewimpelte Lanze führt. — Otto Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500. Siegel Heinrich III. Grafen von Schwarzburg (Tafel 5, 2). Reiter, rechts reitend, in der Rechten die Fahne, in der Linken den Schild. — Seyler a. a. O. S. 82, Fig. 24: Spitzovales Siegel des Burggrafen Meinher III. von Meißen (1254—1308), Porträt, ganze Figur, zu Fuß mit bewimpelter Lanze u. Schild mit zwei gekreuzten Balken. — Joh. Isac. Pontanus, Histor. Gelricae, lib. VI, 153. Beschreibt Siegel des Grafen Otto v. Geldern (1270): „Equo insidens a capite ad pedes usque armatus, dextra vexillum Gelricum, sinistra insignia Gelrica tenet." — Westfäl. Urk.-B. R. Wilmans III, 696. Reitersiegel Reinalds v. Geldern-Limburg (1287) auf dem der Graf ebenfalls eine Fahnenlanze führt; usw. usw.

Digitized by Google

custodias Ecclesiarum in Ducatu tuo. Et praedicta omnia vexilla damus tibi pro feudo in nomine feudi et pro investitura et nomine investiturae".[1])

Die Übertragung von je einer Fahne „pro Ducatu" und „pro feudo et nomine feudi de Comitatu Romaricensi" stimmt mit den Angaben der bisher zitierten Zeugnisse, wie der Rechtsbücher vollkommen überein, Reichsfürstentum und -grafschaft gelten mit Sicherheit als Fahnlehen. Bemerkenswert dagegen ist, daß auch einzelne Rechte, die der Fürst und Graf auf Grund königlicher Belehnung innerhalb des Herzogtums und der Grafschaft Remiremont ausübt, als besondere Fahnlehen angesehen werden; so das Recht der Bewachung von öffentlichen Straßen in der genannten Grafschaft und der Besitz der Regalien von St. Peter und St. Martin zu Metz, sowie die custodie „ecclesiarum in Ducatu".

Tatsächlich werden im 13. Jahrhundert mehrfach einzelne königliche Rechte, die zu fürstlichen oder gräflichen Fahnlehen gehören, mit eignen Fahnen übertragen, fungieren also als Fahnlehen. Verschiedene Nachrichten lassen dies erkennen.

So bestätigt Kaiser Otto IV. 1209, am 1. November zu S. Miniato, dem Grafen Ildebrandin alle seine Reichslehen, im besonderen aber „quicquid iuris imperium habet vel ad imperium pertinet in civitate Massa et in cunctis pertinentiis suis",[2]) und zwar „per tria vexilla"; wir müssen sonach annehmen, daß vor allem die Reichsrechte zu Massa als Fahnlehen aufgefaßt werden.

Namentlich die unmittelbare Grafengewalt über ein Gebiet wird in damaliger Zeit unstreitig als „vanlen" eingeschätzt, was ja mit den Angaben der Spiegler, vor allem des Ssp. vollkommen übereinstimmt.

1217, laut Urkunde vom 21. Januar, erhält der Bischof Ulrich von Passau durch den Kaiser ein „feudum vexilli vulgo Vanlehen"[3]) zugeeignet, das nach einer zweiten Urkunde vom 25. Januar desselben Jahres in der Grafschaft „prediarum ecclesie Pattaviensis sitorum per loca Ylsgowe" besteht.[4])

---

[1]) Lünig, T. R. A. X, 2 S. 2297, Urk. vom 14. März 1258 zu Toleti; Böhmer, Reg. Imp. V, 1 S. 1030; Du Mont I, 1 S. 207; Leibnitz, Cod. iur. Germ. Dipl. I, 18.

[2]) Winkelmann, Acta Imp. Ined. Saec. XIII. V, 1 S. 21.

[3]) Mon. Boica, XXX, 54: „ . . . quod dam feudum . . . quod feudum vexilli, vulgo Vanlehen appelatum illustre quondam O(tto) dux Bawarie ab Imperio dinoscitur assecutus locidem feodum Dilectus . . . noster Lodwicus . . . ad preces nostras in manus regie . . . resignavit (s. Lehnsbr. bei Lünig, cor. iur. feud. germ. I, 439).

[4]) Huill. Bréholles, Hist. Dipl. I, 2 S. 495: „ . . . ad recognitionem laudabilium meritorum suorum, comitatum prediarum ecclesie Pattaviensis sitorum per loca Ylsgowe nuncupata, quem comitatum dilectus fidelis . . . Lodwicus in manus eminentie nostre resignatum . . . " (vgl. Reg. Imp. V, 1 S. 214).

Digitized by Google

Gleicherweise verleiht der Papst 1224, in Anlehnung an die deutschen lehnsrechtlichen Verhältnisse, als Oberlehnsherr des Kirchenstaates, dem Bischof von Fermo die Grafengewalt über Fermo:[1])

„Honorius et. . . . Dil. fil. P. Subdiacono et notario nro. Apost. sedis legato et. . . . Firm. eps. supplicavit, ut cum nos de comitatu Firm. sue a nobis restituto . . . investiverimus de Fratrum nror. consilio per vexillum";[2]) urkundet der Papst.

Wenn wir so wahrnehmen, daß auch bloße Hoheitsrechte, Regalien, mit Fahnen übertragen werden, erlangt u. E. die Frage der „tres comitatus" bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtume, 1156, ein anderes Ansehen. Wie wir bereits ad an. 1156 bemerkten, sind manche Rechtshistoriker[3]) der Ansicht, daß mit diesen Grafschaften, welche jedenfalls mit einer gemeinsamen Fahne verliehen wurden, nur eine territoriale Erweiterung der Ostmark gemeint sein könne, während andere[4]) unter diesen lediglich die Grafschaftsrechte des neuen Herzogtumes verstanden wissen wollen. Diese letzere Auffassungsweise gewinnt nach den obigen Ergebnissen unserer Untersuchung an Wahrscheinlichkeit, zumal die Nachrichten von einer tatsächlichen Vergrößerung der Ostmark 1156 ausschließlich in viel späteren Quellen überliefert sind, welche sämtlich wiederum auf Hermann von Alteich zurückgehen.[5]) Wir glauben, die Ausführungen derjenigen Historiker, welche durchaus eine territoriale Erweiterung des neuen Herzogtumes annehmen, beruhen z. T. auf der bisher in der Rechtsliteratur herrschenden Auffassung vom „vanlen", nach welcher mit der Fahne nur das reichsunmittelbare Territorium der Fürsten oder Grafen übertragen wurde, mit dem dann allerdings Regalien der verschiedensten Art verbunden waren; während wir sahen, daß auch bloße Gerechtsame, und im besonderen die Grafengewalt „cum vexillis" zur Nutznießung verliehen wurden.

Immer wird jedoch der einzelnen, den Fürsten und Grafen zustehenden hohen Gerechtigkeiten nicht mit Fahnen gedacht, eine feste Norm bestand eben im Investiturzeremoniell jener Tage noch nicht. Während ein Fürstentum von größerer Bedeutung oft nur mit einer Fahne gereicht wird,[6]) geschieht die Verleihung eines wesentlich geringeren Lehns mit mehreren „vexilla", ja, oftmals

[1]) 1221 hatte Azzo von Este u. Ancona gegen den Bischof die Grafschaftsrechte von Fermo, als zu seiner Mark gehörig, beansprucht. (Catalanus, De ecclesia Firmana episcopis et archiep. commentar. S. 353).

[2]) Catalanus a. a. O. S. 356.

[3]) Liter. bei Krone a. a. O. S. 170 Nr. 86e.

[4]) Strnad, Die Geburt des Landes ob der Ens; Dopsch, M. J. Oe. G. XVII, 296f.

[5]) M. G. SS. XXIV, 71.

[6]) Das Herzogtum Westfalen 1180 „vexillo", u. a.; der Graf Ildebrandin dagegen erhält sein Leben 1209 „per tria vexilla" u. a.

Digitized by Google

schwankt auch die Zahl der verwendeten Symbole bei zeitlich auseinanderliegenden Übertragungen ein und desselben Lehens, ohne daß wir eine bedeutsame Vergrößerung des Besitzes oder Erhöhung der Gerechtsame konstatieren können. —

Schließlich müssen noch die widersprechenden Nachrichten über die Belehnung Ottokars von Böhmen 1276 durch Rudolf von Habsburg Berücksichtigung finden, die uns gleichzeitig zur Beantwortung unserer weiteren Frage hinüberleiten werden, ob es auch Fahnlehen gegeben habe, die in dritter Hand vom König abwärts besessen wurden.

Ottokar war bekanntlich der Wahl und Anerkennung König Rudolfs 1273 zu Frankfurt grollend ferngeblieben. Erst 1276 unterwarf er sich dem Könige, nachdem ihm die österreichischen Lande entrissen waren und das Reichsheer vor Wien stand und empfing seine 2 Hauptlande Böhmen und Mähren als Reichslehen. Über diesen Vorgang berichten zunächst die Annales Otakariani:

„Rex Otakarus . . . sub spe uberioris gratiae obtulit sibi vexilla quinque in signum subiectionis, sperans sibi eadem vexilla cum terris quas resignaverat incontinenti restitui. Rudolfus vero . . . Otakaro vexilla duo restituit cum terris Bohemiae et Moraviae.“[1])

Mit fünf Lehnsfahnen resigniert Ottokar seine Länder in die Hand des kaiserlichen Lehnsherren. Da er nur zwei Fahnen, und zwar für Böhmen und Mähren zurückerhält, bleiben also drei vexilla bei Rudolf. Diese drei Fahnen können nur auf die dem böhmischen Hause entzogenen Lande: Österreich, Steiermark und Kärnten bezogen werden; denn diese stellen unstreitig selbständige Fahnlehen dar. Auffällig ist nun, daß für das Herzogtum Österreich nur eine Fahne geführt wird, denn 1156 bei der Erhebung der Ostmark zum Herzogtum erfolgte die Investitur des neuen Herzogs, wie wir uns erinnern, mit zwei Fahnen, von denen die eine das Herzogtum, die andere die bewußten „tres comitatus“ signierte. Wir sehen also auch hier wieder, daß die Zahl der Lehnsfahnen für ein und dasselbe Territorium keineswegs fest normiert ist. Oftmals wird noch bei der Investitur neben dem fürstlichen Hauptlehen der anderen feuda und regalia, die nach dem Lehnsrecht jener Zeit als „vanlen“ angesehen werden, mit besonderen Fahnen gedacht.

Ähnlich berichtet die Chronika Bohemor. d. Kanonikus S. Blasii Brunswicensis über die Vorgänge von 1276:

„Rex Boemi optulit regi Romanorum Rudolfo V vexilla . . . autem ei duo tantum redditit.“[2])

Andere Quellen sind allgemeiner gehalten und geben keine

[1]) M. G. SS. IX, 191.
[2]) M. G. SS. XXX, 1 S. 42.

Digitized by Google

bestimmte Zahl von Fahnen an, so geschah die Investitur nach der Historia Annorum (1264—79) „sub vexillo“,[1]) und nach Chronica S. Petri Erfordensis moderna „cum vexillis.“[2])

Dagegen erzählt uns nun die Continuatio Vindobonensis:

„Nam rex Boemie in castris regis Romanorum cum XXXVI vexillis ante Viennam circa Danubium, flexis coram eo genibus in presentia multorum principum . . . terras suscipiens supradictas. . . .“[3])

Eine so große Anzahl von Fahnen ist uns bei fürstlichen Belehnungen überhaupt noch nicht begegnet; bisher bemerkten wir zwei Arten von Fahnen auftreten: 1. für jedes Gesamtfürstentum je eine Fahne und 2. für besondere staatliche Hoheitsrechte einzelne Fahnen, doch war die Zahl eben ziemlich beschränkt. Böhmen hat bis jetzt nie mehr denn fünf vexilla erhalten. Selbst wenn wir eine so spezialisierte Aufführung aller dem Böhmer zustehenden Fahnlehen annehmen wollen wie 1258 bei der Investitur des Lothringers, kann doch unmöglich eine derartige Zahl herauskommen; abgesehen daß der Darstellung die glaubwürdige Beschreibung des Vorganges in den Annales Otakariani direkt widerspricht. Allein, wir glauben gar nicht, daß der Verfasser der Continuatio meint, Rudolf habe dem Ottokar tatsächlich 36 Fahnen überreicht, sondern er verzeichnet nur die Anzahl der Banner mit denen der Böhmer und seine Großen vor dem König erschienen, im übrigen mag aber die Belehnung in der von den Annalen geschilderten Weise vor sich gegangen sein.

Welche Bedeutung ist nun aber diesen 36 Fahnen beizumessen? Ganz richtig meint Boerger, der die Stelle in anderem Zusammenhang erwähnt,[4]) „die 36 Fahnen bei der Belehnung Böhmens hier sind andere, als die beiden Fahnen, von denen die Annales berichten. Die beiden Fahnen für Böhmen und Mähren sind Lehenfahnen, die 36 Fahnen der Continuatio dagegen nicht.“ Aber wir wollen diese 36 Fahnen nicht bloß als solche auffassen, „wie sie später bei der sogenannten Berennung des kaiserlichen Lehnstuhles von den Vasallen und Freunden des zu Belehnenden aufgeführt wurden“;[5]) sondern sind geneigt, sie als die Symbole der von dem böhmischen König an seine Vasallen ausgetanenen „Fahnlehen“ zu betrachten, und nichts ist wahrscheinlicher, als daß die Edlen, welche in der Schlacht ihre Lehnstreue bewiesen, den sich unterwerfenden und um die Belehnung nachsuchenden

---

[1]) M. G. SS. IX. 653.
[2]) M. G. SS. XXX, 1 S. 415.
[3]) M. G. SS. IX, 708.
[4]) a. a. O. S. 76.
[5]) a. a. O. S. 76.

Digitized by Google

Herrn mit ihren Heerfähnlein ins Lager des deutschen Königs begleiteten.[1])

Allein, da müssen wir erst zeigen, daß es außer den vom Kaiser unmittelbar an die Fürsten und Grafen ausgeliehenen Fahnlehen, von welchen die Rechtsbücher berichteten, auch noch andere Lehen gab, denen von den Zeitgenossen der Name „vanlen" beigelegt wurde. Wir kommen somit zur Beantwortung der zweiten eingangs aufgeworfenen Hauptfrage. Die Gepflogenheit der Kaiser, die Fürsten und Grafen des Reiches mit Fahnen in den Genuß ihrer Lehen zu setzen, ist im Mittelalter auch von den Reichsständen übernommen worden, die dann in ähnlicher Weise wie der oberste Lehnsherr ihre vornehmen Vasallen investierten, und daher bezeichnete der Sprachgebrauch der Zeit auch gewisse feuda der fürstlichen Lehnsmänner als „vanlen".

Wir führen zunächst die verschiedenen Nachrichten an:

1038 verleiht Fürst Guaimar von Capua, im Anschluß an seine Investitur durch Konrad II. Aversa als Afterlehen an den Normannenführer Rainulf. Amatus[2]) erzählt uns von diesem Vorgange:

„Et lo impereor s'enclina a la volenté de lo prince et o une lance publica et o un gofanon dont estoit l'arme impérial conferma a Raynolfe lo conte d'Averse et de son territoire."

Als Rainulf gestorben war, wird 1047 sein Nachfolger Asclitin wiederum von Guaimar in ähnlicher Weise investitiert.

„Et portoient li Normant lo gonfanon d'or, de loquel de la main droite lo prince en revesti Asclitine."[3])

Vom Hoftage, den Herzog Welf, Markgraf von Tuszien 1160 zu St. Genesis hielt wird gemeldet:

„Deinde totam militiam suam in Tusciam movens, maximum conventum apud Sanctum Genesium habuit. Ibi baronibus terrae illius septem comitatus cum tot vexillis dedit."[4])

Der Markgraf leiht also die sünderlichen Grafschaften, die sein Fahnlehen enthält den Baronen seines Landes weiter, was ja vollkommen mit den Angaben der Spiegel übereinstimmt.[5]) 1209 nimmt Albert, Bischof von Riga, die Fahneninvestitur des Wiscewolod von Gercike vor:

„Deinde praestito nobis hominio et fidei sacramento, praedictam urbem cum terra et bonis attinentibus a manu nostra solempniter cum tribus vexillis in benificio recepit";[6]) lesen wir.

---

[1]) s. Heck a. a. O. S. 636. Auf die Theorie Hecks kommen wir an anderer Seite noch näher zu sprechen; vgl. S. 42 u. Abh.

[2]) Ystoire de li Normant par Aimé a. a. O. Kap. VI, 57.

[3]) Ystoire de li Normant par Aimé a. a. O.

[4]) Historia Welforum Weingartensis, M. G. SS. XVIII, 605.

[5]) vgl. z. B. Ssp. Ldr. III, 53 § 3.

[6]) Bunge, Liv-, Esth- u. Kurland, Urk.-B. I, 21 Nr. 15 (Reval 1853).

Digitized by Google

Aber auch für das engere Reichsgebiet liegen uns ähnliche Zeugnisse vor.

In einem Verzeichnis des Verdener Bischofs Iso vom 27. Juli 1231 [1]) über einige der Kirche von Verden vermachte Güter findet sich folgender Eintrag:

„Notum eciam esse cupimus omnibus presentibus et futuris quod nos feodum quod uanenlen dicitur quod consanguineus noster nobilis vir Bernardus de berge,[2]) sicut progenitores sui ab ecclesia nostra et nobis iure tenebat feodali, datis quinquaginta marcis argenti et amplius liberauimus, infeodatis suis ex eodem beneficio secundum quod fuit inter nos conditum, de suis beneficiis ius feodali facientes."

Zum Jahre 1259 hören wir dann von einer Fahnenbelehnung, die der Bischof Egno von Trient vornimmt. Laut Urkunde vom 19. Februar[3]) verleiht der Bischof den Grafen Meinhard und Albert von Görz erblich die heimgefallenen Trienter Lehen der Grafen von Tirol, Ulten und Eppan, sowie die Vogtei über das Hochstift. Der Notar Bertold berichtet in dem diesbezüglichen Instrument von der feierlichen Investitur des Grafen Meinhard.:

„ . . . in Tridento super scalam palacii episcopatus, presentibus dominis . . . et aliis testibus rogatis . . . ad sonum campane ad hoc specialiter convocato et congregato, dominus Egeno . . . pro se et nomine ac vice ecclesie et episcopatus Tridentini et eius successoribus cum septem vexillis cendali rubei pendentibus in astis, que in manibus suis tenebat, nomine recti et honorabilis feodi et ad rectum feodum investivit nobilem dominum comitem Menhardum . . ."[4]). Das Ceremoniell entspricht fast vollkommen dem von uns bei königlichen Belehnungen beobachteten. U. E. gehört an diesen Ort noch eine Nachricht aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts. Das Chronicon Laureshamense[5]) notiert ad. an. 1124: „Nam septem principalia beneficia, que vulgo appellantur vollehen, morte septem nobilissimorum ecclesiae fidelium in unam personam Godefridi in brevi devoluta sunt, et post ipsum ad generum eius ducem Welefonem transierunt, maximo videlicet ecclesiae detrimento."

---

[1]) Hodenberg a. a. O. II, 90 Nr. 55.

[2]) Über das Geschlecht der Edelherren v. Berge s. Hodenberg, Verdener Gesch.-Qu. II, 246 ff.

[3]) Schwind u. Dopsch, Ausgew. Urk. z. Verf.-Gesch. d. Deutsch.-Österr. Erblande, S. 95.

[4]) Bischof Egno wurde damals gerade arg bedrängt von Ezelin v. Romano u. ließ sich deshalb auf die Belehnung der Grafen v. Tirol ein. Nachdem diese so eine bedeutende Macht erlangt hatten, kümmerten sie sich absolut nicht mehr um die Lehnshoheit des Trienter. — Weiteres über die einschlägigen Trienter Verhältnisse siehe: Zeitschr. d. Ferdinandeums III., 3. Heft, S. 607. Hormayr, Gesch. Tirols I, 2 S. 374.

[5]) M. G. SS. XXI, 435.

Digitized by Google

Eine weitere Angabe derselben Chronik, die unzweifelhaft mit vorstehender korrespondiert, stellt diese sogenannten „vollehen" als hervorragende Kontingentlehen hin: „ . . Qui communicato XII (VII?) illustrium fidelium suorum consilio, quo numero etiam beneficialis summa militarisclipei, qui vulgo dicitur hereschilt, Laureshamensis ecclesiae adtinens includitur, singulis pro quantitate beneficii centenos milites armatos ut traditur assignavit . ."[1])

Wir glauben, nicht fehlzugehen, wenn wir für „vollehen" einfach „vanlehen" lesen wollen — wie dies bereits ältere Rechtslehrer getan haben.[2]) Waitz verwirft zwar diese Lesart, aber wohl nur, weil auch ihm das Fahnlehen gleichbedeutend mit Fürstenlehen ist, das nur aus der Hand des Königs empfangen werden kann,[3]) ihm aber die Geflogenheit jener Tage, auch noch andere Lehen als „vanlen" zu bezeichnen unbekannt war. — Auch in den österreichischen Gebieten des Reiches wurden feuda, welche nicht vom Könige direkt stammten zuweilen als Fahnlehen bezeichnet, was für unsere Erklärung der 36 Fahnen bei der Investitur Ottokars von Wichtigkeit ist. Nach einer Urkunde vom 23. April 1292 zu Wien datiert, erwirbt Leutold von Kunring vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg die österreichische Herrschaft Seefeld[4]), unter Anerkennung der Lehnsabhängigkeit, und zwar bekundet er, diese „mit leuten vnd mit guten vnd mit allen vnd darzu gehöret, gesuchet vnd vngesucht, mit lehenschefft, zu holtz vnd ze velde, wie daz genannt ist, vnd swaz er hat gehabt gutes, daz doch zu den Vanlehen gehört."[5]) Seefeld, zu dem noch die Besitzungen von Cadolz und Harras[6]) gehörten, gilt als Fahnlehen. Dieses „Fahnlehn" wurde noch lange Zeit von dem Geschlecht Kunring, dann vom Hardekischen Hause[7]) als burggräfliches Lehen empfangen.

Die Grafen von Arnsberg haben gleichfalls sogenannte „vanen-Lehn" an ihre Lehnsleute vergeben, wie schon Kindlinger in seiner „Geschichte der älteren Grafen"[8]) berichtet. In dem Verzeichnis der vom Grafen Ludwig von Arnsberg (1281—1313) ausgeliehenen Güter lautet nämlich § 121: „Item comescia de Bokeneuorde si-

---

[1]) Chronicon Lauresh. M. G. SS. XXI, 415.

[2]) Haltaus, Gloss. Germ. medii aevi. Lips. 1758, S. 421. Pfeffinger, Vitr. ill. II, 970. Gundling, Abhandlg. von den gräfl. Fahnlehen; Jenichen, Thes. iur. feud. III, 226 f.

[3]) Verf. Gesch.[2] VI, 44. Note 2.

[4]) Seefeld im össterr. Viertel Unter-Manhardsberg an der Bulka.

[5]) Mon. Zollerana II, 213, Nr. 378.

[6]) Siehe hierüber, wie überhaupt über dir österr. Lehensstücke der Burggrafen von Nürnberg, P. E. Spiess, Archivische Nebenarbeiten u. Nachrichten, Halle 1785. II, 21 f.

[7]) Spiess, a. a. O. II, 21 f.

[8]) Münster. Beiträge z. Gesch. Deutschl. haupts. Westfal. Münster 1798. III. Bd. 2. Abt. S. 255, N. ü. Siehe hier auch die betr. Stellen der späteren Arnsberg. Lehnsbücher. Vgl. dazu Heck, a. a. O. S. 632.

Digitized by Google

cut sita est; item comescia magna prope lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze; item curia de Rickersuic et decima ibidem cum suis attinentiis sita inter Bokeneuorde et lippiam; item decima de Hockelhem in parochia Erwite; item decima de Dedinchusen in . , . item decima de Cuevelichusen . . . item curia de Egginchusen . . . et domus de Vssnen . . . et domus de Glasshem . . . et domus Ebbinchusen . . . et domus apud Ense, hec bona, quondam fuerunt Euerhardi milites de Eruethe et sunt vanen Lehn ab antiquo; he comnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc à Comite Arnesbergensi"[1]).

Den angeführten Nachrichten sei schliesslich noch ein weiteres Zeugnis aus dem wertvollen Halberstädtischen Lehnsregister[2]), das am Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, angeführt.[3]) In diesem finden wir u. a. eingetragen:

„Istud est beneficium quod in teutonico dicitur vanlen, quod nobiles domini de Querenvorde[4]) tenent ab ecclesia halberstadensi" . . .[5]), worauf die einzelnen Lehnsstücke bezeichnet werden, die das Benefizium ausmachen.[6])

[1]) Urk.-B. zur Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogtumes Westf. v. J. S. Seibertz. II, 107 No. 551.

[2]) Schon Wohlbrück hat in seinen „Geschichtl. Nachr. von den Grafen v. Valkenstein am Harze", (Leop. v. Ledebur, Allg. Archiv f. Gesch.-K. d. Preuss. Staates. 1830. II, 50) auf den hervorrag. Wert dieses Denkmales aus der Vorzeit hingewiesen. Es ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. von zwei aufeinanderfolgenden Stiftnotarien nach u. nach zusammengeschrieben worden. Es finden sich dann aber auch noch spätere Zusätze.

[3]) Siehe Heck, a. a. O. S. 629.

[4]) Siehe Näheres über die Edelherren v. Querfurt bei Leop. v. Ledebur, die Grafen v. Valkenstein a. Harze u. ihre Stammgenossen. Berlin 1847. § 12, S. 87.

[5]) Original Magdeburg C XXII. 45 Pergamentblätter in 4°. Cod. Dipl. Anh. von v. Heinemann, V, 367. (Anhang). Nur kurzer Auszug mit obiger Eingangsformel. Schmidt, Urk.-B. d. Hochstifts Halberstadt u. seiner Bischöfe (Leipzig 1887) III, 81 Nr. 1878 erwähnt nur obiges Lehnsreg. Abdruck bei Riedel, Cod. Dipl. Brand. I, 417 ff.

[6]) Riedel, a. a. O. S. 444: „In Hartesborch I curiam et tertiam partem Smalenberg et medietatem tertie partis in Woldenberch. Item meditatem decimarum in villis istis Senstede medietatem decime. In Cimberen medietatem decime lll mansos. Wlferstede et medietatem decime animalium in maiori Achem. In Gersleue medietatem decime. Volquardestorp medietatem decime. In Heymerikestorp medietatem decime. In Erpez medietatem decime. In Gotkenrode medietatem decime. In Neudorp medietatem, ll mansos in Bornem, IV mansos. In Westerbiuende, dimidum mansum in Hakenstede. Item ł mansum in Redope. Item ł mansum Lellem. Item Redope I ł mansum et I molendinum. Item Watenstede ł mansum et quartale. Item Scheninge ll mansos et ł mansum. Wobeke et ł mansnm in Holtorp. Item medietatem decime in Detlinge. Item ł mansum Lellem. Item Wobeke ll ł mansum. In Holtorp ł mansum. Luckenem ł mansum. Ysingerode ł mansum. Item medietatem decime in Wlnestorp. Item in maiori Honsleue medietatem decime. Hesnem dimidum mansum Sulinge ł mansum. Dodenleue ll homines. Item Net-

Digitized by Google

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind solche „Fahnlehen" in weit beträchtlicherer Anzahl vorhanden gewesen, als wir aus dem vorgefundenen Material mit Sicherheit feststellen können. Jedenfalls wird auch die Bezeichnung „Bannerherr", die allerdings in späterer Zeit gleichbedeutend mit „Freyherr"[1]) gebraucht wird, in ihrem letzten Grunde auf die Inhaber solcher Lehen, die mit einem Banner gereicht wurden zurückzuführen seien, und so sind wohl auch „die viginti quinque alii, qui tante erant nobilitatis ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus",[2]) welche neben den an erster Stelle verzeichneten „quinque videlicet comites", nach der Schlacht bei Bouvines dem französischen Herrscher als Gefangene übergeben wurden, zu erklären.

Sind nun diese im vorstehenden angeführten Lehen, welche ebenfalls „cum vexillis" verliehen werden und den Namen, „Fahnlehen" tragen als „vanlen" im Sinne der Spiegler anzusehen?

Heck suchte bekanntlich aus Ssp. Ldr. III, 53 § 1; III, 58 § 2; Lnr. 71 § 21 und vor allem Ssp. Lnr, art. 143 u. 144[3]) zu folgern, daß nicht nur ein Lehen, das vom Könige abwärts in zweiter Hand sich befand unter die Kategorie Fahnlehen gerechnet werde, sondern daß das „vanlen" auch in dritte Hand gelangen könne ohne seinen Charakter als solches zu verlieren. Da nun die Bedeutung des Fahnlehns nach Ssp. Lnr. 21 § 2 besonders darin zum Ausdruck gelangt, daß es den Heerschild des Mannes erhöht, so folgert Heck weiter, daß die Inhaber seiner nichtfürstlichen Fahnlehen dritter Hand die freien Herren des Sachsenspiegels gewesen seien, welche bekanntlich den vierten Heerschild besassen.

Als Beweis für seine Fahnlehnstheorie führt er nun drei[4]) der

---

dorp I mansum et medietatem aduocacie ecclesie in Betlingerode. Item medietatem decime in Hogerstorp. In Atenstede medietatem decime, medietatem aduocacie in Scheningen. Item medietatem decime in Ostergroninge et quartale decime in alio Groninge. Item in Redope medietatem decime. In Graslege III, mansos. Veltem II mansos. Item medietatem decime super nouali Hizstede. Item in Veltem medietatem decime. Dingelstede I mansum. Item quartam partem mansi Tannenstede. Item medietatem decime in minori Honsleue. Item in Varesvelde medietatem decime. Item II I mansos et medietatem decime in minori Orden. Item medietatem decime in Depen. Wederstede et medietatem decime in Wordorp. Item Papestorp I mansum. Item Redope IV mansos. Item Tannenstede I mansum. Item medietatem aduocacie in Ammendorp, in Menstede, in Dedestorp." —

[1]) Ulrich v. Richental (Chron. d. Constanz. Concils, her. v. M. R. Buck, Tübingen 1882. S. 195) gibt dem Abschnitt, in welchem er die anwesenden Freiherren aufführt die Überschrift: „Hienach volgent fryherren oder panerherren". Vgl. Heck, a. a. O. S. 637.

[2]) Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton historiens de Philippe-Auguste par Delaborde. I, 290.

[3]) a. a. O. S. 626 u. 635 ff.

[4]) Das von Heck S. 634 unter Nr. IV erwähnte „beneficium quod ad vexillum ferendum pertinet" betrachten wir mit Waitz (vgl. Verf.-G. VI[2], 45. N. 3) als Lehen eines Bannerträgers; s. S. 44 u. Abh.

Digitized by Google

von uns oben mit aufgeführten Lehen aus Sachsen an, welche als „vanlen" bezeichnet werden.[1])

Allein, diese Zeugnisse sind absolut ungeeignet Heck's Theorie zu stützen. Diese feuda, deren Reihe wir noch um einige vermehren konnten, dürfen durchaus nicht als Fahnlehen im Sinne des Lehnsrechtes der Rechtsbücher betrachtet werden, selbst wenn ihnen der Name „vanlen" beigelegt wurde; wofür sich übrigens leicht eine Erklärung finden läßt.

Das Wesen des Fahnlehns machten mit Bestimmtheit Grafengerechtsame und andere Rechte hoheitlicher Natur aus, und nur die direkte Übertragung dieser Rechte mittels der kaiserlichen Fahne konnte die Erhöhung des Heerschildes bewirken. Die meisten der vorstehenden sogenannten „Fahnlehen" setzen sich aber lediglich aus Grundbesitz verschiedenster Art, Zehnten, Vogteirechten usw. zusammen; einzelne aber, welche etwa Grafenrechte enthalten könnten[2]), sind höchstens als „sünderliche Grafschaften", selbständige Gerichtseinheiten, eines unmittelbaren Fahnlehns zu betrachten, die ja binnen Jahr und Tag in dritte Hand verliehen werden mussten, aber nicht als „vanlehen"; denn das Fahnlehen konnte als solches niemals weitergeliehen noch geteilt werden.

Hecks Behauptung, daß es Fahnlehen dritter Hand gegeben habe und die Inhaber derselben die freien Herren des vierten Heerschildes gewesen seien, muß zurückgewiesen werden; gegen Hecks Theorie spricht übrigens schon die Tatsache, daß „Albertus de Stormede", der die Arnsbergischen „vanenlehn" besitzt als „miles" aufgeführt wird, also trotz seiner Fahnlehen nicht den Heerschild des freien Herren hat, auch der österreichische Schenk Leutold von Kunring, der das „Vanlehen" Seefeld innehat, gehört dem Ministerialenstande an. Heck hält doch aber gerade an dem Fahnlehnscharakter der betreffenden Lehen wegen ihrer angeblichen heerschilderhöhenden Kraft fest. Wir müssen es uns versagen, noch weiter auf die Lehre Heck's einzugehen, da uns dies von der eigentlichen Materie entfernen würde.

Warum wurden nun Lehen obiger Art von den Zeitgenossen „Fahnlehen" genannt? Die Erklärung ist u. E. sehr einfach. Diese „vanlehen" waren durchgängig Mannenlehen, Kontingentlehen, wie sich bei den meisten mit Bestimmtheit konstatieren läßt, der Inhaber war also zur Stellung einer Heeresabteilung, eines Fähnleins, verpflichtet und genoss wahrscheinlich das Recht ein eigenes Banner zu führen[3]); wir sahen ja, daß die Fürsten ihre Vasallen, gleich dem Kaiser, „cum vexillis" in den Besitz dieser Lehen setzten. —

[1]) a. a. O. S. 629 ff.

[2]) So etwa die Lehen der sieben tuszischen Barone, (vgl. S. 53 u. A.) oder die „vanen-Lehn" des Albert von Stormede, die dieser übrigens bereits in vierter Hand besass; vgl. S. 38 u. A. Heck, a. a. O. S. 634.

[3]) Vgl. hierzu Heck, a. a. O. S. 640.

Digitized by Google

Die Bezeichnung „Fahnlehen“ begegnet uns im Mittelalter denn auch direkt für das als feststehendes Lehen sowohl seitens der Kaiser als einzelner Fürsten ausgetane Amt eines Bannerträgers, mit welchem oftmals die Nutznießung bestimmter Güter verbunden ist.

So schreibt der Graf Rapoto von Ortenburg 1295 an die Herzöge Rudolf und Ludwig von Bayern:

„Minen gnaedigen herrn . . . send ich graf Rapot von Ortenberch vf daz vonlehen vnd daz marschalchamt des landes ze Baiern, daz ich vnd min vodern ze rehten lehen von iv haben gehabt, vnd verzeich mich des amptes vf iwr gnade vnd bitt ivch also, daz ir divselbn ampt minem liben sweher dem edelem grafen Albrecht von Halse lihen welt ze rehtem lehen.“[1])

Worin bestand aber dies „vonlehen des landes ze Baiern?“ — in dem Rechte, das Hauptbanner des Herzogtums zu führen, wenn der gesamte bayrische Heerbann ins Feld zog.[2]) Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß mit diesem Amte auch ein besonderes Beneficium verbunden war, wenigstens ist dies bei dem Marschallamt der Fall gewesen.[3])

Mit dem Lehen eines vexillifer haben wir es auch zu tun, wenn wir in den Annales Col. Maxim. ad an. 1138 lesen:[4])

„Hermannus etiam de Wincenburg a rege suscipiens bona minus sibi profutura, beneficia scilicet ad regia vexilla pertinentia, que hactenus comes Sifridus de Homburg possederat“, das Boerger irrigerweise als unmittelbares Fahnlehen auffaßt.[5])

Es ließen sich für diese Art von Verleihungen noch zahlreiche Beispiele bringen, erwähnt sei nur, daß später in ähnlicher Weise die Herzöge von Württemberg für ihre Funktion als Führer der Reichssturmfahne die Herrschaft Gröningen zu „Reichssturm-Fahnen-Lehen“ erhalten.[6])

Das diese signiferi oder vexilliferi bei der feierlichen Investitur in ihr bedeutungsvolles Amt die betreffende Fahne,

---

[1]) Quellen zur bayr. und deutsch. Geschichte VI, 63 No. 200 (Monumente Wittelsbacensia 1293—1397).

[2]) Siehe Huschberg, Die Grafen von Ortenburg, S. 23. In späteren Zeit fiel das „vonlehen“ wieder an das gräflich Ortenburgische Haus; denn in der Schlacht bei Giengen, 1462, welche Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg („Achilles“) siegreich lieferte, führte Georg v. Khammer das bayr. Panier im Namen des Grafen v. Ortenburg, welchem seine Jugend noch nicht erlaubte, am Kampfe teilzunehmen. (Hund, Wiguleus, Bayr. Stammenbuch II, 33).

[3]) Hund a. a. O. II. 33.

[4]) M. G. SS. XVII, 758, vgl. Chr. reg. Col. S. 76.

[5]) a. a. O. S. 30; hierher gehört auch das bereits erwähnte Lehen „quod ad vexillum ferendum pertinet,“ vgl. S. 42 u. A. Anm. 2 u. Heck, S. 634.

[6]) Lünig, T. R. A. IX, 714 u. ff. Belehnungurkunden.

Digitized by Google

deren Führung ihnen zustand, überreicht bekamen, demnach in den Quellen und Berichten der Zeitgenossen von Fahnenbelehnungen gemeldet wird, die auf Vorgänge dieser Art zu beziehen sind, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Schon Gerhoh von Reichersperg ist diese Sitte bekannt;[1]) und die oben erwähnten würtembergischen Fürsten nehmen noch in späteren Jahrhunderten neben den Fahnen für ihre Reichsfahnenlehen auch das Reichssturmfähnlein mit vom Kaiser in Empfang.[2]) —

Schauen wir zurück auf die vorbehandelten Fundstellen, so werden wir belehrt, daß die Angaben der Rechtsspiegel bezüglich des „vanlens" vollkommen den Lehnsverhältnissen der Zeit adaequat sind.

Unmittelbar vom König erhalten Fürsten und Grafen ihre Amtslehen und die dazu gehörigen Rechte mit „dem vanen" gereicht. Geistliche Fürsten dagegen werden niemals mit Fahnen in ihr Amt eingewiesen, sondern mit dem Zepter, können aber neben dem Zepterlehen noch als gesonderten Besitz Fahnlehen vom König erhalten, was ja durchaus den Aufstellungen der Rechtsbücher entspricht.

Gleich dem Kaiser übertragen aber oftmals auch Fürsten und Grafen wieder „cum vexillis" Lehen an ihre Vasallen, und die Zeitgenossen legen daher auch diesen feuda bisweilen den Namen „vanlehen" bei; doch stehen diese sogenannten Fahnlehen in keinem Zusammenhang mit denen der Spiegler. Es sind Lehen, auf denen die Verpflichtung ruht, entweder ein bestimmtes Heereskontingent zu stellen oder ein Banner zu tragen.

Hecks Fahnlehnstheorie glaubten wir ablehnen zu müssen.[3])

---

[1]) M. G. Libelli de lite Imp. etc. Pslm. LXIV, 3. Bd. S. 440: „Enim hi, quorum interest exercitum campo ductare . . . investiuntur per vexillum."

[2]) Böhmer, Reg. Ludovici IV., No. 1730; Hortleder, Von Ursachen d. deutsch. Kriegs, Tom. I—III, 813.

[3]) Der Theorie Hecks tritt auch Fehr entgegen, vgl. S. 19ff.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Investitursymbol und -akt im frühen Mittelalter.

Befaßten sich die vorausgehenden Kapitel mit der lehnsrechtlichen Deutung des Fahnlehens in seiner verschiedenen Abstufung, wie sie von uns erkannt wurde, so soll jetzt kurz der äußeren Formen gedacht werden, unter welchen die Überweisung der einzelnen Lehen an ihre Anwärter vorsichging.

Erhöhtes Interesse nimmt berechtigerweise bei Betrachtung der Belehnungsvorgänge das „symbolum investiturae", die Lehnsfahne, in Anspruch. Die Rechtsbücher übermittelten uns keine näheren Angaben betreffs der Fahnen, mit welchen der Kaiser die Laienfürsten belehnt,[1]) nur in der allerdings schon dem Beginn des 14. Jahrhunderts angehörigen Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels[2]) erscheint mehrmahls die Investiturfahne[3]), und zwar drei- oder vierfach gezüngelt und von rötlicher Färbung. Die noch spätere Glosse zum sächsischen Land- und Lehnrechte bringt allerdings gelegentlich der Beschreibung der verschiedenen Reichsfahnen auch eine Schilderung der angeblichen Lehnsfahne,[4]) aber die Angaben der Glosse verdienen wenig Vertrauen.

Umso erfreulicher ist es, daß wir aus den Mitteilungen über einzelne Belehnungen, wie auch aus verschiedenen anderweitigen zeitgenössischen Notizen, Näheres über die Art der gebrauchten Symbole feststellen können. — Die frühesten Angaben der

---

[1]) Ssp. Ldr. III Art. 60, 1: „alle werltlike vanlen liet he mit vanen." (Schwsp. Ldr. § 136).

[2]) Auch in den anderen Bilderhandschriften dieses Rechtsbuches ist die Lehnsfahne ähnlich dargestellt; siehe Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch A. S. 292.

[3]) v. Amira, a. a. O. Tafel 93.

[4]) In Siebmachers großem allgemeinen Wappenbuche, S. 292 Note 2 bringt Seyler, (Geschichte der Heraldik) allerdings ohne Quellenangabe, folgendes Zitat der Glosse zu Lehnr. 4 in Verbindung mit Gl. Ldr. III, 2: „Tom drüdden heft he eine vane, dy (bedütet, dat werlike vorsten dem ryke so gefolghet hebben vnd gedynet. Hirumme so lyet he en leen mit der vane vnd dat is vanleen genant. De vane is vor rot vnd hindene gel. By deme roden is upgenomen dy ware liue, de he tho gode hebben schal. By deme gelen is upgenommen dy rechuerdicheit, dy he vnder dötliken lüdden hebben schal, vnde den dot, den he den bosen anleggen schal. Wen gele varwe beteckent den dot."

Digitized by Google

Chronisten über vollzogene Fahnenbelehnungen, welche dem Anfange des 11. Jahrh. angehörten, bezeichneten die Lehnsfahne als „lancea seu hasta signifera". Mit einer solchen bewimpelten Lanze empfing 1002 der Graf Gerhard vom Elsaß eine Grafschaft,[1]) sowie Herzog Heinrich von Bayern sein Herzogtum.[2]) Auch anderweitig, namentlich auf Siegelbildern[3]), begegnet uns die fahnengeschmückte Lanze als Symbol des Fahnlehns, sowohl eines Fürstentums als auch einer Grafschaft. Diese „hasta", welche als Zeichen des Lehns und der damit verbundenen Befehlshabergewalt gilt, ist jedenfalls zurückzuführen auf die schon unter den Merowingern[4]) als königliches Abzeichen auftretende Königslanze. Diese Lanze erscheint dann auch auf den Siegeln Kaiser Karls III. und zwar mit einem Fähnchen versehen,[5]) und so ist sie auch auf den Siegeln der nachfolgenden Herrscher dargestellt.[6]) Wir dürfen wohl annehmen, daß diese auf den Siegelbildern auftretende hasta der von den Königen später als Investitursymbol verwandten gleicht. Unsere Kenntnis von diesem frühesten Traditionssymbol wird interessanterweise noch ergänzt durch die Darstellungen auf dem Titelbilde des Aachener Evangeliars, das bekanntlich von Otto III. dem Münster daselbst geschenkt wurde.[7]) Hier sind neben dem Throne, den der Kaiser einnimmt, zwei Fürsten aufgestellt, die als Abzeichen ihres Ranges eine Lanze führen, an der ein viereckiges rotes Fähnlein befestigt ist. Diese Fahnenlanze der beiden Duces kann doch weiter nichts als die ihnen vom Herrscher gereichte Lehns- und Heerfahne vorstellen. Gleichzeitig erhalten wir hiermit auch einen Beleg für unsere Annahme, daß die Entstehung der lehnsrechtlichen Institution des Fahnlehns bereits vor dem 11. Jahrh. zu suchen ist. Die weiteren Notizen des 11. Jahrh. über die Fahnen bei den Investituren weltlicher Großer sind sehr unbestimmt gehalten, sie tun nur

---

[1]) Tietmar v. Merseb. SS. III, 796; Sonderausg. V, 21.

[2]) Tietmar a. a. O. S. 805; Sonderausg. VI, 3.

[3]) Seyler a. a. O. S. 253 oben: Siegel des Herzogs Heinr. v. Bayern (1045), auf welchem der Herzog mit bewimpelter Lanze in der Rechten erscheint; Seyler a. a. O. S. 253: Standsiegel Kaiser Otto III., der Kaiser hält in der Rechten eine Lanze. Cod. Dipl. Anh. v. Heinemann I, 118: Hier Abbildung des ältesten anhaltin. Siegels, — Graf Adalbert v. Ballenstedt (1073) — der Graf mit der Fahnenlanze. Obermayr., Bayr. Münzen Taf. VI, Nr. 83: Der Herzog v. Bayern führt eine Lanze mit Wimpeln (Jahr 1073).

[4]) Gregor v. Tours, Hist. Franc. M. G. SS. Merow. I, 312: „Post haec rex Gunthrammus, data in manu regis Childeberti hasta, ait.: ‚Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi'." Vgl. Schröder, RG. 4. Aufl. S. 107.

[5]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 18ff.

[6]) Neues Archiv usw. a. a. O.

[7]) Beissel, die Bilder d. Handschrift Otto III. im Münster zu Aachen S. 63, III. Tafel.

Digitized by Google

kurz des „vexillum“,[1]) das überreicht wurde Erwähnung, außerdem fehlt es auch vollständig an bildlichen Darstellungen.

Nicht viel ergiebiger sind dann die Überlieferungen der Chronisten aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wir haben zwar aus den Tagen Lothars und Konrad III. einige Angaben über Fahnenbelehnungen,[2]) doch begnügen sich die Berichterstatter ebenfalls nur mit einer kurzen Anführung der Investitur; Form und Aussehen der von den Herrschern gebrauchten Symbole waren ja ihnen und den Zeitgenossen allgemein bekannt. Erst für die Tage der kraftvollen Regierung eines mächtigen Barbarossa, welche die Historiker der Zeit anregte zu eingehenderer Schilderung, erhalten wir zuverlässige Angaben bezüglich der Investiturfahnen. Saxo Grammaticus meldet uns von der Belehnung der pommerschen Herzöge Bugislaus und Kasimar: „Cesar . . . Bogiszlavum et Kazimarum, datis sollempniter aquilis, Slaviae duces appellat . . . Qui si scissent, quanto oneri se exigui panni receptione substernerent, mortem beneficio pertullissent . . .“[3]) Friedrich I. benutzte demnach eine Adlerfahne bei der Übertragung der Fahnlehen. Wenn daher in der „Constitutio Ducatis Coloniensis in Westfalia“[4]) vom Kaiser bekundet wird, er habe den Erzbischof „vexillo imperali sollempniter“ investitiert, müssen wir auch hier an das kaiserliche Adlerfeldzeichen denken. — Diese von Friedrich I. als Investiturfahne verwandten Adlerzeichen, wurden vom Kaiser mit Vorliebe als Heeresbanner geführt,[5]) und es ist daher leicht verständlich, wenn er sie den Fürsten als Symbol ihrer Lehen und der damit verbundenen Heerführerstellung überreicht.

Wahrscheinlich wurden diese Adlerfahnen von Friedrich durchgängig bei den Belehnungen der Fahnlehnsträger benutzt, wenn uns auch hierfür keine weiteren Angaben vorliegen. So dürfte u. E. der auf den Münzen und Siegeln von Pisa erscheinende kaiserliche Adler[6]) mit Sicherheit auf die mit dem Banner des Kaisers enthaltene Investitur der Consuln genannter Stadt zurückzuführen sein; von den Lodesanen wissen wir wenigstens, daß sie 1158 „vexillo regio“ die Belehnung mit ihrem Stadtgebiete und den dazu gehörigen Rechten erlangten.[7]) Wir erinnern bei dieser Gelegenheit, daß 1118 Heinrich V. dem Stadtpräfekten Petrus

[1]) Amatus Casin a. a. O. II, 6; Adalbold, M. G. SS. IV. 684; Cosmas, Chr. Boem. M. G. SS. IX, 105, 108 usw.

[2]) s. S. 22ff. u. Abh.

[3]) M. G. SS. XXIX, 152. Vgl. Arnoldi Chron. Slavor. Lib. II, 17. M. G. SS. XXI, 137.

[4]) M. G. Constit. I. Urk. Nr. 279.

[5]) s. E. Gritzner, Symbole u. Wappen d. alt. deutsch. Reiches. Leipz. Studien (1902) VIII. Bd. 3. Heft S. 35/36.

[6]) F. Ughelli It. sacra III, 400; s. Gritzner a. a. O. S. 27.

[7]) Burch. Ursp. Chron. (Pertz) S. 27.

Digitized by Google

von Rom „per aquilam“ [1]) in sein Amt einsetzte. Nach dem Obigen möchten wir unter diesem „aquila“ ebenfalls eine Adlerfahne verstehen, so daß die früheste Verwendung dieses kaiserlichen Feldzeichens als Lehnssymbol schon für das erste Viertel des 12. Jahrh. anzusetzen wäre; leider waren aber die anderweitigen Angaben über Belehnungen aus dieser Zeit so allgemein gehalten, daß bestimmte Schlüsse nicht gegeben werden können.

Wie jene Investituradler Friedrichs I. des näheren beschaffen waren, läßt sich mit absoluter Genauigkeit nicht feststellen. Wir können sie uns aber sehr wohl als Verbinduug der früheren Fahnenlanze mit einem Adler auffassen, welch letzterer an der Spitze des Schaftes befestigt war, wofür sowohl die Angabe des Vincentius von Prag über die rötliche Farbe des kaiserlichen Banners, [2]) wie auch der Ausdruck des Saxo Grammaticus „exigui panni“ spricht. Unsere Annahme wird des weiteren unterstützt durch die Illustrationen zu Petrus von Ebulos: „Carmen in honorem Augusti“ [3]); hier treffen wir u. a. die Zeichnung einer Adlerfahne an, welch letztere dem König Trankred von Sizilien voranweht: auf einer Stange befindet sich ein Adler, unter dem ein dreieckiger Wimpel weht. Sicherlich ist dieses Adlerzeichen mit dem von den deutschen Herrschern gebrauchten identisch, zu mindest in Anlehnung an dasselbe entstanden.

Zum Jahre 1195 hören wir aber von der Verwendung eines Kreuzbanners als Investitursymbol:

„Confanonus, cum quo eos investivit, erat rubeus, habens crucem albam intus“; [4]) überliefert uns eine italienische Quelle von der Belehnung Cremonas durch Heinrich VI. Seit dem Aufkommen der Kreuzzugsbewegung gewann ja bekanntlich die Kreuzfahne größere Bedeutung und wurde von den deutschen Monarchen neben dem Adlerfeldzeichen geführt. [5]) Leider haben wir keine direkten Angaben über die Verwendung des Kreuzbanners bei deutschen Lehnshandlungen.

Wie wir bisher beobachten konnten, war es durchgängig das „vexillum imperiale“ — die von den Kaisern jeweilig gebrauchte Heerfahne —, unter welchem die Darreichung des Fahnlehens erfolgte, wie dies ja auch im Willehalm zum Ausdruck kommt, wo der Herrscher zu seinem Lehnsmann spricht:

---

[1]) Annal. Rom. SS. V, 477.

[2]) Ann. Boem. MG. SS. XVII, 677: „In ipsa secunda feria prima die rogationum imperialia rosea vexilla et exercitus suo ordine“.

[3]) Her. von E. Winkelmann; vgl. „Adler“, N. F. VII, S. 55. Näheres auch bei Gritzner a. a. O. S. 46.

[4]) Stumpf, Acta Imp. II. Nr. 423. Muratori, Ant. Ital. I, 621.

[5]) Über das Kreuzsymbol vgl. den betr. Abschnitt bei Gritzner a. a. O. S. 37.

Digitized by Google

„du treist krôn von minen vanen:
des lehens muoz ich dich hinte manen.“ [1])

Doch schon seit dem 12. Jahrhundert beginnt hierin scheinbar ein Wandel einzutreten. An Stelle des kaiserlichen Banners, welches doch wohl das direkte Abhängigkeitsverhältnis, in dem der Lehnsträger zum Lehnsherrn steht, und die Verpflichtung zum Reichsheeresdienst betonen soll, treten verschiedentlich auch die Fahnen der Fürsten, und zwar so, daß für jedes einzelne selbständige Fahnlehen, das ihnen von jeher zukam, eine besondere Fahne bei der Investitur erscheint; so resigniert z. B. Heinrich von Bayern 1156 sein Herzogtum mit 7 Fahnen, die er dem Kaiser zurückgibt, [2]) und Böhmen wird 1174 mit 5 Bannern übertragen. [3]) Im 13. Jahrhundert fand dann dieser Brauch allgemein Verbreitung. [4])

Dieser Wechsel im Investitursymbol ist u. E. nicht ohne ernste Bedeutung; denn es macht sich darin eine bestimmtere Territorialisierung der Lehen geltend, was namentlich in der Führung der gesonderten Lehnsfahnen für die verschiedenen Territorien zum Ausdruck gelangt. Als Reaktion gegen die Verdrängung des kaiserlichen Hoheitszeichens vom Belehnungszeremoniell möchten wir das Aufkommen des sogenannten Blutbanners oder der Regalienfahne im 15. Jahrhundert verstehen, welche „supremam caesaris et praesentem maiestatemque designabat“ [5]) und in seiner Form vollkommen der alten „hasta signifera“ entspricht. Wir werden an späterer Stelle hierauf noch eingehender zurückkommen. [6])

Welcher Gestalt die Fahnen oder Banner gewesen sind, mit denen die Fürsten und Grafen den ihrer Lehnsherrlichkeit Unterstehenden Mannenlehen erteilten, darüber schweigen sich die Quellen fast ganz aus. Die einzige Urkunde, welche die Beschreibung einer derartigen privaten Lehnsfahne enthält, ist das Notariatsinstrument über die Investitur des Grafen Meinhard 1259 durch Bischof Egno mit einigen Trienter Lehnsstücken. In diesem wird angegeben, daß der Kirchenfürst die Einweisung „cum septem vexillis cendali rubei pedentibus in astis“ [7]) vollzogen habe. Die Art dieser Symbole erinnert uns an die bewimpelte Lanze, welche ehemals von den Kaisern als Investitursymbol benutzt

[1]) Ausgabe von Lachmann a. a. O. S. 588.
[2]) M. G. SS. XX, 415: „Heinricus ... ducatum Baivariae septem per vexilla ... resignavit.“
[3]) M. G. SS. XVII, 686; „Uodalrico in vexillis quinque ...“
[4]) s. die angeführten Nachrichten über Fahnenbelehnungen während des 13. Jahrh., Kap. II, S. 30 ff.
[5]) Schilderung der Belehnung des Herzogs von Ferrara durch Friedrich III., 1452. M. Goldast, Pol. Imp. VI, 361.
[6]) s. Kap. V, S. 82 ff.
[7]) Schwind u. Dopsch a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

wurde und an die in den Abbildungen zum Sachsenspiegel erscheinende Form der Lehnsfahne.

Wir werden daher wohl nicht fehlgehen, wenn wir für diese sogenannten Fahnlehen ein „signum" annehmen, welches dem für die Reichsfahnenlehen gebräuchlichen nicht unähnlich war.

Zu beachten ist bei den verschiedenartigen Formen der Traditionsbanner die fast bei allen gleichartig auftretende rote Farbe des Fahnentuches. Man ist auf den ersten Blick geneigt, diese ohne weiteres auf die mit den königlichen Fahnlehen unstreitig verbundene peinliche Gerichtsbarkeit zu deuten,[1]) was ja für das spätere Mittelalter zutrifft, allein wenn man bedenkt, daß diese Symbole ursprünglich rein königliche sind, und die purpurrote Farbe von jeher als spezifisch königliche betrachtet wird, so kann man die rote Lehnsfahne nur ganz allgemein auf die Übertragung königlicher Rechte beziehen, wie dies ja auch in den Angaben der Quellen zum Ausdruck gelangt. Die Behauptung Hecks (S. 628), daß die Lehnsfahne lediglich ein Symbol militärischer Gewalt gewesen sei, müssen wir daher zurückweisen. In welchem Umfange die Behauptung der späteren Glosse zum Sachsenspiegel, daß die Investiturfahne des Reiches „vor rot vnd hindene gel" sei, auf Wahrheit beruht, ist schwer festzustellen. Nicht unmöglich ist es, daß dem Glossator bei seiner Aufzeichnung die von Heinrich VII. gebrauchte rot und gelb gefärbte Königsfahne vorgeschwebt hat.[2])

Neben der Fahne wird aber, etwa seit der Zeit Rudolfs von Habsburgs, auch des Zepters in den Nachrichten über Belehnungen weltlicher Fürsten Erwähnung getan. So berichtet die österreichische Reimchronik[3]) über die Investitur Ottokars durch Rudolf, 1276:

„mit dem zepter er enphie
von des rîches hende schône
daz kunicrîche und die krône
und die marcgrâfschaft ze Merhaeren:
wie viel der vanen waeren,
damit er im die lich,
des berihte niemen mich."

Auch Johannes Victoriensis läßt den Ottokarus „Bohemiam et Moraviam per sceptrum"[4]) empfangen.

Wie Rudolf von Habsburg im Lehnsbriefe für den Grafen Meinhard von Görz-Tirol über Kärnten, vom 1. Februar 1286, be-

[1]) vgl. Fehr a. a. O. S. 27.

[2]) Abbildungen dieser Fahne finden sich zahlreich im „Balduineum" her. von E. Irmer, „Die Romfahrt Kaiser Heinrich VII."; vgl. Gritzner a. a. O. S. 74. Anm. 1.

[3]) Deutsche Chron. V, 1 S. 194.

[4]) Böhmer, Fontes I, 308.

Digitized by Google

zeugt, hat er 1282 seine Söhne „iam pridem apud Augustam sceptro regio“ [1]) in den Besitzstand der österreichischen Lande gesetzt, obwohl die Belehnungsurkunde von 1282 nur der Fahnen Erwähnung tat.[2])

Der Fortsetzer des Hermann von Altaich[3]) erzählt uns, daß Rudolf am Tage nach seiner Wahl zum Könige die Belehnung der zahlreich anwesenden Fürsten mit einem Kruzifix vorgenommen habe, weil er kein Zepter zur Hand hatte: „Signum crucis accipiens talia dixisse fertur: ‚Ecce signum in quo nos et totus mundus est redemptus; et hoc signo utamur loco sceptri.‘ Et deosculata cruce, omnes principes . . . crucem loco sceptri osculantes, ricipientes feoda“, lautet die bekannte Stelle. Es dürfte hieraus hervorgehen, daß das Zepter bereits seit längerer Zeit bei Belehnungen weltlicher Stände Verwendung fand. Ob, wie unser Gewährsmann schreibt, die Lehnsleute dasselbe küßten, kann allerdings nicht festgestellt werden, vielleicht legten sie auch den Treueid darauf ab, überreicht jedoch, wie die geistlichen Fürsten, bekamen sie dasselbe auf keinen Fall, das eigentliche Lehnssymbol war unstreitig die Fahne.

Auch unter Albrecht ist das Zepter in Anwendung. So urkundet der König gelegentlich der Belehnung seiner Söhne 1298 zu Nürnberg:[4]) „cum vexillis et sollempnitate debita et consueta concessimus in feodum ac ipsos ceptro regio investivimus . . .“

Die Darreichung der Fahnen an die Fahnlehnsprätendenten ging schon frühzeitig unter Beobachtung gewisser Formalitäten vor sich.

Öffentlich und im Beisein zahlreicher Standesgenossen, sowie der Vasallen, fand schon im 11. Jahrhundert die Investitur statt.

„Cum omnium laude presentium“ [5]) übergab Heinrich II. 1004 das bayrische Herzogtum seinem Schwager, und „coram omni populi sui et nostro“, [6]) erzählt der Alteicher Annalist, unterwarf sich der Ungarnkönig und erhielt seine Belehnung.

Das „pluvia vero recedente“ [7]) in der Mitteilung über die Fahneninvestitur der Lodesanischen Konsuln bestätigt doch mit Deutlichkeit, daß man unter allen Umständen an der öffentlichen Belehnung festhielt.

---

[1]) Schwind u. Dopsch a. a. O. Nr. 72.
[2]) Urk. vom 27. Dez. 1282: (Fr. Schumi a. a. O. I, 251) „sollempniter cum vexillis et solempnitate debita . . .“
[3]) Eberh. Altahensis, Böhmer, Fontes II, 527.
[4]) Urk. vom 21. November. Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 6 S. 28.
[5]) M. G. SS. III, 805 (Tietm. v. Mersebg.).
[6]) M. G. SS. XX, 802.
[7]) Otto Morena, M. G. SS. XVIII, 605.

Digitized by Google

„Sub frequentia Principum et multorum Imperii fidelium“ [1]) hat Graf Thomas von Savoyen seine Reichslehen von Philipp 1207 mit Fahnen in Empfang genommen; und über die Einsetzung des Landgrafen Diezmann von Thüringen in den Genuß des Lausitzer Fahnlehens durch König Rudolf 1290 zu Erfurt, bekundet Bertold von Henneberg, „daß er dabei war, hörte und sah“, wie der König „in keygenwerdekeit vil fürsten vnd herren“ das Fürstentum „mit fan offenlichen“ übertrug. [2])

Die Herrscher nahmen die Belehnungen meistenteils auf den großen Hoftagen vor, an denen sich ja die Schar der Lehnsmänner um den Herrn versammelte, oftmals, wie 1273, [3]) sofort im Anschluß an die Königswahl oder Krönungsfeierlichkeit.

So hatte Otto IV. 1212 „apud Nurnberg celeberrimam curiam“, [4]) als er den böhmischen Herzog belehnte; und sein Gegner Friedrich II. hielt in demselben Jahre mit seinen Getreuen einen Hoftag zu Mainz ab, „ubi plurimi principes inbeneficiati fidelitatis iuramentum prestiterunt“, [5]) wie uns Gotfrid von Köln erzählt. Auch die Verleihung der österreichischen Lande an die Söhne Rudolfs von Habsburg zu Augsburg, 1282, fand gelegentlich einer vom Könige abgehaltenen Versammlung statt; [6]) wie denn auch Diezmann von Thüringen die Lausitz auf dem Tage von Erfurt, 1291, „mit der fan“ [7]) übertragen erhielt. Nach dem Chronikon Pisanum des Marango [8]) kehren 1162 die Konsuln Pisas in ihre Stadt zurück mit der kaiserlichen Fahne, die sie auf dem Hoftage Kaiser Friedrichs erlangt haben.

Aber die Fahneninvestitur konnte sonst jederzeit erfolgen, so bei der Anwesenheit der Fürsten am Hoflager der Kaiser oder umgekehrt des Lehnsherren im Lande der betreffenden Fürsten. Ausnahmsweise wurde wohl auch im Kriegslager, nach beendigtem Kampfe, den Lehnsmännern und Heerführern das bedeutsame Zeichen vom Könige gereicht.

Auf dem süditalienischen Feldzuge gegen König Roger belehnte Lothar den tapferen Rainulf mit Apulien, [9]) und vor den Toren des feindlichen Lübeck nahmen die Pommernherzöge die „Aquila“ des Reiches aus der Hand Friedrichs I. in Empfang. [10]) Ebenso ist uns bekannt, wie sich Ottokar 1276 im Kriegslager Rudolfs

---

[1]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 5 S. 143.
[2]) Riedel, Cod. Dipl. Br. II, 2 S. 143.
[3]) Eberh. Altah. in Böhmers Fontes I, 316.
[4]) Godfr. Colon. Böhmer a. a. O. II, 349.
[5]) Godfr. Col. a. a. O. II, 350.
[6]) J. v. Viktring, Böhmer a. a. O. I, 316.
[7]) Riedel a. a. O. II, 2 S. 143.
[8]) M. G. SS. XIX, 247.
[9]) Otto Fris. SS. XX, 258 M. G.
[10]) Saxo Gram. SS. M. G. XXIX, 152.

Digitized by Google

vor Wien unterwirft und von den resignierten Landen Böhmen und Mähren als Fahnlehen zurückerhält.[1])

Innerhalb der Reichsgrenzen wurden wohl durchgängig die Investituren vollzogen, wie auch einzelne Lehnsindulte besagen, in denen die Belehnung bis zur Anwesenheit des Kaisers im Reiche verschoben wird, doch finden sich auch Ausnahmen. So wird uns u. a. ad an. 1165 [2]) von der Reise der Pisanischen Stadtvertreter und zahlreicher Vornehmer nach Deutschland berichtet, zur Erlangung der Lehnsfahne für die Insel Sardinien. Ja, König Alfons durfte sich sogar in seiner Heimat des Besuches zahlreicher deutscher Fürsten und Grafen erfreuen, die erschienen waren, um „iuxta morem imperii observandis de feudis", [3]) die Bestätigung ihrer Reichslehen „cum vexillis" einzuholen. Ebenso ließ sich Graf Peter II. von Savoyen 1263 zu Berkhamstead in England von Richard von Cornwallis die Fahnen seiner drei Hauptlehen — Savoyen, Chablais und Aosta — einhändigen.[4])

Allein meistens hatten diejenigen Fürsten oder Grafen, welche es derartig ernst nahmen mit ihrer Lehnspflicht, sehr gewichtige Gründe für eine öffentliche Anerkennung ihrer Fahnlehen, wie z. B. der eben erwähnte Peter von Savoyen.[5]) Im übrigen ist bereits im 13. Jahrhundert ein merkliches Nachlassen der persönlichen Lehnspflicht zu konstatieren.[6])

Die Belehnungshandlung selbst war zwar in den ersten Zeiten sehr schlicht, aber markant und entspricht vollkommen dem Bilde, welches wir uns nach den Angaben der Spiegel gebildet haben.

Nachdem der Petent das „hominium" und die „fidelitas" geleistet, erfolgte seitens des Königs mit Zustimmung der Versammlung die „Leihe" unter dem Symbol der Fahne. „Petrus

---

[1]) Ann. Otakar. M. G. SS. IX, 191 u. a.

[2]) Muratorius, Rer. Ital. Sscr. VI, 176 D. Ughelli, Jt. scr. (Coleti) X, 118.

[3]) M. G. Const. II, 503 Nr. 397 (Brief Alf. an den Papst).

[4]) Wurstemberger, a. a. O. S. 346.

[5]) Am 3. September 1263 war nämlich Graf Hartmann von Kyburg ohne männliche Erben gestorben (Wurstemberger S. 344), und so fielen die Kyburger Reichslehen dem Reiche anheim; um nun letztere seinem Hause zu verschaffen und den gleichfalls stark interessierten Habsburgern zuvorzukommen, entschloß sich Peter sofort zur Reise nach England, und es gelang ihm auch, die betreffenden Reichslehen zu erhalten. Daß er gleichzeitig auch seine Fahnlehen aus der Hand des Engländers entgegennahm, war ein reiner Akt der Höflichkeit und diente ihm nur als Vorwand für sein Erscheinen (s. näheres Wurstemberger a. a. O.).

[6]) Zahlreiche Lehnsindulte und Belehnungen durch Bevollmächtigte können dies illustrieren. Die bei Boerger a. a. O. S. 115 ff. für die geistl. Fürsten nachgewiesene Zersetzung der persönlichen Lehnspflicht besitzt selbstverständlich in gleicher Weise auch für die weltlichen Fahnlehnsträger Geltung, denn sie ist eben eine notwendige Folgeerscheinung der zurückweichenden kaiserlichen Gewalt und macht sich nicht nur in den oberen Lehnsschichten, sondern auch in den niederen Kreisen bemerkbar.

Digitized by Google

vero, accepto a manu ipsius regno, fidelitate et hominio ei obligaretur . . .", schreibt Otto von Freising[1]) über die Belehnung 1152. — Auf dem bereits genannten Hoftage Friedrichs II. 1212 „plurimi principes . . . inbeneficiati fidelitatis iuramentum prestiterunt".[2]) Laut Urkunde vom November 1231 beauftragt der Kaiser den Bischof von Utrecht, an seiner Stelle den Grafen Otto von Geldern zu belehnen und von diesem „fidelitatis et hominii iuxta consuetudinem imperii iuramentum"[3]) abzunehmen.

Ob es durchgängig Sitte war, daß die Lehnsmänner „flexis . . . genibus" ihre Fahnlehen aufgetragen erhielten, wie uns von Ottokar berichtet wird,[4]) und die Glosse zum Sachsenspiegel[5]) zu erzählen weiß, kann nach den vorliegenden Nachrichten des frühen Mittelalters nicht festgestellt werden; im pompösen Investiturzeremoniell der kommenden Jahrhunderte tritt dieser Brauch ständig auf.[6])

War die Handreichung und Mannschaft geleistet worden, und hatte dann der König die Fahnen eingehändigt, so schlossen sich an diese Feier, wohl namentlich seit dem 13. Jahrhundert, allerhand Lustbarkeiten und ritterliche Spiele an. Schon der Brief Alfons von Spanien an Papst Clemens IV. läßt solches vermuten.[7])

Eines wesentlichen Punktes müssen wir an dieser Stelle noch Erwähnung tun. Schwabenspiegel, Lehnsr. § 147 sagt:

„Und ist daz ein romscher kvnc stirbet vnd wird inr iars vrist nit ein ander kvnc genomen . . . so svln alle die lehen von dem riche hant iriv lehen enphahen von deme phalgraven von rine. ane die fvrsten div soln ir fvrstenampt nit von im enphahen. alle die vanlehen hant von deme riche. daz niht fvrstenampt sint. div soln sie enphahen von dem phalgraven . . ."

Diese Bestimmung, die wie wir sahen, sich nur auf die Reichsgrafen oder die jenen Gleichstehenden beziehen konnte — andere Stände empfangen keine Fahnlehen unmittelbar vom Kaiser — hat, wie unsere Untersuchung ergibt, keine praktische Anwendung erfahren. Nirgends haben wir gefunden, daß der Pfalzgraf, selbst bei längerer Reichsvakanz, Fahnlehen erteilte.

Entweder ist dieser dem Schwabenspiegel eigentümliche Rechtssatz dem Bestreben des Verfassers entsprungen, die bevorzugte Macht der Fürsten gegenüber derjenigen der gewöhnlichen Grafen zu betonen, oder der Tendenz, im Hinblick auf den hilflosen Zu-

---

[1]) SS. XX, 392.
[2]) Böhmer, Fontes II, 350.
[3]) Huill.-Bréholles, a. a. O. IV, 1 S. 269.
[4]) Contin. Vindob. M. G. SS. IX, 708.
[5]) Gl. Ling. zu Lehnr. 22, Homeyer II, 2 S. 549: „u. dyso belehint sullin werdin . . . sol knyhin vor der keisir u. sol valdin sine hende . . ."
[6]) vgl. Waitz, V.-G.[2] IV, 73 ff.
[7]) M. G. Const. II, 503 Nr. 397.

Digitized by Google

stand des Reiches in jenen Tagen und der mangelnden Regierung, gleichsam im Amte des Pfalzgrafen, das er deshalb mit weitgehenden Rechten ausstattet, einen maßgeblichen Mittelpunkt für die Reichsverwaltung zu schaffen. —

Einen Blick wollen wir zuletzt noch auf die privaten Fahnbelehnungen werfen. Soweit wir aus den einzelnen Überlieferungen folgern können, war das Bild, das sich den Beschauern bei letzteren entrollte, abgesehen von gewissen selbstverständlichen Modifikationen, nicht unähnlich dem, welches die feierlichen Fahnenbelehnungen auf den Hoftagen der Kaiser boten.

Auch bei diesen setzte sich der eigentliche Investiturakt naturgemäß aus den beiden gesonderten Handlungen der Hulde und der Leihe zusammen. Da das von den Reichsständen zu Lehen gehende „Fahnlehen" Kontingentlehen war, legten die Herren, welche solche verliehen, besonderen Wert auf die Leistung der Mannschaft. Bei der Fahnenbelehnung der sieben italienischen Barone auf dem Hoftage zu S. Genesio 1160 durch Herzog Welf[1]) können wir das wahrnehmen, und Albert von Riga bekundet 1209, dem Wiscewolod von Gercike unter dem Symbol von drei Fahnen seine Lehen erteilt zu haben, „praestito hominio et fidei sacramento".[2])

Ebenso wurden gewisse Feierlichkeiten beobachtet, gleicherweise wie bei den königlichen Investiturhandlungen. Unter dem Geläut der Glocken[3]) erhielt 1259 Graf Meinhard vom Trienter Bischof seine sieben Fahnlehen; „solempniter cum tribus vexillis" so heißt es in der soeben zitierten Urkunde des Rigaer Bischofs von der Einweisung seines Lehnsmannes, und feierlich gestaltete sich der Akt der Übertragung der Grafschaft Aversa an den Normannenführer Rainulf durch Guaimar von Salerno, wovon Amatus Casinensis Kunde brachte. Gleiches wird auch gemeldet in den zahlreichen Lehnsbüchern geistlicher und weltlicher Fürsten.[4])

Die Beurkundung der Belehnung durch den Lehnsbrief, selbst bei der Vergebung der so äußerst wichtigen Fahnlehen, war den ersten Jahrhunderten des Mittelalters unbekannt. Vor dem 13. Jahrh. wurden Urkunden über Belehnungen nur in den wichtigsten Fällen erteilt, „bei welchen es sich weniger darum handelte, ein Beweismittel für die geschehene Belehnung selbst, als für die besonderen Umstände und Bedingungen, unter denen

[1]) Hist. Welfor. Weingart. M. G. SS. XXI, 469, Ann. Pis. M. G. SS. XIX, 245.

[2]) Bunge, Liv-, Esth-, Curl. Urk. Bd. 1, 21 Nr. 15.

[3]) Schwind und Dopsch a. a. O. S. 95.

[4]) s. z. B. Belehnungs- und Lehnsgerichtsbücher des Bistums Olmütz, her. v. K. Lechner S. XLV. Herforder Lehnsbücher, Cod. Trad. Westf. IV, 247 usw. Siehe weitere Angaben über Lehnsbücher bei Lippert.

Digitized by Google

sie erfolgte, zu schaffen.“ [1]) Über die 1180 erfolgte Erhebung Steiermarks zum selbständigen Herzogtum, und die Belehnung des neuen Herzogs mit diesem bedeutsamen Fahnlehen, vermögen wir keine Urkunde beizubringen, dagegen ist die Fahneninvestitur des Kölner mit Westfalen in der „Constitutio Ducatus Coloniensis in Westfalia“ [2]) verbrieft. Von der schriftlichen Fixierung der Erhebung der Ostmark zum Herzogtum im Privileg „Minus“, meint Tangl,[3]) daß diese ungewöhnlicher sei „als das Bestehen der eigentlichen Rechte und des Belehnungsvorganges“. Seit dem 13. Jahrh. werden die Lehnsbriefe allgemeiner.

---

[1]) Jul. Ficker, Beiträge zur Urkunden-Lehre, I, 124 § 82.
[2]) M. G., Constit. I, Nr. 279.
[3]) Die Echtheit des österr. Privil. „Minus“ Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 25, S. 258 ff.

Digitized by Google

IV. Kapitel.

Fahnlehn und -belehnung während des 14. Jahrhunderts.

Das deutsche Königtum des früheren Mittelalters fand in dem Reichslehnswesen seine feste Grundlage.

Ein wesentlich anderes Gepräge trägt das heilige römische Reich des 14. Jahrhunderts. Die wachsende Selbständigkeit der Fürsten, der maßgebende Einfluß der Päpste auf die internen Verhältnisse des Reiches, die Wirren des Interregnums und zahlreiche andere ungünstige Faktoren hatten allmählich die feste Organisation des Lehnsstaates gelockert, und dem Königtume war nicht viel mehr als lediglich eine formelle Einwirkung verblieben und die Verpflichtung zur Repräsentation des lose gefügten Staatskörpers. — Die äußeren Formen der alten verfassungsmäßigen Einrichtungen bestanden jedoch weiter und blieben teilweise sogar bis ans Ende des alten Reiches. Namentlich war dies der Fall beim Lehnswesen.

Was das Fahnlehn im besondern betrifft, so behielten die in den Rechtsbüchern festgelegten Bestimmungen im Prinzip auch während des 14. Jahrh. ihre Geltung. Die goldene Bulle Karls IV. von 1356, welche in gewandter Weise noch die letzten Machtansprüche des Königtumes zu retten sucht und in gewisser Hinsicht als der Abschluß der staatsrechtlichen Entwicklung der vorausgehenden Zeit zu bezeichnen ist, bestimmt bezüglich der unmittelbar königlichen Fahnlehen in Kap. V, § 1:

„Quotiens insuper, ut premittitur, sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Reni ..... esse debet provisor ipsius imperii cum potestate ..... investiendi de feudis, iuramenta fidelitatis vice et nomine sacri imperii recipiendi ..... feudis principium dumtaxat exceptis et illis, que vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus".[1])

Ausdrücklich wird also wie vordem die Übertragung der Fürsten- und Fahnlehen dem Könige vorbehalten; die Bestimmung

[1]) Zitiert nach der Ausgabe von Zeumer in: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 166.

Digitized by Google

von Swsp. Lnr. § 147, daß im Falle längerer Reichsvakanz der Pfalzgraf die nichtfürstlichen Fahnlehen verleihen könne, wird damit annulliert. Wir sahen ja auch bereits oben, daß de facto jener Rechtssatz niemals Geltung erlangt hat. — Die Lehen der Reichsgrafen werden auch noch im 14. Jahrh. als „vanlen" gelten, aber von denen der Fürsten scharf getrennt erscheinen. Die Nachrichten über Investituren und die nun zahlreicher auftretenden Lehnsbriefe werden uns zeigen, inwieweit dieser Rechtsgrundsatz der GB. Anerkennung fand, und welche etwaigen Umgestaltungen Fahnlehen und Fahnenbelehnung erfahren haben.

Es liegen zunächst Angaben aus dem 14. Jahrh. vor, die uns ganz allgemein von der Fortdauer der Fahnlehnsinstitution und der Fahnenbelehnungen in Kenntnis setzen.

Laut Urkunde vom Jahr 1318 erhält Bernhard II. von Anhalt durch Kaiser Ludwig seine Lande, und zwar heißt es im Lehnsbriefe von diesen, „ez sein vanlehen oder anderin".[1]) Bekanntlich wurde die Grafschaft „to aschersleve" schon im Sachsenspiegel mit zu den sieben unmittelbaren Fahnlehen des Sachsenlandes gerechnet.

Ähnlich lautet das Patent des Kaisers vom 28. August 1340 für den Reichsministerial Ulrich von Bebenburg, durch welches dieser ermächtigt wird, „den greven Berndharden ..... zu gewernde alles des gutes, daz ..... zu sinem forstentume und vanlene höret".[2])

Die Grafschaft Aschersleben speziell wird noch mehrmals in zeitgenössischen Urkunden als „vanlen" bezeichnet, namentlich in den zahlreichen Dokumenten des Prozesses Bernhards II. mit Bischof Albrecht von Halberstadt wegen einzelner Lehnsstücke der Grafschaft.[3]) Karl IV. bekundet dann 1348 im Lehnsbriefe für Bernhard IV. diesem „zu rechtem vanlehen und zu rechteme lehene ..... daz furstentum zu Anhalt und dy grafscap czu Aschania"[4]) übertragen zu haben.

Im Tauschvertrage des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und seiner Brüder Ludwig und Otto von Bayern über die Mark von 1351 verkündigt der Brandenburger:

„vnsir brüder sullen behalten die mark tzu Brandenburg, das land tzu Lusitz, das land übir Oder mit allen Fürstentumen vnd vanlehen, mit den hertzogen von Stettin vnd mit allen vanlehen vnd by namen mit den vanlehen zu

---

[1]) Cod. Dipl. Anh. III, 242 Nr. 370.
[2]) Cod. Dipl. Anh. III, 516 Nr. 733.
[3]) a. a. O. III, S. 330, 335, 341, 516, 517. Vgl. auch Urk.-B. des Hochstifts Halberstadt, her. v. G. Schmidt, 3. Bd. S. 220, 262, 330, 413.
[4]) Cod. Dipl. Anh. III, 600 Nr. 848.

Digitized by Google

Rügen vnd Pommern, dy do y tzu der marke zu Brandenburg gehoret haben."[1])

Die interessante Urkunde, deren Echtheit feststeht, läßt deutlich erkennen, daß außer Fürstentümern auch noch andere Lehen als „vanlehen" betrachtet werden, wie dies schon aus Kap. V, § 1 des Reichsgrundgesetzes von 1356 hervorging, wir müssen wohl in erster Linie an die Grafschaften denken.

1353 nimmt der Würzburger Bischof Albrecht II. zu Nürnberg sein fränkisches Herzogtum von „König Caroln auf freyem stul, unter der fahnen öffentlich"[2]) in Empfang, genau so, wie auch Köln und Brixen bereits früher die Herzogsgewalt mit der Fahne übertragen erhielten.

Des weiteren wird im Diplom Karls IV. über die Erhebung Luxemburgs zum Herzogtume bezüglich des Investiturzeremonielles ausdrücklich bestimmt, daß der neuerhobene Herzog Wenzel — der Stiefbruder des Kaisers — wie seine Nachfolger, das Herzogtum und alle Reichslehen „debito solemnitatis honore. cum vexillis, ut moris,"[3]) erhalten soll.

Über die Belehnung der Herzöge Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen mit Lüneburg schreibt Karl IV. im Lehnsbriefe vom 3. März 1370:[4])

„Wir Karl . . . tun kunt . . . das vor vnserr gegenwortigkeit do wir sazzen uff dem Stule . . . Quamen die Hochgebornen Rudolf . . . Wenczlav . . . vnd Albrecht . . . mit fürstlichen lehenvanen . . ."[5])

Daß auch die Grafschaften, die vom Reich zu Lehen gehen, noch als Fahnlehen rangieren, beweist die Bestätigungsurkunde des Kaisers vom 29. Januar 1362 für die 1355 vollzogene interimistische Belehnung des Bischofs Heinrich von Hildesheim. Nach dieser belehnt Karl den geistlichen Fürsten mit den Regalien, Lehen und insbesondere mit dem Fahnlehen — „ac expresse, de dignitate seu iure, que seu quod, wlgariter, Vanlehen, di-

---

[1]) Quellen zur Bayr. u. Deutschen Gesch. (Monum. Wittelsbac. 1293—1397) VI, 416 Nr. 328.

[2]) Joh. Peter Ludewig, Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtsburg I, 641a.

[3]) Lünig, T. R. A. VII, 2 S. 112.

[4]) Sudendorf, Urk. v. Braunschw. IV, 5.

[5]) In einem erneuten Lehnsbriefe für obige Fürsten (Sudendorf a. a. O. IV, 7) bekundet Karl IV. wiederum, daß er das Herzogtum Lüneburg den genannten Fürsten „ewiclich mit furstenlichen lehenvanen gnedichlich vorlehen." s. auch das Schreiben des Kaisers an die Stadt Lüneburg vom 8. März 1370 u. 29. Juni 1370 (Urk.-B. des hist. Ver. für Niedersachsen, IX, S. 11, 18, 36).

Digitized by Google

citur" —,[1]) letzteres ist aber die Grafschaft Dassel, welche 1310 ans Stift fiel.[2]) —

In Anlehnung an die deutschen lehnsrechtlichen Verhältnisse werden auch im benachbarten dänischen Reiche, das von jeher in engster Fühlung mit dem Imperium stand, während des 14. Jahrhunderts unmittelbare Fürstentümer und Grafschaften durch den König allgemein nach „Fanelaens-Ret" unter dem Symbole der Fahne verliehen.[3])

1304 überträgt König Erich „domino Wizlawe, principi Ruyanorum, bona ex illa parte maris, quae pater ipsius prius tenuit, videl. terram Ruye, terram Sundis, terram Grimmis, terram Tribus et terram Barth, cum civitatibus, Löritzae excepto, iure feodali, quod vulgariter Faneleen dicitur, perpetuo possidenda."[4])

Loitz steht in Lehnsabhängigkeit von Brandenburg, als aber der Markgraf 1314 „vppe dat Land tu Lozitz"[5]) verzichtet, trägt Wizlav dieses Dänemark „med fuld Fanelaens Ret"[6]) auf und erhält es von König Erich „iure pheodali, quod phaneleen dicitur nomine corone regni ... Dacie" [7]) als Lehn zurück.

1310 schließen, laut Instrument vom 17. Juli zu Helsingborg datiert, die Könige Erich von Dänemark, Hakon von Norwegen, Birger von Schweden, sowie Herzog Christoph von Halland-Samsö mit den schwedischen Fürsten Erich und Waldemar Frieden, und letztere erhalten „comitatum terrae Hallandiae cum omnibus iuribis ... iure feudali, quod fanelent dicitur."[8]) Auch nach jütischem Recht gilt demnach die unmittelbare Grafschaft als Fahnlehen.

Der Nachfolger Erichs auf dem dänischen Throne, Waldemar, belehnt 1326 den Grafen Gerhard von Holstein „more principum cum vexillis dictis vanenlen"[9]) mit Jütland.

---

[1]) Sudendorf a. a. O. III, 93.

[2]) Lünig, T. R. A. 20, 702: „We Simon ... Grave tho Dassle, bekennet ... dat we hebbet verkofft unsem Herren Bischoffe Sifriede von Hildesheimb ... dat Wichbilde to Dassele ... unde de Graffschop ... mit luden mit alleme Rechte ..."

[3]) Bereits im 13. Jahrh. wurden von den jütischen Herrschern vereinzelt Fahneninvestituren vorgenommen, so meldet z. B. die Danmarckis Rigis Krønicke (her. v. Huitfeldt S. 241 [8°], Reg. Dipl. Hist. Dan. I, 1 S. 68) ad an. 1254, daß König Christoph den Herzog Waldemar mit Süd-Jütland nach „Fanelaensvis" belehnt habe.

[4]) P. F. Suhm, Historie af Danmark fra de aeldste Tider til tar 1400. Kjöbenhavu 1782/1828. Bd. XI, 889; Reg. Dipl. Hist. Dan. I, 197 Nr. 1616 (1847).

[5]) W. v. Raumer, Cod. Dipl. Brand, Cont. I, 29 (1831).

[6]) Mecklenb. Urk.-B. VI, 148 Nr. 3753.

[7]) Fabricius, Rüg. Urk. III, 23.

[8]) Mecklenb. Urk.-B. V, 529 Nr. 3406.

[9]) Huitfeldt, Danm. Rigis Krøn. S. 433 (8°); Du Mont a. a. O. I, 2 S. 907.

Digitized by Google

In demselben Jahre stirbt auch Wizlav von Rügen und die Bewohner des Inselstaates erwählen den Pommernherzog Wrtislav zum Herrscher. Dieser erhält auch die Anerkennung Dänemarks und wird „presentibus omnibus suis vasallis et consulibus civitatum, de dicto principatu cum omnibus suis iuribus legaliter cum septem vexillis“[1]) belehnt. —

Für den weiteren Verlauf des Jahrhunderts fehlen für die nordischen Reiche sichere Nachrichten über Investituren mit Fahnen, doch tritt der Brauch erneut in den folgenden Jahrhunderten auf.

Was das Zeremoniell bei den Fahnenlehnsverleihungen während des zur Betrachtung stehenden Jahrhunderts betrifft, so liegen uns hierüber eingehendere Mitteilungen vor als für die vorausgehende Zeit.

An der öffentlichen und persönlichen Investitur der Lehnsträger wird nach wie vor festgehalten. Während der Lehnshandlung nimmt der Kaiser, angetan, wie üblich, mit seinem königlichen Ornate, „eine güldin krone uf sime houbete und einen apfel und sceptrum in sinen henden also ein künig,“[2]) umgeben von den Fürsten und Großen des Reiches, auf einem eigens zu diesem Zwecke errichteten hölzernen Königsstuhle Platz.[3])

In mehreren Berichten des 14. Jahrhunderts über vollzogene kaiserliche Belehnungen wird des Lehnsstuhles Erwähnung getan. So empfängt der Würzburger 1353 von „König Caroln auf freyem stul“[4]) sein Fahnlehen, und als Karl IV. 1348 im Felde bei Cottbus mehrere Lehnsreichungen vornimmt, wird ebenfalls ein besonderes Gestühl errichtet.[5]) Über den Aufbau des Königsstuhles, auf welchem der Kaiser 1356 während des Reichstages zu Metz zahlreiche Investituren vollzog, schreibt Huguenin, allerdings ohne Angabe der Quelle: „L'empereur éstant à Metz fist ordonner de faire au Champaissaille ung tabernacle à la partie vers l'hospital, plenchée à l'entour, le hault d'ung homme, ouvre et couvert de planches, si grand qu'il y pouvoit bien chamoir deux cents hommes.“[6])

Nach Beendigung der Lehnsfeierlichkeiten fiel das Gerüst des Lehnstuhles dem kaiserlichen Hofmeister zu.[7])

---

[1]) Mecklenb. Urk.-B. VII, 596 Nr. 4942.

[2]) Jacob Twiger v. Königshofen, Städtechron. 8. Straßbg. I, 477 (Beschreibung der Investitur Bertholds v. Straßburg).

[3]) G. B. Kap. 29 § 2: „... edificium seu ligneum apparatum imperialis sive regalis sessionis, ubi sederit imperator ... cum principibus ... feuda sicut premittitur principibus conferenda.“

[4]) J. P. Ludewig a. a. O. I, 641a.

[5]) Cod. Dipl. Anh. III. 598.

[6]) Les chroniques de la ville de Metz S. 98.

[7]) G. B. Kap. 29 § 2 (Zeumer a. a. O. S. 178): „Pretera consummatis hiis, que imperiali qualibet curia sive regali fuerint pro tempore

Digitized by Google

Die Fürsten erscheinen, wie uns die goldne Bulle belehrt,[1]) zu Pferd vor dem Kaiser, um ihre feuda vexilli zu erbitten; wir können dies mit Bestimmtheit wohl auch für die vorausgehenden Jahrhunderte annehmen.[2]) — Für den Empfang der Investitur müssen die Fürsten — nach Kap. 30 § 2a der G.B. — 63¼ Mark an die Inhaber der königlichen Erb- und Hofämter entrichten.[3]) Die Verteilung dieser Summe erfolgt in genau geregelter Weise.[4])

Nur die Kurfürsten sind naturgemäß von der Zahlung jeder Art von Investiturkosten befreit, da sie ja selbst die Inhaber der verschiedenen Erzämter sind, einer Remuneration der Beamtenschaft ihrerseits steht natürlich nichts im Wege.[5])

Von einer Entschädigung des Königs für Vollzug der Fahnenbelehnungen wird nichts gemeldet. Für die frühere Zeit fehlen uns zwar Angaben über Entrichtung von Belehnungsgeldern für erhaltene „vanlen", doch scheint es wenigstens schon vordem üblich gewesen zu sein, Vergütungen an die Hofbeamtenschaft, vielleicht eine Art Trinkgeld, zu zahlen. — Der Abt Isingrim von Ottenbeuren schreibt von seiner 1145 zu Aachen erfolgten Belehnung, daß er dieselbe erhalten habe, „non sine omni curiali exactione".[6])

Außer den Fahnen, welche den Lehnsmännern auf Grund

---

disponenda, recipiet magister curie pro se totum edificium seu ligneum apparatum . . ."

[1]) G. B. Kap. 30 § 4 (Zeumer S. 179): „Dum autem princeps aliquis equo vel alteri bestie insidens feuda sua ab imperatore recipiet vel rege, equus ille seu bestia, cuius cumque speciei sit, debetur superiori mareschallo, id est duci Saxonie, si presens affuerit, alioquin illi de Papenheim eius vicemareschallo, aut illo absente imperialis sive regalis curie mareschallo."

[2]) Ruprecht d. Ä. von der Pfalz bekundet 1355: „. . . her Karel der Romische keyser . . . hiezz vragen umb sulich roz oder pferde, da die fürsten ire lehen vffe empfahen, wez die von reht solden sin." (Harnack, Kurf.-Koll. S. 251.) Es muß also die Sitte, bei Belehnungen zu Pferd zu erscheinen, schon länger bestehen.

[3]) Kap. 30 § 2a (Zeumer a. a. O. S. 179): „Porro ceteri principes imperii ecclesiastici vel seculares dum predicto eorum aliquis feuda sua ab imperatore Romanorum suscepit vel a rege, dabit officialibus imperialis sive regalis curie sexaginta tres marchas argenti cum uno fertone, nisi eorum aliquis privilegio seu indulto imperiali vel regali tueri se posset et probare se solutum vel exemptum a talibus aut eciam aliis quibus cumque que solvi in suscepcione feudorum huiusmodi consuevissent."

[4]) G. B. Kap. 30 § 2b, § 3.

[5]) G. B. Kap. 30, § 1 (Zeumer a. a. O. S. 179).

[6]) Annal. Isingr. Maiores (1165—1180) SS. XVII, 315a. Für das 13. Jahrh. scheint sogar schon die Summe von 63¼ Mk. als feste Taxe bestanden zu haben; denn Papst Gregor IX. befiehlt 1230 dem Paderborner Domkapitel „sexaginta quinque marcas et fertonem", welche der verstorbene Bischof für die Kosten der Regalien vom Deutschorden entlieh, an diesen zurückzuzahlen. (Wilmans, Westf. Urk.-B. IV, 116.)

Digitized by Google

ihrer Fahnlehen nach Leistung der Hulde wie üblich vom Kaiser überreicht werden, findet bei den Investituren weltlicher Fürsten im 14. Jahrhundert fortgesetzt auch noch das Zepter Verwendung. In einer Anzahl von Lehnsurkunden wird überhaupt nur des kaiserlichen Zepters gedacht.

1310 belehnt Heinrich VII. den Grafen Amadeus von Savoyen, und zwar „cum ceptro Regali, quod ipse d. Rex in manu sua tenebat",[1]) wie die Urkunde darüber angibt.

1313 erhält derselbe Graf einige italienische Lehnstücke wiederum „cum sceptro regali" vom Kaiser gereicht.[2])

In mehreren Lehnsbriefen aus der Regierungszeit Kaiser Ludwigs und Karls IV. wird gleichfalls nur der Investitur durch das Zepter gedacht.

„Sceptro nostro imperiali"[3]) bekundet Ludwig im Lehnsbriefe die Herzöge Otto und Albrecht von Österreich 1331 in den Besitz ihrer Erblande gesetzt zu haben; und „per sceptrum"[4]) werden 1338 die Pommernherzöge beliehen und von der Lehnsoberherrlichkeit des Brandenburgers befreit.

Als dann 1335 die österreichischen Herzöge das Herzogtum Kärnten erhalten, findet bei der Investitur ebenfalls das kaiserliche Zepter Anwendung.[5])

1346 nimmt dann Kaiser Ludwig die Belehnung seiner Gemahlin Margareta mit Holland, Seeland und Friesland „osculo oris et sceptro Imperiali adhibitis et aliis solemnitatibus debitis" vor.[6])

Unter Karl IV. werden dann weiterhin 1348 Albrecht, Rudolf und Friedrich von Österreich laut Lehnsurkunde[7]) „sceptro nostro Regali" investiert.

In demselben Jahre beurkundet Karl dem Herzog Barnym von Pommern:

„Auctoritate regia nobis ex sacro imperio Romano competenti contulimus et conferimus in praesenti ... sceptro nostro regali investivimus et investimus de omnibus supradictis"[8].)

Im Felde bei Cottbus überreicht Karl, ebenfalls noch 1348, auf einem Gestühl sitzend, dem falschen Waldemar, dem Herzog Rudolf von Sachsen, dem Erzbischof von Magdeburg und den Grafen von Anhalt ihre Reichslehen; allen mit dem „königlichen sceptir und .. zirheit, als billich und gewönlich ist".[9])

---

[1]) Doeniges, Acta Heinr. VII.; I. Bd. S. 1.
[2]) Guichenon a. a. O. II, 137.
[3]) Lünig, Cod. Dipl. Germ. II, 494. Du Mont a. a. O. I, 2 S. 126b.
[4]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 2 S. 135.
[5]) Dopsch u. Schwind a. a. O. S. 169. Cod. Dipl. Moraw. 7, 35.
[6]) Lünig, corp. iur. feud. I, 571.
[7]) Lünig, Cod. Germ. Dipl. II, 479.
[8]) Mencken, Scriptor. III, 2012.
[9]) Cod. Dipl. Anh. III, 598.

Digitized by Google

Zum Jahre 1360 hören wir dann nochmals von einer Zepterbelehnung der österreichischen Herzöge.[1])

In einem erneuten Lehnsbriefe für die Herzöge Albrecht und Leopold vom Jahre 1366 bekundet Karl IV. die erwähnten Fürsten mit seinem „Kayserlichen Scepter, . . . mit billicher und gewohnlicher schonheit, und zierheit, die darzue gehört“ [2]) in ihre Lehen eingewiesen zu haben.

Gleichfalls mit dem „keiserlichen sceptir“ [3]) wird 1377 Wilhelm von Jülich mit Geldern und Zütphen belehnt.

Auf Grund der angezogenen Nachrichten allein könnte man annehmen, daß das Zepter an Stelle der Fahnen getreten sei. Ausführlicher gehaltene Lehnsurkunden belehren uns jedoch, daß dies durchaus nicht der Fall ist. Als Lehnssymbol fungiert bei den Belehnungen der weltlichen Fürsten noch durchgängig die Fahne, das Zepter findet nur daneben Verwendung.

In den oben angeführten Briefen soll der Akt der Darreichung der vexilla aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Wendung: „solemnitate debita adhibitis et aliis solemnitatibus debitis“ u. ä. angedeutet werden.

So belehnte laut Urkunde vom Jahre 1298 König Albrecht von Österreich zu Nürnberg seine drei Söhne „cum vexillis solemnitate debita et . . . Ceptro Regio“.[4])

1328 wird die Mark Brandenburg außer mit Fahnen auch mit dem Zepter investiert. Der Lehnsbrief, ausgestellt am 12. Februar 1328 zu Rom, meldet: „Conferentes eidem (Ludovico) ac infeodantes et investientes eum de principatu et archicameratu . . . per sceptrum regale, sub vanulis et vexillis, ut est moris“;[5]) es dürfte demnach auch 1347[6]) die Übertragung der Mark durch Karl IV. mittels Fahnen vollzogen worden sein.

Für diese Annahme spricht besonders die Lehnsurkunde Karls IV. über die von ihm 1357 zu Nürnberg vorgenommene Belehnung der pommerschen Herzöge; in dieser bekundet der Kaiser ausdrücklich, daß er die Investitur der Fürsten „cum vexillis . . . sceptro Imperiali“[7]) vollzogen habe, während in der Urkunde von 1338[8]) nur das Zepter erwähnt wurde.

---

[1]) Lünig, Cod. Germ. Dipl. II, 505: „Septro nostro Imperiali investivimus . . .“

[2]) Lünig, Cod. Germ. Dipl. II, 520.

[3]) Lacomblet, Urk.-B. III, 709. Lünig, corp. iur. feud. I, 863. Lünig, Cod. Germ. Dipl. II, 1781. Böhmer, Reg. VIII, 488 Nr. 5840.

[4]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 6 S. 28. Lünig, Cod. Germ. Dipl. II, 483.

[5]) Petr. v. Ludewig a. a. O. II, 274.

[6]) s. S. 64 u. Abh.

[7]) Schöttgen u. Kreysig a. a. O. III, 48.

[8]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 2 S. 135.

Digitized by Google

1317 sollte auch Geldern „sceptrigeris manibus“ und mit Fahnen — „per viginti vexillorum solemnitatem“ — übertragen werden.[1])

Fahne und Zepter sind also bei den Investituren in Verwendung, und zwar wird als eigentliches Lehnssymbol die Fahne überreicht. In welcher Weise das Zepter gebraucht wird, ob die Lehnsleute dasselbe küßten, wie uns gelegentlich berichtet wurde,[2]) kann nicht festgestellt werden, möglicherweise legten die Fürsten den Treueid auf dasselbe ab.

Wie erklärt sich aber die Verbindung des Gebrauches von Fahne und Zepter? Wir glauben, die Ursache ist in der eingetretenen Annäherung der früher grundverschiedenen Lehen der geistlichen und weltlichen Fürsten zu suchen, ein tatsächlicher Unterschied zwischen den geistlichen Zepterlehen und den weltlichen Fahnlehen bestand schon seit geraumer Zeit nicht mehr.

Durch diese Annäherung der Lehnsgattungen wurde dann auch eine allmähliche Verschmelzung der beiden Investiturmodi angebahnt, der keine maßgeblichen Hindernisse im Wege standen; und so erklärt sich wohl die gemeinschaftliche Verwendung von Fahne und Zepter bei den Investituren des 14. Jahrhunderts als eine Kombination aus den beiden früher streng auseinander gehaltenen Belehnungen der weltlichen und geistlichen Fürsten. Im 15. Jahrhundert ist der Ausgleich der Investituren bereits endgültig abgeschlossen.

Aber auch noch in anderer Hinsicht nehmen die Investiturnachrichten des 14. Jahrhunderts unser Interesse in Anspruch.

Wie aus mehrfachen Angaben über Fahnenbelehnungen mit Deutlichkeit ersichtlich ist, fand im Verlaufe des Jahrhunderts die bei der Belehnung Ottokars von Böhmen, 1276, mit Böhmen und Mähren beobachtete Sitte, bei der feierlichen Investitur durch den Kaiser auch mit den Fahnen der von den Reichsständen an ihre Vasallen ausgetanen „Fahnlehen“, der Lehen der Bannerherren, zu erscheinen, allgemein Eingang. Wohl nur auf diese Weise ist einerseits die große Anzahl von Fahnen zu erklären, die bei einzelnen Lehnshandlungen verzeichnet werden, und andererseits die Verschiedenartigkeit der „vexilla“, von der uns in manchen Berichten über Belehnungen erzählt wird.

1309 hält Heinrich VII. einen Hoftag zu Speyer ab und erhebt seinen Sohn Johann „in regem Bohemie . . . in presensia principum et eunden Johannem, recepto ab eo fidelitatis homagio, sub allatione 60 vexillorum feudo suo ipsum investivit.“[3])

[1]) Spaen, a. a. O. II. Bd. Anhang S. 96.
[2]) Eberh. Altahensis; Böhmer, Fontes II, 527.
[3]) Fortsetzung des Martin v. Troppau durch Jac. v. Mainz; Forschgen. zur d. Geschichte XV, 583, E. Joachim.

Digitized by Google

Daß etwa Johann von Böhmen wirklich 60 Lehenfahnen erhalten hätte, ist auf keinen Fall anzunehmen, da Böhmen überhaupt nicht eine so große Zahl unmittelbarer Fahnlehen aufzuweisen hat; der Bericht des Jacob von Mainz besagt ja auch nur, daß die Lehnsreichung „sub allatione 60 vexillorum" erfolgt sei, unter der angeführten Zahl der Fahnen sind eben die Banner der verschiedenen Herren, die im Genusse sogenannter „vanlehen" sich befanden, zu verstehen. Auf diese Weise ist dann auch gleichzeitig das Schwanken in der Zahl der angeführten Lehnsfahnen bei den verschiedentlichen lehnsweisen Übertragungen ein und desselben Landes zu erklären; denn nicht immer werden die Inhaber der niederen Fahnlehen in gleicher Anzahl bei der Investitur ihres Fürsten zugegen gewesen sein; so wurde z. B. Ottokar nach der Continuation Vindobonensis nur „cum 36 vexillis"[1]) investiert.

Weiter meldet Johannes Latomus zum Jahre 1339:

„Die 13. kal. aprilis Johannem regem Bohemiae cum centum vexillis infeudavit."[2])

1341 „Kalend. iulii post vesperas Henricus dux Brunsvicensis infeudatur hic cum 45 vexillis", wie Latomus zu berichten weiß.[3])

Dem Grafen von Geldern hatte 1317 Friedrich von Österreich, zugleich mit der Erhebung zum Reichsfürsten versprochen, „ut a nostris sceptrigeris manibus dicti principatus dignitatem per 20 vexillorum solemnitatem suscipere debeant."[4])

Sicherlich besaß der Graf keine 20 unmittelbare Fahnlehen, wir werden die größere Zahl der Fahnen eben gleichfalls in dem oben angegebenen Sinne als Banner der vom Grafen beliehenen Herren aufzufassen haben, das gleiche mag für die 45 vexilla Braunschweigs Geltung besitzen. Besonders auffällig ist dann aber die Nachricht des Latomus von der Fahneninvestitur eines geistlichen Fürsten, des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Virneburg durch den Gegenkönig Günther von Schwarzburg im Jahre 1349:

„Die 8. februarii in loco Sambstagsberg campana maiore pulsata, rex Guntherus sedibus aptis Heinricum archiepiscopum Moguntinum infeudavit quinquaginta vexillis, et sic iuravit archiepiscopus regi, et econtra rex archiepiscopo vexillum porrigebat."[5])

Abgesehen zunächst von den quinquaginta vexilla, ist bemerkenswert, daß von der Darreichung des Zepters an den geist-

[1]) M. G. SS. IX, 708.

[2]) Johannes Latomus, her. von Froning-Grotefend, Frankf. Chroniken u. Aufzeichngen d. Mittelalt. I, 81 (1884).

[3]) a. a. O. Latomus I, 81.

[4]) Spaen, Inleiding tot de historie van Gelderland usw. II, 45.

[5]) Froning-Grotefend a. a. O. I, 88

Digitized by Google

lichen Fürsten nichts verlautet. Man könnte daraus schließen, daß bereits während des 14. Jahrhunderts kein Unterschied mehr zwischen Fahnlehen und Zepterlehen bei den Investituren gemacht worden wäre; allein dem widersprechen zahlreiche anderweitige zeitgenössische Nachrichten über Zepterinvestituren geistlicher Fürsten, die in herkömmlicher Weise vollzogen wurden.[1])

Wir müssen wohl annehmen, daß Günther dem Mainzer auch das Zepter gereicht hat, wenigstens erhält der Erzbischof von Mainz 1382 die Bestätigung seiner Regalien „sceptro regali“,[2]) und 1391 wird derselbe geistliche Fürst ebenfalls noch „regali sceptro“ vom Kaiser investiert;[3]) die Schilderung des Belehnungsvorganges dürfte in dieser Hinsicht bei Latomus nicht vollständig sein, wie ja auch in anderweitigen Berichten des Jahrhunderts, namentlich über Belehnungen weltlicher Lehnsträger, der übertragenen Lehnssymbole oftmals nicht besonders gedacht wird.

Was aber die 50 Fahnen betrifft, welche bei der Investiturfeier vertreten sind, so lassen sich diese ohne Schwierigkeit als Fahnen der mainzischen Bannerherren deuten, wissen wir ja, daß gerade geistliche Fürsten mit Vorliebe Mannenlehen in größerer Anzahl an ihre vornehmen Vasallen übertrugen, um dadurch die militärische Tüchtigkeit ihres Territoriums zu erhöhen, wir erinnern u. a. an die „septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur ‚vollehen‘,“ welche der Abt von Lorch an sieben Herren verliehen hatte.[4])

1232 war nun die Abtei Lorch mit dem Erzbistum Mainz verbunden worden,[5]) dadurch erfuhr der mainzische Lehnbesitz eine wesentliche Erhöhung, und die große Anzahl von Bannerherren oder Inhabern sogen. „Fahnlehen“, auf die wir die 50 vexilla von 1349 deuten wollen, dürfte somit wohl erklärlich erscheinen. Anderseits aber kann das eine vexillum, welches Günther von Schwarzburg dem Kirchenfürsten reicht, auf die Übertragung der Regalien der Abtei Lorch gedeutet werden, da wir annahmen, daß der Mainzer sein geistliches Fürstenamt mit dem Zepter erhalten habe. 1258 bekam ja auch der Herzog Friedrich von Lothringen eine seiner fünf Lehnfahnen „in signum et investituram pro Regalibus nostris in monasterio Sancti Petri Metensis et in alio monasterio Sancti Martini Metensis“,[6]) und Köln führt später eine Lehnsfahne für das Stift Paderborn.

---

[1]) s. hierüber Boerger a. a. O. S. 60 ff.
[2]) Reichstagsakten I, 351.
[3]) Zöpfl, Altertümer II, 29.
[4]) M. G. SS. XXI, 435, 415 s. oben S. 39 u. 40.
[5]) Lehnsbr. Friedr. II. für Erzbischof Siegfried II.: „Principatum ecclesiae Laurissensis . . . eidem Moguntinae Ecclesiae . . . in perpetuum donavimus et . . . venerabilem Moguntinum Archiepiscopum presentibus principibus solenniter investivimus“, Lünig, T. R. A. XVI, 1 S. 33.
[6]) Du Mont a. a. O. I, 1 S. 207; Lünig, T. R. A. X, 2 S. 2297.

Digitized by Google

Bei den Investituren der Fahnlehnsträger durch den Kaiser sind also zwei Arten von Fahnen vertreten, die fürstlichen Lehnsfahnen, welche dem Petenten vom Kaiser als Symbole der Lehen übertragen werden, und die Banner oder Lehnsfähnchen der fürstlichen Vasallen. Dies geht mit Deutlichkeit noch aus anderen Meldungen hervor.

So bekundet Kaiser Ludwig in dem von uns an anderer Stelle erwähnten Lehnsbriefe, seinen gleichnamigen Sohn 1328 „per sceptrum" und „sub vanulis et vexillis, ut est moris", in den Besitz der Mark Brandenburg gesetzt zu haben.[1])

Es wird hier ausdrücklich zwischen vanula und vexilla unterschieden; wir glauben annehmen zu dürfen, daß die vexilla, wie üblich, als Lehnssymbole Verwendung fanden, die vanula aber die Zeichen der vom Markgraf zu Lehen gehenden feuda darstellten, deren Inhaber bei der Investitur ihres Lehnsherren anwesend waren. Der Ausdruck: „sub vanulis" scheint auch dafür zu sprechen, daß diese vanula dem Ludwig nicht gereicht wurden.

„Mit banyeren vnd vahnen, als das gewonlichen ist",[2]) verzichtet laut Urkunde vom 23. November 1373 Herzog Stephan der Ältere zugunsten Karls IV. auf Brandenburg; und als Wenzel 1397 die vorgenannte Mark zu Prag feierlich Jobst von Mähren verleiht, geschieht der Vollzug gleichfalls wieder „mit Banyren, vahnen vnd anderer szirheiten".[3])

„Dreien spähen und vier fähnlein"[4]) übergab 1339 Ludwig der Bayer dem Grafen Rainald von Geldern bei seiner Erhebung zum Herzog und der gleichzeitigen Belehnung.

Außer den angeführten Tatsachen, das Auftreten der Bannerherren bei den fürstlichen Belehnungen, wie die Verschiedenartigkeit der geführten Fahnen, haben wir auch noch andere Zeugnisse für das Fortbestehen der von uns für das frühe Mittelalter festgestellten Gepflogenheit der Reichsstände, bedeutende Kontingentlehen mit Fahnen an ihre Vasallen zu übertragen, denen bekanntlich die Zeitgenossen ebenfalls den Namen „vanlehen" beilegten.

So haben z. B. die Markgrafen zu Brandenburg, wie uns der Tauschvertrag Ludwigs von 1351 lehrt,[5]) in ihren Landen zahlreiche solcher „Fahnlehen".

Das Halberstädter Lehnsregister, welches uns vom „vanlen"

---

[1]) Lünig, Corp. Jur. Feud. Germ. I, 619.
[2]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 3 S. 27.
[3]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II, 3 S. 143.
[4]) Grotefend-Froning, Quell. z. Frankf. Gesch. I aus Chron. I des Frankf. Stadt-Arch. S. 4, 17; Lünig, Cod. Germ. II, 1774; Phil. Schurg's Chronic. Francof. bei Froning a. a. O. I, 149.
[5]) Quellen z. deutschen u. bayr. Gesch. a. a. O. VI, 416.

Digitized by Google

der Querfurter Herren Nachricht brachte, gehört ja auch dem Anfange des 14. Jahrhunderts an.[1])

Die weltlichen Fürsten und Grafen werden also, wie wir sehen, auch noch während des 14. Jahrhunderts in der altgewohnten Weise mittels Fahnen in den Besitz ihrer „feuda vexilli" gesetzt, und die Geistlichen erhalten wie herkömmlich als Lehnssymbol das Zepter aus der Hand des Monarchen.

Was das Zeremoniell der Fahnenbelehnungen betrifft, so verdienten einzelne Momente besondere Beachtung. Außer den Fahnen, welche den weltlichen Fürsten vom Kaiser überreicht werden, findet bei den Investituren der Fahnlehnsträger auch noch das Zepter Verwendung. Wir suchten den gemeinschaftlichen Gebrauch der beiden einst streng von einander gesonderten symbola investiturae als eine Folgeerscheinung des allmählich eingetretenen Ausgleichs der weltlichen und geistlichen Fürstenlehen zu erklären.

Erhöht wurde der Glanz der fürstlichen Fahnenbelehnungen des 14. Jahrhunderts noch durch die Anwesenheit der zahlreichen Bannerherren und Vasallen der betreffenden Fürstlichkeiten, die mit ihren Fahnen, den Abzeichen ihrer vom Landesherren abhängigen Lehen, den Lehnstuhl umgaben, auf dem der Kaiser, mit den Reichsinsignien angetan, das Zepter in der Hand, jetzt ständig die feierlichen Investituren vornahm.

Der Akt der Lehnsreichung selbst aber ging in der uns schon aus den Rechtsbüchern bekannten Weise vor sich. Wesentliche Veränderung und Neugestaltung erfährt der Brauch, Fürsten und Grafen mit Fahnen in den Besitzstand ihrer Reichslehen zu setzen, wie die Fahnlehnsinstitution überhaupt, erst in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der öffentlichen Belehnungen, deren wir noch gedenken wollen.

---

[1]) Riedel, Cod. Dipl. Br. I, 17 S. 444. Über die Entstehung s. Wohlbrück in Leop. v. Ledeburs Allg. Arch. f. Gesch.-K. des preuß. Staates II, 50.

Digitized by Google

V. Kapitel.

Feierlichkeiten bei den Fahnenbelehnungen in späterer Zeit.

Für das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts liegen uns nur spärliche Nachrichten über Belehnungsfeierlichkeiten vor. Die Zweifelhaftigkeit des Königstumes Ruprechts von der Pfalz kommt eben auch im Stillschweigen der Quellen über die Regierungshandlungen des Herrschers zum Ausdruck; namentlich fehlen uns eingehendere Darstellungen über die Kölner Krönungsfeierlichkeiten, an die sich wie üblich zahlreiche Belehnungen angeschlossen haben. Nur kurz berichten die Kölner Jahrbücher:

„In den jar 1400 ind 1jaren up 13 dach (Jan. 6) wert koning Ropert van Beigern gekroent zu eime romeschen koninge . . . ind vele heren ontfegen er lein vur eme vur deme sale an dem doemhoffe.“[1])

Und nur wenig genauer unterrichtet uns Ulmann Stromer von den Nürnberger Belehnungen Ruprechts:

„Dar nach zoch kunk Rupprecht her gen Nürenberg . . . und do macht man im ayn gestul, daz do ir lechen enpfingen der pischoff von Wirtzburk, der pischoff von Aystet, der pischoff von Babenberg, graff Friedreich, der purkgraf von Nürenberg und die (graven) von Wertheym und Hennenberg, Hohenloch, der von Kastel.“[2])

Aus dem auf Grund der Nürnberger Belehnung für den Burggrafen Friedrich ausgestellten Lehnsbrief vom 18. September erfahren wir hierzu noch, daß diese Handlungen unter Beobachtung der üblichen Formalitäten vollzogen wurden, denn in diesem heißt es, daß die Lehen „entfangen“ wurden „mit solicher schonheit vnd zirheit . . . als gewonlich ist“.[3])

Die Grafen werden also in gleicher Weise wie die geistlichen Fürsten, öffentlich auf dem kaiserlichen Lehnstuhle, in den Besitz ihrer Reichsfahnlehen gesetzt.

---

[1]) Kölner Jahrbücher des 14. u. 15. Jahrh. Städtechron. 13, Köln 2, S. 89. Die Koelhoffsche Chronik von Köln a. a. O. S. 14, Köln 3 S. 740 bringt denselben Bericht.

[2]) Städtechronik I, 53 Kap. 22.

[3]) Mon. Zoller. VI, 119 Nr. 125.

Digitized by Google

Daß die Lehen der Grafen tatsächlich noch zu den Fahnlehen der G.B. gerechnet werden, deren Verleihung dem Reichsvikar untersagt ist, geht indirekt aus dem Verzeichnis der Lehen, „die man von Herczog Ludewig, Vicarien des Richs enphangen hat in anno 1401 circa nativitatis Christi“[1]) hervor; denn gräfliche Belehnungen sind darin nicht erwähnt, wohl aber solche anderer Herren. Ausdrücklich besagt auch das Reichsvikariats-Patent Ruprechts für seinen Sohn, das von der Jurisdiktion des Vikars die Lehen, „Archiepiscopum, Ducum et Marchionum et quae cum vexillis seu gladiis recipi consueverunt“[2]) ausgenommen seien.

Unter Sigismund beginnen dann die Quellen ausführlicher zu werden.

Gleich über die ersten von ihm erteilten Belehnungen sind wir eingehend unterrichtet.

Am 8. November 1414 wurde Sigmund zusammen mit seiner Gemahlin Barbara zu Aachen gekrönt[3]) und belehnte sogleich darnach, wie üblich, eine Anzahl von Fürsten. Ein Augenzeuge berichtet:

„. . . darnoch (nach der Krönung) qwam he vf daz radhüss zü Ache und enpheing fanlehen: züerste min herre von Treir di fenchin rot; darnoch der herzoge von Gulch und Geller di fenchin rot, dit waz noch vor essen; noch essen der herzoge von Sassen, der hatte fuif benner, di fenchin weiss und schwarz oberscwerg, und enpheing si en dem langen mantil kugil und hut als he bi der cronunge waz; darnoch min herre von Kollen, di fenchin warn swarz; darnach herzoge Ludeweyg, die fenchin warn rot, auch en dem mantil . . . of den fritdag weiset man daz heiltum vor essen, noch essen enpheing man aber lehen: der bischof von Worczeburg, di fenchin rot; der bischof von Ludeche di fenchin rot; der herzoge von Lotryngen di fenchin rot.“[4])

Einheitlich werden hier zunächst die Lehen der weltlichen und geistlichen Fürsten als „fanlehen“ bezeichnet, und in der Tat treten lediglich Fahnen als Investitursymbole auf. Der alte Unterschied zwischen Zepterlehen der Geistlichen und Fahnlehen der Weltlichen scheint verschwunden zu sein, und tatsächlich wird dies durch die weiteren Belehnungsnachrichten bestätigt. — Verschiedenerlei Fahnen sind außerdem nach Egils Angaben bei der Lehnsübertragung in Gebrauch gewesen.

Sachsen führt „fuif benner“, dazu weiß und schwarze Fahnen

---

[1]) Chmel, Reg. Imp. (Reg. Rup.) S. 61—64.
[2]) Lünig, T. R. A. V, 1 S. 594.
[3]) Reg. Imp. XI. (Sigm.) S. 76 No. 1278a.
[4]) Egil v. Sassen, Beilage zum Prothocollum antiquitatum 1400—1442; Deutsche Reichstags-Akten VII, S. 244ff.; vgl. Reg. Imp. XI S. 76—79; vgl. Boerger S. 84.

Digitized by Google

und Köln schwarze Fähnchen, während die übrigen Fürstlichkeiten sämtlich mit „fenchin rot“ erscheinen. Aus den ungenauen Angaben Egils läßt sich zwar keine Erklärung dieser verschiedenartigen Symbole ableiten, doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß die schwarzen Fahnen des Kölners, sowie die fünf Banner und weiß-schwarzen Lehnsfahnen des sächsischen Herzogs als Wappenfahnen zu erklären sind, welche neben den wohl allen gemeinsamen „fenchin rot“ geführt werden.

Wappenfahnen sind der damaligen Zeit durchaus nicht mehr unbekannt gewesen, schon Karl IV. belehnte 1373 seine Söhne „per traditionem vexilli ipsius terrae de eodem Marchionatu“;[1]) allein welche Bedeutung den roten Fähnchen zukommt, läßt sich nicht feststellen, spätere Nachrichten werden uns Aufklärung geben. Vielleicht sind sie in Verbindung zu bringen mit dem in früheren Jahrhunderten verwendeten roten Lehnswimpel![2])

Zwei Tage nach der Krönung verließ der König Aachen und Anfang Dezember finden wir ihn in Frankfurt.[3]) Er belehnte hier den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg. Recht eigentümliche Umstände trügen sich bei diesem Akte zu.

In königlicher Majestät, „geziret mit solichen Wirden vnd schonheit als sich das von Rechte gebühret“, saß der König auf dem Lehnsstuhle, als der Herzog vor ihm erschien „mit eynem fendel vnd Banyr des Herzcogkthumbs zcu Lawenburgk“;[4]) aber bei der „Leihe“ wollte der anwesende Kurfürst Rudolf von Sachsen nicht „mit In an sin Banyr griffen, darzcu wolt ehr Herzcogk Ericken vnd syne Brudere nicht haben zu seynen und seynes Bruders Herzcogk Albrechts seligen Mitgeerben“.[4])

Erfolgt also eine Verleihung zur gesamten Hand, so geschieht die Investitur, indem die Anwärter die Fahne des Landes gemeinsam anrühren, der sächsische Kurfürst wollte aber aus den angeführten Gründen nicht an der Lehnshandlung beteiligt sein.[5])

Unter dem „Banyr des Herzcogkthumbs zcu Lawenburgk“ ist wohl sicherlich wiederum eine Wappenfahne zu denken, während das „eyne fendel“ den „fenchin rot“ der Aachener Feierlichkeiten an die Seite zu stellen ist.

Die Anwesenheit Sigmunds auf dem Constanzer Konzil nahmen

---

[1]) Skript. rer. Bohem. II, 419; vgl. Boerger S. 94.

[2]) In den Bilderhandschriften zum Ssp. erscheint ja auch die gemeinsame Lehnsfahne als roter Wimpel (S. 46 u. Abh.).

[3]) Reg. Imp. XI No. 1349.

[4]) Horn, Friedr. Bellicos. Cod. Dipl. S. 921.

[5]) Es gelang jedoch trotzdem dem Herzog Erich, sich einen Lehnsbrief zu erschleichen (Reg. Imp. XI, No. 1356), worin ihm außer seinem Herzogtum auch nach Rudolf und dessen Bruders Tode die sächsischen Lande mit der Kur zugesprochen werden. Sigmund erklärte aber später diesen Lehnsbrief für ungültig.

Digitized by Google

zahlreiche Fürsten und Grafen wahr, um ihre Lehen zu empfangen und Erneuerung der Privilegien zu erlangen.

Am 22. Mai 1415 „enpfieng sin lehen graff Eberhart von Nellenburg . . . vnd enpfieng die zu den Augustinern in der grossen stuben vnd zogt unserm herren dem küng den brieff so er het von küng Ruprechten . . . do der verlesen ward, do knüwot graff Eberhart nider, do nam der küng ein bloss schwert vnd gab das graff Eberharten in sin hand vnd hiess in das land vnd die graffschaft beschiermen. Darnach gab im der cantzler den ayd, do er nu geschwür, do nam der kaiser die stang, daran sin paner was, in sin hand vnd gab das vsser siner hand in graff Eberharts hand; also stünd er vff vnd waren nit vil herren daby.“[1]) Soweit der Bericht des Zeitgenossen Ulrich v. Richental.

Der Graf erhält demnach seine Lehen wie üblich mit der Fahne, und zwar persönlich vom Kaiser unter Teilnahme des Kanzlers. Die Grafschaften werden also durchaus noch als Fahnlehen betrachtet, nur kommt ihre geringere Bewertung dadurch zum Ausdruck, daß sie nicht vor breiter Öffentlichkeit und unter Beobachtung des bei fürstlichen Investituren gebräuchlichen detailierten Zeremoniells gereicht werden. An späterer Stelle bemerkt Ulrich, im Anschluß an die Schilderung der feierlichen Belehnung des Kurfürsten von Brandenburg: „diss ordnung und dies gezierd hett unser herr der küng allwegen so er fürsten lech, wann er aber graufen . . . lech . . . das tett er nument an der strass oder in der herberg oder wa er wolt.“[2])

Graf Eberhard bekommt neben dem Banner noch das Schwert; die Verleihung des Schwertes wird uns des öfteren bei feierlichen Belehnungen begegnen, war ja schon in der Vikariatsurkunde Ruprechts von 1401 die Rede von Lehen, welche „cum vexillis seu gladiis“ empfangen werden. Das Schwert deutet, wie wir hier hören, die Übertragung der öffentlichen Schutzgewalt an.

In vollständig abweichender Weise erhielten dann am 2. Juli desselben Jahres die Grafen Heinrich und Hans Meinhart ihre hergebrachten, vom Reiche lehnsrührigen Lande, vornehmlich die Grafschaft Görz, die Pfalzgrafschaft Kärnthen und die Grafschaft zu Heunburg. Dem Lehnsbrief[3]) zufolge saß der Kaiser zu Constanz „in küniglicher maiestat geczieret und gecrönet“ und „mit solicher zcierheit und sollempnitet als dann dorczu

[1]) Ulrich v. Richental, Costnitzer Concilium, so gehalten worden im Jahre 1413 etc. Blatt 77v der Facsimileausgabe des Constanzer Textes von Hofphot. Wolf 1869 (siehe M. d. Inst. f. d. Oe. Gesch. Erg. III, 631 No. 3); Reg. Imp. XI, 109 No. 1697.

[2]) Im Aulendorfer Codex, her. von M. R. Buck S. 103ff. (Bibl. d. Liter.-Ver. in Stuttgart, CLVIII 1882).

[3]) Dopsch u. Schwind a. a. O. S. 316.

Digitized by Google

gehöret" und übertrug den Genannten ihre Fahnlehen mit seinen „kuniglichen Henden" und dem „sceppter".

Weder Fahne noch Schwert werden als Symbol genannt, dagegen tritt noch einmal, wie in den Tagen Karls IV. das königliche Zepter auf. Besondere Beachtung verdient aber dieser Umstand nicht, wahrscheinlich hat nur der Schreiber vorliegender Lehnsurkunde der Fahnenübertragung keinen besonderen Wert beigemessen; das Zepter aber wurde bekanntlich bei allen derartigen Regierungshandlungen vom Kaiser geführt.

Im übrigen erscheinen von nun ab die Fahnen durchgängig bei allen feierlichen Lehnsreichungen. Ausdrücklich wird in der Urkunde über die Erhebung des Grafen Amadeus v. Savoyen zum Herzog, zu Chambéry am 19. Februar 1416, dem Fürsten und seinen Nachfolgern das Recht zugestanden, die Lehen „debitae solemnitatis honore et cum vexillis, ut moris est,"[1]) vom Reiche zu verlangen.

Die weiteren Belehnungsfeierlichkeiten während des Conzils lassen dies schon deutlich in Erscheinung treten.

Allen voran steht die Investitur des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit Brandenburg und der Kur am 18. April 1417.

Wir wollen aus der eingehenden Schilderung der feierlichen Handlung mit ihrer pompösen Symbolik, wie sie uns Ulrich gibt, nur das hervorheben, was uns besonders interessiert.

Der eigentliche Investiturakt auf dem oberen Markte wurde eingeleitet durch eine sonderbare Evolution der berittenen brandenburgischen Dienstmannen. Der Chronist schreibt:

„Und an demselben morgen frü, so der tag uffgaut, do rittend all prusuner umb in der statt und rittend mit inn all des burggraufen diener und sust vil volks mit inn, das im dienen wolt. Und hat hatt ir ieglich ein steken in siner hand, der ainer elen lang was. Und vorn an dem steken was ain rots fenli, das war spitzig hinden, und vornen an dem steken wol ainer hand brait. Und furtend zwen ritter uff zwain rossen, der ain ain baner an ainem reissspiess, mit der wapen der marggraufschaft Brandenburg, der ander der burggraufen schilt von Nüremberg. Das riten tetend sy drümal durch die statt."[2])

Beim letzten Umritt wurde der Burggraf von seiner Herberge abgeholt und in feierlichem Zuge zum Markte begleitet.

---

[1]) Lünig, T. R. A. X, 27, Reg. Imp. XI, No. 1932 S. 130; Justingers Berner Chronik (ed. v. G. Studer, Bern 1871) S. 236, § 409 bringt die ausführliche Beschreibung der feierlichen Investitur des Amadeus durch den Kaiser zu Chambéry.

[2]) a. a. O. S. 103 ff.; Boerger (S. 86 ff.) führt den Bericht des Dacherius an; aus Herm. v. d. Hardt: Concil. Const. tom. V, pars. VII 188.

Digitized by Google

Vor dem Lehnsgerüste,[1]) auf dem der Kaiser, umgeben von den Kurfürsten und Fürsten, alle in ihrem Habit, Platz genommen hatte, stieg Friedrich vom Rosse und begab sich hinauf zum Kaiser, begleitet von den Trägern der beiden Banner.

Knieend leistete er dann den Eid, welchen ihm der Kanzler vorlas, und empfing darauf seine Fahnen vom Kaiser nebst den Insignien der Kurwürde, außerdem aber auch das Schwert.

Eine große Volksmenge[2]) wohnte der Feier bei, die mit einem „imbiss", den der neue Kurfürst den Beteiligten gab, ihr Ende fand.

Zum ersten Male hören wir hier von der dreimaligen Berennung des Lehnstuhles durch die Vasallen des zu Investierenden, die aber von nun ab ständig bei allen größeren Belehnungen zu beobachten ist. Über den Sinn dieses Brauches meldet uns der Berichterstatter nichts. Die zunehmende Neigung der mächtigen Landesfürsten zu immer größerer Prachtentfaltung mag den maßgebenden Faktor beim Aufkommen desselben gebildet haben, und zwar dürfte er mit großer Wahrscheinlichkeit als eine weitere Ausgestaltung der im 14. Jahrhundert üblichen Gepflogenheit der Fürsten, bei ihrer Investitur in Begleitung der Bannerherren zu erscheinen, aufzufassen sein; die dreimalige Berennung des kaiserlichen Lehnstuhles aber ist wohl auf das dreimalige Bieten der Mannschaft seitens des Lehnsempfängers zurückzuführen, wovon bereits die Rechtsspiegel berichteten.[3])

Die Farbe der Rennfähnchen ist sehr verschieden, wie wir bald sehen werden, durchaus nicht immer rot wie im vorliegenden Falle.

Sonst zeigt die Belehnung in ihren Grundformen kein von den uns bekannten abweichendes Gepräge, und Ulrich v. Richental sagt am Schlusse seiner Darstellung, „diss ordnung und diss geziert hett unsser herr der küng allwegen so er fürsten lech".[4])

Dacherius,[5]) ein anderer Augenzeuge, erzählt uns noch, daß auch der Mainzer Erzbischof in gleicher Weise seine Lehen auf dem oberen Markte „mit seinem selbst Leib" empfangen habe.

---

[1]) „Da was gemacht an das hoch huss, genannt zu dem hafen, ain wyte stegen uff über die gewelb biss in bayen und vor den bayen ein (michli) ebny, da wol XXX man mochten ston. die ebni was verdekt mit ainem grossen schönen güldin tuch und nebend sich zu baiden wenden och bedeket mit güldin tuchen . . ." so beschreibt Ulr. v. R. den königlichen Lehnstuhl.

[2]) „Und warent alle hüser (täcber, guckeren, laden und fienster) die dahin sehen mochtend gestekt voller lüt". a. a. O. S. 104.

[3]) Ssp. Lnr. art. 22; Schwsp. Lnr. art. 42 („— enewerve, anderwerve, driddewerve. —") vgl. Boerger S. 89 u.

[4]) a. a. O. S. 106.

[5]) In Herm. v. d. Hardt: Concil. Const. tom. V, pars VII, S. 188. Eine Gesamtausgabe d. Dacherius gibt es noch nicht, einzelne Teile sind bei Hardt abgedruckt.

Digitized by Google

Dem widerspricht aber direkt, was Jaques Lenfant[1]) von der Investitur des Johann von Mainz schreibt:

„Deux jours après, l'Empereur donna l'investiture de l'Electorat de Mayence, à Jean de Nassau Archevêque de ce Diocèse, il est à propos de remarquer ici qu' à cause de son caractere Episcopal, il reçut cette investiture dans le Palais de l'Empereur, et non en public comme les Princes Seculiers. L'Electeur Palatin et celui de Saxe, avec Frideric Burgrave de Nuremberg, que nous verrons bientôt Electeur, assisterent à la ceremonie."

Dieser Fall steht, wenn die Nachricht zutreffend ist, vereinzelt da, immer werden auch die geistlichen Fahnlehnsinhaber öffentlich belehnt. Mit Rücksicht auf den geistlichen Charakter des Lehnsmannes, wie Lenfant meint, dürfte also kaum von der üblichen Form abgewichen worden sein, fanden ja auch Belehnungen Weltlicher, wie wir hörten, in geschlossenen Räumen statt.

Die Erhebung des Grafen Adolf von Cleve zum Herzog und die anschließende Belehnung mit den Ländern Cleve und Mark, am 28. April, nahm Sigmund wieder in ähnlicher Weise vor „als da vor geschriben stat von burggraf Fridrichen von Nürenberg".[2])

Auch Wappenfahne und Schwert wurden gebraucht.

Johannes Dörre[3]) sagt vom Kaiser: „Et insignia Ducatus dedit sibi, ensem, vestes, vexilla". Die Berennung des Lehnsstuhles wird nicht besonders erwähnt.

Noch mehrere fürstliche Investituren werden uns gemeldet;[4]) jedem Lehnsmanne wurden die Fahnlehen „besonders mit sinem Wapen" übertragen.[5])

Bei Erwähnung der Belehnung des Bischofs von Kamin bemerkt Ulrich: „der hett ain hertzogthumb inn und empfieng das lehen glich als ain layg, wann er richt mit dem schwert".[6])

Das Schwert dürfte sonach vorzugsweise bei Belehnungen der weltlichen Großen verwendet worden sein und deutete, wie wir schon vordem erkannten, auf die mit den königlichen Fahnlehen verbundene schützende und richterliche Gewalt hin.

Am meisten interessiert uns bei den Constanzer Investiturfeierlichkeiten, daß auch Grafen persönlich unter Verwendung der

---

[1]) Jaques Lenfant, Histoire du Concile de Constance II, 180; allerdings ohne Quellenangabe; Boerger a. a. O. S. 85 ist diese Nachricht scheinbar entgangen.

[2]) Ulr. v. R. a. a. O. S. 107.

[3]) Bei Hardt, tom. IV, pars X S. 1280.

[4]) Ulr. v. R. S. 106–108: die bayr. Wittelsbacher, Pfalzgr. Ludwig, der Kurfürst v. Sachen, Herzog Wratislaus v. Pommern, der Bischof v. Kamin.

[5]) Ulr. v. R. a. a. O. S. 107/08.

[6]) Ulr. v. R. a. a. O. S. 108 unten.

Digitized by Google

entsprechenden Symbole vom Kaiser belehnt werden, Grafschaften also nach wie vor zu den „vanlehn" zählen.

Es liegen uns noch weitere, zum Teil äußerst wertvolle Mitteilungen über Fahnenbelehnungen unter Sigismund vor.

Die Investituren des Trierer Erzbischofs und des Herzogs Albrecht von Sachsen, am 13. Januar 1420 zu Breslau, sowie der sächsischen Markgrafen am 19. Juli zu Prag, bieten nichts Neues, die Lehen werden gleichmäßig „als vanlehne"[1]) bezeichnet und mit „vffgewurffener bannyr"[2]) unter dem bekannten Zeremoniell gereicht.

1425 erteilt dann der Kaiser dem streitbaren Friedrich von Meißen die sächsische Kur. Der feierliche Akt fand zu Ofen „unter gewöhnlicher Pomp mit Fahnen, Panieren und Schilden"[3]) statt.

Aber wichtiger als alle zuletzt erwähnten Verleihungen ist die gleichzeitig mit der Investitur Friedrichs des Streitbaren stattfindende Belehnung des Burggrafen Heinrich II. von Meißen, des letzten Meinheringers.

Der diesen kaiserlichen Akt bekundende Lehnsbrief gibt uns die wesentlichsten Momente wieder:

„Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer kunig ... Bekennen und tun kunt ... wann fur vns komen ist, als wir in vnser kuniglichen Maiestat, vnder vnser Romischen kuniglichen Cron geczieret mit wirdiclicher czirheit, vnd gewat zu Ofen saßen, der wolgeborn Heinrich Burggraff ... mit vffgerekten Banier, vnd vns flissiclich gebeten hat, das wir Im das Burggraffscheftum zu Mißen, vnd die Graffschaft zu Hartensteyn ... zuuerlihen geruchten ... vnd haben Im dorumb ... gereicht, ... Vns hat auch der vorgenante Heinrich gewonlich huldung, gelubde, vnd eide doruff getan."[4])

Graf Heinrich wird also fast gleicherweise wie der Kurfürst öffentlich mit der Fahne investiert. Allein für die große Menge der Grafen des Reiches war eine derartige prunkvolle Belehnung mit öffentlicher Tradition der Wappenfahne wegen der enormen Kosten einfach unmöglich.

Am 15. Juni 1426 fiel Burggraf Heinrich II. in der Hussitenschlacht zu Außig,[5]) und da mit ihm der Meinherische Stamm ausstarb, zog Sigmund die Lehen als eröffnet ein und übertrug sie am 2. Juli zu Blindenburg seinem Reichshofrichter Heinrich

---

[1]) Städtechron. 7, S. 349 f. „... mit oren vanlehnen".

[2]) J. G. Horn, Lebens- u. Heldengesch. Fr. d. Str. S. 838; O. Posse, Die Hausgesetze der Wettiner, Tafel 61. Reg. Imp. XI S. 294, Nr. 4168.

[3]) J. G. Horn a. a. O. S. 163 u. 906; O. Posse a. a. O. T. 63. Reg. XI, 2 S. 24, Nr. 6861.

[4]) Märker a. a. O. S. 542, Nr. 138.

[5]) Märker a. a. O S. 321.

Digitized by Google

v. Plauen, den er gleichzeitig zum Reichsgrafen erhob. Nach dem Lehnsbriefe[1]) reichte der Kaiser dem neuen Grafen „die Burggraffschafft zu Myssen vnd die Graffschafft zum hartenstein, mit allen herlichkeiten, namen, wapen, Cleynat vnd vanen derselben herschafft".[2])

Auch 1436 werden wiederum zwei Grafschaften mit je einem „aufgerakten banyere" geliehen.

Sigmund bekundet, am 30. Novemb. 1436 zu Prag,[3]) daß er, öffentlich in kaiserlicher Maiestät auf dem Lehnsstuhle sitzend, den Grafen von Cilli ihre Lehen, nämlich „die grafschafft zu Cili auch die grafschafft zu Ortenburg und Sternburg ... zu rechten lehen gelihen, die auch der egenante graff Ulrich an stat des hochgebornen Fridreichs graven ... mit zwain aufgerakten banyeren, ains der grafschafft zu Cili, das ander der grafschafft zu Ortemberg und Sternberg loblich und redlich"[4]) entgegengenommen habe.

Persönlich haben laut Urkunde vom 21. Juli 1437 zu Eger auch die Grafen von Mansfeld vom kaiserlichen Oberlehnsherrn, als dieser „in Römischer Königlicher Wirdigkeit"[5]) war, ihre Lehen und Regalien empfangen.

Wir haben also erneut einwandfreie Belege für die Fahnlehnseigenschaft der Grafschaften vor uns. Wenn aber häufig die Grafen nicht mehr öffentlich mit Fahnen investiert werden, so liegt dies außer an der schon berührten Kostspieligkeit auch an dem allgemein zu konstatierenden Schwinden der persönlichen Lehnspflicht überhaupt, werden ja schon seit langem auch Fürsten nicht mehr durchgängig persönlich und öffentlich in den Besitz ihrer Lande gesetzt.

De iure haben aber die Grafen wohlbegründetes Anrecht auf Fahnenbelehnung, vor allem auf persönliche durch den Kaiser, was für den im 18. Jahrhundert mit Heftigkeit auflodernden Streit über diese Frage von Bedeutung ist.

Die übrigen Belehnungsnachrichten aus den letzten Tagen Sigismunds beanspruchen kein regeres Interesse. Aus ihnen geht hervor, wie weltliche und geistliche Fürsten ihre Fahnlehen gleichmäßig mit Wappenfahnen und unter Beobachtung desselben detaillierten Zeremoniells erhalten.

Es empfängt noch 1430 zu Nürnberg Kurfürst Friedrich II.

---

[1]) Siehe über diesen Lehnsbrief u. die Fälschungen Thür. Gesch. Qu. V, 2 S. 611; Urk.-B. d. Vögte v. Weida II.

[2]) Reg. Imp. XI, 2 S. 46 Nr. 6695; Märker a. a. O. S. 544 Nr. 139.

[3]) Schwind u. Dopsch a. a. O. S. 348 (Orig. Staats-Arch. Wien).

[4]) Lünig, Cod. Germ. Dipl. II, 597; vgl. Krones, Die Freien von Saneck u. ihre Chronik als Grafen v. Cilli (Graz 1883) II, 214.

[5]) Reg. Imp. XI, 2 S. 409 Nr. 11887.

Digitized by Google

von Sachsen „seine lehen auf dem kunigstul“,[1]) und vom Mainzer Erzbischof, der sich 1434 sein Fahnlehen durch Gesandte in Preßburg bestätigen läßt, verlangt der Kaiser, daß er später noch persönlich vor ihm erscheinen soll „und solch sein und des Stifts zu Maintz Lehen mit der Panier“ [2]) von ihm erbäte.

Dem letzten Jahre der Regierung Sigismunds gehört der Lehnsbrief für Herzog Gerhard von Jülich an, dem zufolge der Herzog für seine gleichfalls durch Abgeordnete eingeholten Lehen den Lehnseid einstweilen dem Kölner Kurfürst leisten soll, jedoch später „in solcher Zirheit und mit Panieren als dann gewonlich ist“ [3]) persönlich vom Kaiser die Investitur nachzuholen verpflichtet wird. —

Wir hatten mehrmals Gelegenheit zu beobachten, wie die Sitte der Fahnentraditionen bei Belehnungen auch von den nordischen Herrschern gepflogen wurde. Auch in späterer Zeit finden wir dieselbe noch. So verleiht 1440 der Dänenkönig Christoph „Herrn Alffven Hertogen tho Slesvich, Graven tho Holsten, Stormarn und tho Schowenborch in siner egner Personen, dat Hertogdöm Slesvich tho en recht Arfflehn mit einer vthgestrechten Fahne als sich dat behört, mit all dessülvigen Hertogtöms Herligkeit.“ [4]) —

Tiefgehendere Umgestaltung, namentlich in staatsrechtlicher Beziehung, erfährt unser Gegenstand in den letzten Tagen des Bestehens der öffentlichen Belehnungen nicht mehr, nur im Investiturzeremoniell treten einige Neubildungen zu Tage.

Die ersten Fahnenbelehnungen unter Friedrich III. gewähren zunächst noch vollkommen den uns geläufigen Anblick. Mit Wappenfahnen erhalten weltliche und geistliche Fürsten, auch Grafen, ihre Fahnlehen öffentlich auf dem Lehnsstuhle „sollempnitate debita“ aus des Herrschers Hand, wie die zahlreichen an die Krönungsfeierlichkeiten zu Aachen (1442) sich anschließenden Investiturakte zeigen.[5])

So empfängt Herzog Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, seine Lehen „mit III paniern; iten darnach der hertzog von Sachsen ... mit 13 paniern“,[6]) und der Brandenburger erscheint „mit vier paniern“, desgleichen der Herzog von Berg.

---

[1]) Städtechron. 1, Nürnberg 1, 377 u. Lehnsbrief vom 19. Sept. 1430 bei Rudolphi, Gotha Dipl. V, 221.

[2]) Lünig, T. R. A. 16, S. 63.

[3]) Lünig a. a. O. 10, 2 S. 397, Reg. Imp. XI, 2, S. 427. Nr. 1279.

[4]) A. Huitfeld, Damm. Rig. Krn, a. a. O. S. 825, Lehnsbr. Königs Christ.

[5]) Beschreibung derselben in einer Londoner Handschrift über die Krönungsreise Friedr. III. M. J. Oe. XVII, S. 638f. nach J. Seemüller; vgl. Boerger S. 95ff.

[6]) Nach dem „Diarium d. Krönungsreise K. Fr. III.“ einer Berner Handschrift, ber. von Th. v. Liebenau im Jahrb. d k. k. herald. Gesellsch.

Digitized by Google

Zu Köln, wo auf dem Domhofe ein großer Lehnstuhl errichtet wurde, trat dann Erzbischof Dietrich zur persönlichen Belehnung vor den Kaiser „ind he hedde dri banner: dat eine was dat gesticht von Coelne, ind dat ander dat herrichdom van Westphalen, ind dat dirde dat gesticht van Palburne“;[1]) wie uns ein Kölner Memoriale überliefert. Hier wurde auch noch der Lütticher Bischof mit „zwain panieren“ und der „hertzog vonn Maegelburg“[2]) investiert. Von Köln führte die Krönungsreise nach Frankfurt, wo der Mainzer „mit 4 paniern“,[3]) der Markgraf von Baden und Graf Wilhelm von Henneberg mit je „drei panieren“[4]) formell in den Genuß der Fahnlehen gelangten.

1443 spielten sich ähnliche Feiern in Innsbruck und Salzburg ab, als die bayrischen Herzöge und weiter der Salzburger Erzbischof mit Fahnen belehnt wurden.[5]) Die Investitur des letzteren läßt erkennen, daß auch die Sitte der Berennung des kaiserlichen Lehnsstuhles noch nicht vergessen war; neben den „zwain paniern“ werden nämlich auch „vantl von seyden, der waren wol bey 800“ genannt, letztere können wohl nur auf die Rennfähnlein der Vasallen zu beziehen sein, analog den Constanzer Vorgängen von 1417.[6])

Von einem neuen Brauche bei den Belehnungen weiß uns dann der Augsburger Chronist Hektor Mülich gelegentlich der Investituren zu Augsburg im Mai 1473 zu melden. — Nach der Belehnung des Metzer Bischofs wurden nämlich die Lehnsfahnen des geistlichen Fürsten ins Volk geworfen, unter dem „ein groß schlagen umb die paner“ entstand.[7]) Diese Gepflogenheit blieb während der letzten Tage der öffentlichen Investituren durchgehends in Übung.

„Adler“ in Wien, Bd. XI, 11f. (1884) enthält Sachsen nur „8 Paniern“. Sonst im übrigen entspricht die Darstellung d. Lehnsfeier genau der obigen d. Londoner Handschrift.

[1]) Städtechr. 12, Köln 1, S. 366f. Fußn. 1: „Erzbischof Dietrich war seit 1415 auch Administrator von Paderborn.“

[2]) M. J. Oe. XVII, a. a. O. S. 640.

[3]) M. J. Oe. XVII, a. a. O. S. 643f.

[4]) M. J. Oe. XVII, 643f.

[5]) Ebenda S. 643.

[6]) Auch der Bischof von Dorpat scheint zu den Fahnlehnsträgern des Reiches gerechnet worden sein, wie aus einer Urk. vom Jahre 1444 zu ersehen ist. Friedrich erteilt in dieser dem Dietrich von Palle, gemäß kaiserl. Privilegien für die livländ. Ritterschaft, die Lehngüter, welche er von Hans von der Rope ererbt hat, und „vnder dem bischoff von Dorpte gelegen sind vnd die derselb bischoff . . . von vnserer vnd des richs panir genomnen . . .“ (Chmel, Reg. Fr. III. Anh. S. LIX Nr. 45. Urk. vom 8. 1. 1444). —

1446 erteilt der Kaiser seinem Bruder Albrecht die dem Reiche anheimgefallenen Lehen von Brabant, Seeland, Holland und Hennegau „mit allen irn rechten . . . panyrn vnd wappen“. (Chmel, a. a. O. S. LXXXV 6.)

[7]) Städtechron. 22, Ausg. 3, 234. Vgl. hierzu Boerger a. a. O. S. 100.

Digitized by Google

1473 wurde auch zu Trier der Herzog Karl von Burgund mit Geldern und Zütphen belehnt.[1]) In feierlichem Aufzuge wurden dem Fürsten drei Fahnen vorgetragen: die Rennfahne, die blaue Fahne des Herzogtumes Geldern und die silberne Fahne der Grafschaft Zütphen mit dem roten Löwen.[2]) —

Die Wahl seines Sohnes Maximilian zum Nachfolger auf dem kaiserlichen Stuhle, welche 1486 zu Frankfurt erfolgte, bot Anlaß zur Vornahme mehrerer äußerst glänzender Fahnenbelehnungen.

Alle Einzelheiten des pompösen Zeremoniells werden noch einmal aufs genaueste befolgt: die dreimalige Stuhlberennung, bei der jeder Vasall, „eynen cleynen parnechin"[3]) hält, das Werfen der Fahnen nach beendigter Handlung unter die zahlreiche Zuschauermenge, das alles fehlt nicht.

Johann Kremer, der Diener des Stadtschreibers von Frankfurt, gibt uns eine ausführliche Schilderung all der Vorgänge, welche sich da abspielten.[4])

Der Mainzer Erzbischof, der Pfalzgraf Philipp, der Herzog von Braunschweig und der Bischof zu Worms wurden investiert. Alle Fürsten führten nun aber außer den Wappenfahnen der einzelnen Fahnenlehen und der Rennfahne noch ein besonderes rotes Banner.[5]) Über die Bedeutung desselben wird uns allerdings nichts gemeldet, dagegen bezeichnet ein Mainzer Ingrossaturbericht über die Belehnung des Erzbischofes diese „slecht-rott" Fahne als „Blutbanner",[6]) möglich also, daß man dieselbe als Zeichen der Hochgerichtsbarkeit auffaßte, die den Fürsten verliehen wird. Eine genauere Erklärung des neuen Lehnsbanners wird uns bald bei seinem Auftreten gegeben werden. — Die Art der übrigen

---

[1]) Müller, Reichst. Theatr. V. Vorstellg. S. 587 a. Vgl. Lindner, Die Zusammenkunft K. Fr. III. mit Karl d. Kühnen v. Burgund im Jahre 1473 zu Trier. Greifsw. Diss.

[2]) 1477 zu Wien erfolgte noch die Belehnung des Wladislaus mit Böhmen. Der Lehnsbrief (Lünig, T.R.A. Bd. 5, 13; Du Mont, II, 2 S. 1) vom Jan. 77 besagt, daß Friedr. dem Könige sein Land mit . . . „Panieren . . . zugehörend zu der Crone vnd dem Königr. Böhmen" gereicht habe.

[3]) Aufzeichnung über die Belehnungen bei Kremer, Inventar d. Frkf. Stadt-Arch. S. 240 N. III, 63, Orig. J. R. II, 434 (Gedr. Jannssen, Frkf. Reichs-Korresp. II, 435 ff.).

[4]) Der Mainzer erschien mit 2 Bannern, „ey(n) gross mit eynen radt, das ander slecht rott"; der Pfalzgraf mit „dryen pannern, eyns mit dem gulden lewen, das ander mit den wecken, das drit ganz rot"; der Braunschweiger hatte außer dem roten Banner noch ein mit „zwen gülden lewen inn eynen roden felde, das ander eynen blaen lewen in einen gulden felde". Dieses „Blutbanner" wird also durchaus nicht von Mainz erstmalig geführt, wie Boerger S. 102 annimmt.

[5]) Würzburger Arch. Ingrossaturb. 42. Blatt 255 ff. S. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbr. 1889) S. 121 f.

Digitized by Google

Fahnen wird uns noch interessieren, wenn wir am Schlusse des Abschnittes auf die gräflichen Fahnlehen eingehen werden.[1]) —

Die rote Fahne dürfte von nun ab bei allen Lehnshandlungen gebraucht worden sein, auch wenn sie in den Angaben nicht sonderlich berührt wird.

So wissen die Nürnberger Jahrbücher des 15. Jahrhunderts,[2]) welche von den 1437 zu Nürnberg veranstalteten Belehnungsfeierlichkeiten erzählen, bei denen die Söhne des verstorbenen Kurfürsten Ernst von Sachsen mit 12, nach anderer Überlieferung mit 13 Fahnen,[3]) die Söhne Albrecht Achills mit 10 großen Bannern, der Herzog von Mecklenburg mit 6 Fahnen und der Bamberger „mit vier lantpanier" die Lehen erhielten, nichts von der roten Fahne, obwohl sie eingehend von den näheren Umständen, der glanzvollen Stuhlberennung durch die märkischen Vasallen, mehr als 700 Mann, von dem Hinaufreichen einer Lehnsfahne zu den schönen Frauen „an die zinnen ins Rietershaus", unterrichtet sind.

Aber tatsächlich war das neue Lehnsbanner vorhanden, wie wir aus der Brandenburgischen Notiz über die Anordnung der Banner bei der Feier ersehen.[4])

Hier lesen wir:

„Vnd sollen der Banyr Ihr drey nach einander gehen vnd so man für den Keyser kommet, sollen sie sich theilen auf die zwo seiten vndt sollen auf Jeder seitten Funffe stehen; Nemblich auf der rechten seitten . . . Schwarz vndt Weisz, darnach das rote Fehnlein . . .[5])

Einer eigentümlichen Fahnbelehnung vom Jahre 1493 sei hier noch Erwähnung getan. Am 21. November überträgt zu Kiel der Bischof Theodor von Lübeck das Herzogtum Holstein mit 2 Fahnen an Herzog Friedrich. Das Notariatsinstrument besagt hierüber:

„Dominus Theodoricus Episcopus, petitione et supplicatione inclinatus, recepta hasta cum bannerii armis dicti Du-

---

[1]) Eine Frankf. Archivnote bemerkt im Anschluß an vorstehende Belehnungen (Janssen a. a. O. S. 433f.): „Der stule bleyb von geheyss unnsers allergnedigsten hern des Romischen keisers stene bys nach den ostern wann die keiserlich maiestat was inne meynung mer lehen zu lijhen; geschach doch nit." Der Knecht des Pappenheimer wollte aber den Lehnsstuhl abbrechen, um das Holz zu verkaufen, da dies sein Recht wäre, er erhielt schließlich eine Geldentschädigung (ebenda).

[2]) Städtechr. 10, Nürnb. 4, 381f.

[3]) Tuchersche Fortsetzung aus den Nürnb. Jahrb. Städtechron. 11, Nürnberg 5, S. 492; vgl. Boerger S. 103.

[4]) Boerger ist diese Quelle unbekannt, er konstatiert, daß gelegentlich der obigen Investituren die Blutfahne nicht erwähnt wird; a. a. O. S. 103 unten.

[5]) Riedel, Cod. Dipl. Br. III, 2 S. 232. Verordnung vom 2. Mai 1847.

Digitized by Google

catus Holsatiae Stormariae insignibus, in et ad manus eiusdem Domini Friderici . . . Ducatum Holsatiae et Stormariae . . . eidem Domino Friderico id petenti iure feudi contulit . . . et publice et sollenniter infeudavit. Et mox idem Fridericus Dux pro se consuetum fidelitatis homagium . . . praestitit." [1])

In derselben Form wie die deutschen Kaiser vollzieht hier der Bischof mit Wappenfahnen die Belehnung des Herzogs.

Was das eigenartige Recht der Lübecker Bischöfe, das Herzogtum Holstein zu verleihen, betrifft, sei erwähnt, daß dieses aus der Zeit Kaiser Sigmunds stammt;[2]) denn bis zum Aussterben der Askanier, 1418, hatten diese das Recht der Investitur über Holstein beansprucht.

Die Belehnung seitens der Bischöfe, wie vorher durch die Askanier, ist als im kaiserlichen Auftrage vollzogen zu erachten, und wenn manche behauptet haben, Holstein sei Lübecks Lehen gewesen, so ist dies durchaus irrig, werden ja später die dänischen Könige, als Herzöge von Holstein, wieder direkt vom deutschen Kaiser belehnt.[3])

Unter Maximilian vollzog sich in der Auffassung vom Fahnlehen sowohl als auch in den äußeren Belehnungshandlungen keine Änderung, wie uns die zahlreichen Fahneninvestituren während des Wormser Reichtages von 1495 zeigen.

Es empfingen hier öffentlich mit Fahnen und den üblichen Solennitäten Lehen: die geistlichen Fürsten von Mainz, Köln, Trier und Salzburg; Kurfürst Friedrich von Sachsen, Herzog Albrecht von Sachsen, der Kurfürst von Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig und Mecklenburg, der Landgraf von Hessen, Fürst Rudolf von Anhalt und die Grafen von Henneberg.[4])

Während durchgängig dieselben Formen wie 1486 gehandhabt wurden, ist bemerkenswert, daß die Rennfahnen nicht bei allen Belehnungen rot waren.

---

[1]) (M. v. Gössel), Gründliche Untersuchung des Ursprunges und der Beschaffenheit der von den Bischöfen zu Lübeck in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung d. Herzogt. Holstein. Göttingen 1752. S, 75. Anhang.

[2]) Reg. Imp. XI, 2 S. 287 Nr. 1052. In einer Urk. vom 12. April zu Basel datiert, befiehlt Sigm. auf Veranlassung des Bischofs Johann von Lübeck, dafür zu sorgen, daß die Grafen von Holstein in Zukunft keine Lehnsgüter ohne Zustimmung ihres Lehnsherrn, des Bischofs von Lübeck veräußern, und bedroht die Grafen für jeden Übertretungsfall mit der gesetzl. Strafe. s. auch oben bei (M. v. Gössel).

[3]) s. über diese staatsrechtlichen Fragen M. v. Gössel a. a. O.

[4]) Müller a. a. O. Bd. 3 Vorstellung Nr. II, Kap. 56, S. 511 ff. Boerger a. a. O. S. 104 ff. hat die Nachrichten über die Lehnshandlungen von 1495 ausführlich wiedergegeben.

Digitized by Google

Mainz führte bei der üblichen dreimaligen Stuhlberennung eine weiß und rote Rennfahne, hingegen Köln das St. Georgsfähnlein.

Der Erzbischof von Trier erschien mit einem Banner, in dem sich das rote Kreuz des Stiftes befand.

Der sächsische Heerhaufen hatte diesmal eine schwarz-gelbe Fahne beim dreimaligen Ritt nach dem kaiserlichen Gestühle und die Braunschweiger eine rote, in der ein „silbernes Flemlin" entsprang, wie es heißt. In der weißen Rennfahne der Hessen prangte ebenfalls das Landeswappen, und der zum Herzog erhobene Graf von Württemberg hatte eine der sächsischen ähnliche, auch schwarz und gelb.

Das Bestreben der Zeit, in den Fahnen durchgängig die Wappen der einzelnen Landschaften zu führen, scheint demnach auch auf die Rennfähnlein übergegriffen zu haben. Möglicherweise geschah dies auch, um der neuen roten Lehnsfahne mehr Geltung zu verleihen, denn bei allen Belehnungen der oben angeführten Fürsten ist jene in Gebrauch, und zwar jetzt als das „rot Fenlin", das die „Regalia bedeutet".

Im 16. Jahrhundert gewinnt die bereits seit dem 14. Jahrhundert bestehende unpersönliche Investitur durch Gesandte mittels Lehenbriefes immer mehr die Oberhand, so daß die persönliche und öffentliche Übertragung der Fahnlehen durch den Kaiser als Ausnahme zu betrachten ist. Wurde aber noch einmal des alten Brauches gedacht, so geschah dies in den althergebrachten Formen.

Feierliche und persönliche Investitur durch Maximilian erhielten noch im Jahre 1500 die Markgrafen von Brandenburg auf dem Weinmarkte zu Augsburg.

Aus der Chronik des Clemens Sender[1]) erhellt, daß der Vorgang sich in dem herkömmlichen Rahmen vollzog; auch die Regalienfahne — „gantz rot" — fehlte nicht. Wenn 1505 zu Köln eine Anzahl fürstlicher Belehnungen nicht mehr öffentlich, sondern im geschlossenen Raume vorgenommen werden, so tritt darin wohl die Zwecklosigkeit der alten Lehnsformen deutlich zu Tage.

Das ist indem nicht die erste der Art, belehnte doch schon Kaiser Sigismund gelegentlich Fürsten und Grafen „in der stuben", [2]) wie uns bekannt.

Jörg Brandenburg[3]) erzählt uns, der Kaiser habe dem Herzog Johann von Sachsen, dem Bischof Georg von Bamberg, dem Her-

---

[1]) Städtechroniken 23, Augsb. 4, 30f.

[2]) Ulr. v. Richental a. a. O. Blatt 77 b; s. S. 74 u. 77 u. Abhandlung.

[3]) In Senckenbergs Sammlung von ungedruckten und raren Schriften I, 206 ff.

Digitized by Google

zog Alexander von Bayern und dem Herzog Heinrich von Braunschweig die Lehen „in yrer koinglichen maiestait kamer“ übertragen.

Sicherlich fanden diese Belehnungen auch mit Wappenfahnen und der Blutfahne statt, wenigstens weiß dies Jörg von den Investituren mehrerer anderer Fürstlichkeiten.

Konrad von Münster, der „auff der stat Collnn tantzhauss das man nampt Gortzinich“ die feierliche Bestätigung der Regalien erhielt, hatte 3 Banner: „Munster, Ossenbrugk [1]) vnd die Regalia das etlich das blutfenlin nennen.“ [2]) Das Blutfähnlein wurde jedenfalls aus dem Fenster dem Volke zugeworfen; denn der Chronist meldet, daß das „fenlin“ zerrissen wurde, während man die zwei Wappenbanner der Kirche zu „sanct Vrsseln“ weihte, was übrigens auch früher gelegentlich geschehen war.[3])

Auch bei den Investituren der Herzöge von Mecklenburg und von Württemberg, die in der königlichen Kammer erteilt wurden, waren Landesfahnen wie Blutbanner in Verwendung.

Öffentlich dürften dagegen 1519 der Kurfürst Joachim von Brandenburg und seine Vettern ihre Fahnlehen erhalten haben. Wir besitzen zwar keine Beschreibung der Belehnungsfeier, können uns aber nach einigen Notizen des kurmärkischen Lehnscopialbuches [4]) ein ungefähres Bild derselben herstellen.

Da u. a. bestimmt wird, daß der Marschall des Kurfürsten „das Rhenfenlein“ führen soll und genaue Vorschriften über die Ordnung der Berennung gegeben werden, ist doch wohl nur an eine öffentliche Verleihung auf dem Lehnstuhle zu denken. — Auch die rote Fahne fehlte nicht, denn „Der von Regenstein“ wird beordert, „Bluetfhannen oder Regalia“ zu führen.

In der Reichs-Regiments-Ordnung vom Jahre 1521 erneuert Karl V. nochmals formell die alten Bestimmungen über die Investitur der Fahnlehnsträger:

„Und behalten Uns bevor die Belehnung der Lehen und Regalien derjenen, die under den Fannen offentlich mit Solemniteten pflegen zu empfahen, zu verleihen.....“ [5])

Allein die ständige Abwesenheit Karls vom Reiche und die äußerst ungünstigen politischen Verhältnisse, im Innern sowohl als auch nach außen, waren wenig geeignet einer strafferen Lehns-

---

[1]) Konrad, Bischof von Münster war damals Verwalter von Osnabrück.

[2]) Jörg von Brandenburg a. a. O. S. 207.

[3]) s. die Angaben über die Wormser Belehnungsvorgänge von 1495; (Müller a. a. O. S. 588 f.) namentlich Kuchenbeck, Ann. Hassiae II, 399.

[4]) Churmärk. Lehnscopialbuch V, 14. Siehe Riedel, Cod. Dipl. Br. II. 6 S. 301.

[5]) Zeumer, a. a. O. S. 270, Kap. 4.

Digitized by Google

pflicht Anerkennung zu verschaffen. Nur wenige persönliche Belehnungen hat Karl in der Tat vorgenommen.[1])

Auf dem bedeutungsvollen Reichstage zu Augsburg 1530 dagegen entfaltete Karl V. den vollen Glanz seiner Majestät bei einzelnen fürstlichen Belehnungen.

Am 26. Juli erhielten die pommerschen Herzöge auf dem kaiserlichen Lehnsstuhle am Weinmarkt mit zehn Fahnen ihre Lande.[2]) Unter letzteren befand sich auch „des reichs fanen oder plütfanen, gantz rot", welche an erster Stelle geführt wurde. Nur insofern weicht diese Fahnenbelehnung von den früheren ab, als die Fürsten den Eid, welchen ihnen der Mainzer vorlas, auf das Evangelienbuch leisteten, welches der Kaiser mit beiden Händen hielt.[3]) Vielleicht ist das Aufkommen dieses Brauches mit den damals im Vordergrund stehenden religiösen Verhältnissen in Verbindung zu bringen.

Formell wurde dann 1530 dem Walter von Cronberg, nachdem Albrecht von Brandenburg seines Amtes verlustig erklärt worden war, die Belehnung mit dem Hochmeisteramte des preußischen Ordens erteilt.[4])

Hierbei erhielt der neue Hochmeister, der auch „den rotten plutfanen oder reichsfanen"[5]) neben dem weißen Banner mit dem schwarzen Kreuze des Ordens führte, das Schwert zum Kuß überreicht,[6]) außerdem aber „auf Erinnerung des offgedachten Chur-Fürsten, und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Kantzlern, der Kayserl. Zepter von Ihro Majestät, um die Hand daran zu legen, dargereicht, aus Ursachen, weil er nicht nur ein weltlicher, sondern auch zuförderst ein geistlicher Fürst wäre".[7]) Dieses Wiederhervorsuchen

---

[1]) Im Lehnsbriefe von 1521 für Sachsen — Jülich, Cleve und Berg betreffend — bekennt Karl, den genannten Fürsten ihre Lehen „mit allen vnd ieglichen ihren Ehren...., Fahnen, Paniren" gereicht zu haben; aber es ist uns eine persönliche Investitur nicht verbürgt.

[2]) Städtechron. 23, S. 300 ff.; ausführlich bei Boerger S. 111 ff.

[3]) Städtechron. 23, S. 302 oben. Vgl. auch die Schrift: „Wahrhafftig anzaygung wie Kaiser Carl der fünft ettlichen Fürsten auff dem Reychstag zu Augspurg im 1530. jar gehalten, Regalia vnd Lehen vnder dem fan gelihen etc...."

[4]) Städtechron. 25, Augsb. 5. Beilage V, 383 wird darüber wie folgt geurteilt: „Der kaiser nams dem andern hochmaister, war marggraf Albrecht von Brandenburg genant, das ambt, darumb daß er ain weib genomen und dasselb hochmaisterampt zue ainem weltlichen herczogthumb gemacht. derselb marggraf hett zuvor dasselb fürstenthumb zu lehen empfangen von dem kinig von Polen, der ime das gelichen, und wie ettlich sagen, so geher dieselb lehenschafft zu leichen aigentlich demselben kinig aus Polen zue, und ward vil darzue gleich schimpflichen geredt, ursach daß der lehen empfangen, und der ander hetts innne und gab nichts darumb."

[5]) Städtechron. 23, S. 302 f.

[6]) Goldast, a. a. O. 363.

[7]) J. Caspar Venator, Histor. Bericht vom Marian. Teutschen Orden, pag. 244. (Siehe auch Lünig, corp. iur. feud. germ. III, 723).

Digitized by Google

jenes alten geistlichen Traditionssymboles, das, wie wir sahen, seit dem Beginn des 15. Jahrh. seitens der Kaiser bei Belehnungen Geistlicher keine Verwendung mehr fand, beruht wohl im vorliegenden Falle nicht bloß auf einer bloßen Erinnerung des „zeremoniensüchtigen ausgehenden Mittelalters" an jene alte Lehnsform, wie sie das Wormser Konkordat vorschrieb,[1]) sondern auf der gesamten Tendenz des Vorganges: im Gegenzatz zur Umwandlung des Ordens in ein weltliches Fürstentum durch Albrecht, die eigentlich geistliche Bedeutung desselben, die allerdings längst geschwunden war, äußerlich zur Geltung zu bringen, wozu eben jene alte Form besonders geeignet erschien.

Das Schwert ist uns schon öfters bei Fahnenbelehnungen entgegengetreten, und auch bei der Investitur König Ferdinands von Böhmen, am 5. September 1530 mit seinen österreichischen Landen,[2]) trägt der österreichische Erzmarschall vor dem König „ain schwert in ainer guldine scheid".

Die beiden letzten öffentlichen Belehnungen, bei denen der Fahnlehnscharakter der einzelnen Lehnsstücke durch Tradition der Fahnen zum Ausdruck kam, waren bekanntlich die der sächsischen Kurfürsten Moritz und August, wenigstens liegen nur noch von diesen beiden nähere Angaben vor.[3])

Am 24. Februar 1548 fand zu Augsburg die Übertragung der sächsischen Kur an Herzog Moritz statt, worüber uns Georg Butze von Magdeburg in seiner Chronik ausführlich berichtet.[4])

Bei der Stuhlberennung führten die Vasallen kleine rote Fähnlein „darin das Kuhr und fürstliche Sechsische Wapen gemachet war".

Mit zehn Lehenfahnen, unter denen sich, wie an späterer Stelle dargetan werden wird, auch Fahnen einzelner Grafschaften befanden, sowie „die Regalia, der blutfahnen", nahm der Kurfürst seine Lehen entgegen.

Als Erzmarschall des römischen Reiches erhielt er außerdem auch das Schwert.

Bei der Eidesleistung fungierte wiederum der Mainzer als Vorleser, der auch das aufgeschlagene Evangelienbuch Sr. Majestät in den Schoß gelegt hatte.

---

[1]) Wie Boerger meint, a. a. O. S. 113.

[2]) Städtechron. 23, Augsb. 4, 315.

[3]) Daß auch unter Ferdinand I. noch Fahnenbelehnungen stattfanden, ist wahrscheinlich, so heißt es im Lehnsbriefe für Herzog Wilhelm zu Julich, Cleve und Berg, daß er seine Lehen mit allen „Fürstlichen Ehren, Würdigkeiten ... Fahnen, Panieren" empfangen habe (Lünig T. R. A. XI, Anh. I, 103). 1541 wurde Herzog Philipp von Stettin-Pommern zu Regensburg mit der Fahne belehnt; vgl.: „Des Herzogs von Pommern Lehens-Empfahung unter dem Fahne". Druck von H. Stegner, Augsburg.

[4]) Städtechron. 27, Magd. 2 S. 128.

Digitized by Google

1566 wurde dann gleichfalls zu Augsburg und „mit solchen Solennitäten wie oben 1548 bey Churfürst Moritzens Belehnungs-Actu geschehen,“ [1]) Kurfürst August als Nachfolger des verstorbenen Moritz feierlichst eingesetzt.

Die Chronisten heben besonders hervor, daß beim Werfen der Banner unter die Zuschauer, wie gebräuchlich, die Wappenfahne des Herzogtums mit dem Rautenkranze und den fünf schwarzen Balken erhalten blieb und dem Kurfürst ausgehändigt wurde, was „man solches vor eine gute Anzeigung gehalten“ habe.[2])

Persönliche Belehnungen von fürstlichen Fahnlehnsträgern, selbstverständlich auch gräfliche, finden sich zwar noch gelegentlich bis zum Untergange des alten Reiches, aber sie werden nicht mehr öffentlich mit Fahnen vorgenommen, sondern, durchgängig am kaiserlichen Hofe.[3])

Im dänischen Reiche blieb die Sitte öffentlicher Fahnenbelehnungen bis 1580 bestehen, noch länger in Polen, wo 1525 dieser Brauch Eingang fand und bis 1649 erhalten blieb.

Der Odenser Vertrag vom 25. März 1579,[3]) in welchem die Herzöge von Schleswig die dänische Oberlehnshoheit anerkennen, wofür ihnen das Versprechen der erblichen Gesamtbelehnung zugesichert wird, bringt einen höchst interessanten Abschnitt über die bezüglichen „Solennitates Investiturae“. Hierin wird bestimmt:

„daß anfenglich die Lehensentpfahung vber das Herzogthumb Schlesswigk vnd Insull Fhemern an einem Ihrer Mayt. gelegenen Ortt vnter freyen Himmel mit dryen Rennefhanen, deren eine des Hertzogthumb Schlesswigk, die ander der Insul Fhemern... Insigna haben, die dritte aber alss ein Bluttfhane zu Betzeigung der Regalia“... vorgenommen werden soll.

Ganz dieselben Symbole wie bei den Investituren der reichsdeutschen Fürsten werden verwendet, selbst die neuere Regalienfahne hat Eingang gefunden.

Am 3. Mai 1580 belehnte denn auch in derselben Weise Friedrich II. von Dänemark die Herzöge von Schleswig.[4])

---

[1]) Müller, Sächs. Ann. ad an. 1566 S. 139 und Buder, Sammlung verschiedener, meistens ungedruckter Schrifften S. 73.

[2]) 1575 genügte noch Kurfürst Salentin von Köln persönlich seiner Lehenspflicht, wie aus dem Lehnsbriefe ersichtlich (Lünig, T. R. A. XVI, 1 S. 845). 1610 hat Kurfürst „Christian der Ander persöhnlich vor sich... gewöhnlich Huldigung, Gelubd und Ayd gethan“... (Lünig, T. R. A. V, 2 S. 135). 1623 empfing Maximilian v. Bayern die Kur des Pfälzers persönlich vom Kaiser, aber nicht öffentlich und auch nicht mit Fahnen (Lünig, c. i. f. G. I, 576). etc... etc...

[3]) Antischleswig-Holstein. Fragmente, her. v. A. F. Krieger (Kopenhagen 1848) Heft 4, 20.

[4]) Reg. Dipl. Hist. Dan. II, 1 S. 392 Nr. 3494: „Kong Frederik II. Forleningsbrev paa Slesvig ag Femern som Dansk Fanelehn til Hertugerne Hans den aeldre og Adolf. Odensee, 3. Mai. Lünig, Collectio nova II, 399.

Digitized by Google

Aber bald darauf hörten im dänischen Reiche analog den deutschen Verhältnissen die persönlichen Belehnungen der bevorzugteren Lehnsleute auf, und an deren Stelle treten Investituren durch Gesandte, bei denen die Fahnentradition unterblieb.[1])

Die letzten Fahneninvestituren fanden, wie oben erwähnt, im Königreiche Polen statt. Solange nämlich das Herzogtum Preußen ein von der Krone Polen abhängiges Lehen war, von 1525—1657, leisteten die Herzöge und die mitbelehnten Markgrafen von Brandenburg jedem neu erwählten Könige von Polen den Huldigungseid und erhielten dann zum Zeichen der Investitur und Belehnung eine prächtig verzierte Lehnsfahne. Die erste empfing so der Herzog Albrecht vom Könige Sigismund bei der feierlichen Belehnung zu Krakau am 10. April 1525.

Albrecht, sein Bruder, der Markgraf von Brandenburg und der Herzog Friedrich von Liegnitz hielten gemeinsam „das neue Pannier von weißem Dammast, in welchem ein schwarzer Adler mit goldenen Klauen, eine goldene Krone um den Hals, goldene Streifen in beiden Flügeln, in der Brust aber ein silbernen S war,“ [2]) und leisteten den Lehnseid. Darnach schlug der König den neuen Herzog zum Ritter, hing ihm eine goldene Kette um den Hals und übergab ihm hierauf das neue Banner, welches Albrecht dem Herrn von Heideck einhändigte.

Nach dem Tode Königs Sigismund ließ Albrecht 1550 die Belehnung von dem jugendlichen Könige Sigismund August durch bevollmächtigte Abgeordnete nachsuchen. Die feierliche Gesandteninvestitur erfolgte in Krakau am 9. Dezember 1550. — Der König ritt vom Schlosse in festlichem Zuge auf das Rathaus, legte daselbst den königlichen Ornat an und begab sich von da auf den Thron. Vor ihm wurde die weiße Adlerfahne geführt; „sie war an einer roten Stange befestigt, oben auf wo das Spießeisen zu seyn pflegt, war eine goldene Rose; überhaupt war sie 20 Schuh lang“.[3]) Bei der Übergabe mußten sämtliche preußische Gesandte die Stange angreifen. Nach Ableistung des Eides übergab der Groß-Marschall die Fahne den preußischen Räten, die sie in ihre Herberge führten.

Der Herzog Albrecht Friedrich von Preußen leistete die feier-

---

[1]) In den Lehnsbriefen, welche uns von diesen Gesandtenbelehnungen Kunde bringen, wird aber bis ins 17. Jahrh. hinein das Herzogtum Schleswig „als ein recht alt-Fürstliches alt-väterliches angeerbtes Fahnen-Lehen“ des dänischen Reiches bezeichnet. Siehe Lehnsbriefe vom Jahre 1648, 1649, bei Lünig, T. R. A. 10, 1 S. 102, 103; von 1663 in Antischleswig-Holstein. Fragmenten, a. a. O. V, 112.

[2]) Faber, Einige Nachrichten von den preuß. Lehnsfahnen und ihrer feierlichen Einholung in Königsberg; in den „Beiträgen zur Kunde Preußens“. III, 146—171.

[3]) Faber, a. a. O. S. 147. Aus dem im Geh.-Archive zu Königsberg befindlichen Berichte der Abgeordneten.

Digitized by Google

liche Huldigung dem Könige Sigismund August zu Lublin am 16. Juli 1569.[1])

Auch bei dieser und den folgenden Investituren fand die Adlerfahne Verwendung. Besonders feierlich gestaltete sich später die Einholung der preußischen Lehnsfahne in Königsberg, wo sie dann verwahrt wurde.[2])

Die letzte polnische Fahnenbelehnung spielte sich am 15. Februar 1649 ab, als Kurfürst Friedrich Wilhelm durch Abgeordnete von Johann Casimir II. die Erneuerung der Belehnung nachsuchen ließ. Denn am 19. September 1657 erhielt der Kurfürst von Brandenburg im Wehlauer Traktate die Souveränität über das Herzogtum Preußen.

Die 1649 gebrauchte letzte Lehnsfahne ist nach Fabers Angaben noch im Geh.-Archive zu Königsberg vorhanden, wo sie „nebst dem ihre feierliche Einholung in Königsberg am 18. März 1649 darstellenden Kupferstiche aufbewahrt wird".[3]) —

Die Fürstentümer in ihrer verschiedenen Abstufung, weltliche wie geistliche, werden auch in den letzten Tagen des Bestehens der persönlichen Lehnspflicht noch als Fahnlehen betrachtet und mit Wappenfahnen verliehen, wobei die Übertragung der Regalien im besonderen durch die rote „Blutfahne" erfolgt.

Gleicherweise werden auch noch die Reichsgrafschaften als Fahnlehen aufgefaßt, wie wir zeigen wollen, jedoch treten die öffentlichen Fahneninvestituren von Grafen immer mehr in den Hintergrund, was uns bei der bedeutenden Kostspieligkeit der pompös ausgestatteten öffentlichen Lehnsfeierlichkeiten verständlich erscheint, — Publice und mit der Fahne erfolgte noch 1464 durch kaiserliche Gesandte die Belehnung des Grafen Ulrich von Ostfriesland. Der Mindener Ubbo Emmius schreibt in seiner friesischen Geschichte ad. an. 1464:[4])

„Legati . . . ab Imperatore sunt in Frisiam missi . . . Deinde legationis princeps Comes Palensteinius die XII calendis Januarii . . . in feno Franciscano, spectante populo, peractis, quae assolent reliquis, pro more cincto et procumbenti ingenua Ulrico atque in fidem imperii adacto ensem uexillumque porrigit: eo ritu in possessionem feudi et honoris solenniter immittit . . ."

Das erst kurz zuvor zur Reichsgrafschaft erhobene Territorium des friesischen Häuptlings wird demnach unstreitig als Fahnlehen angesehen.

---

[1]) Faber, Beschreibung der feierl. Belehnung im Preuß. Archive; II, 107—124.

[2]) Faber, Beiträge zur Kunde Preußens; III, 159 ff.

[3]) Faber, ebenda S. 162.

[4]) Ubbo Emmius, Rerum Frisicarum Historia lib. XXII, 389; s. dazu Eggerik Beninga, Volledige Chronyk van Oostfrieslant S. 362; Ostfr. Urk.-B. (E. Friedländer) I, 698.

Digitized by Google

Auch persönlich werden noch Grafen vom Kaiser belehnt, nur unter Wegfall des reichen, für kleinere Reichsstände nicht erschwinglichen Zeremoniells; auch erhalten sie Regalien, wofür Zeugnisse selbst noch für die späteren Zeiten vorliegen, die an dieser Stelle mit angeführt seien.

Am 19. Juli 1445 werden im kaiserlichen Heere vor Günß dem Grafen Heinrich von Schwarzburg feierlichst seine Reichslehen übertragen,[1]) und 1473 erscheint Graf Krafft von Hohenlohe zu Augsburg vor Kaiser Friedrich III. und nimmt untertänigst seine Grafschaft, besonders das Hochgericht und den Blutbann überall in seinen Herrschaften persönlich vom Oberlehnsherrn in Empfang.[2]) Wir vergegenwärtigen uns, daß die gräflich Hohenlohischen Lehen bereits in früheren Jahrhunderten unzweifelhaft als Fahnlehen betrachtet wurden.[3]) Persönlich werden die Grafen von Hohenlohe auch 1494 [4]) und 1566 [4]) von den deutschen Herrschern investiert.

Im Lehnsbriefe Friedrichs III. für Sebastian, Grafen von Ortenburg, über die Grafschaft usw. datiert vom 6. November 1489 zu Linz, lesen wir: „Der vorgemelt Graff Sebastian zu Ortemberg hat unns auch darauf selbs persöndlich gewanndlich Glubd und Eyde getan."[5])

Maximilian II. bekennt im Lehnsbriefe für Graf Christoph zu Stollberg und Königstein vom Jahre 1575, daß ihm dieser „selbsten persönlich Pflicht und Eydt getan"[6]) habe; noch Karl V. hatte den Grafen zu Stollberg-Königstein den Gebrauch ihres alten Wappens und die Führung in den „Paniern" ihrer Grafschaften auf neue bestätigt.[7])

Für die Fahnlehnsqualität der Grafschaften spricht auch noch die Tatsache, daß die Fürsten bei der Investitur durch den Kaiser für die in ihrem Besitze befindlichen selbständigen Grafschaften besondere Lehnsfahnen führen.

So werden u. a. den sächsischen Kurfürsten im feierlichen Belehnungszuge neben den Fahnen ihrer Fürstentümer auch die Banner der Grafschaften „Bren, Landsperg, Meydenburg, Alten-

---

[1]) Chmel, Reg. Fr. III Nr. 1942.

[2]) Siehe Lehnsbrief in „Beweis, daß die reichslehnbare immediate Graf- und Herrschafften ohnzweiffelhaffte Fahnen- u. Thron-lehen seyen mit unverwerfflichen Archiv-Urkunden, besonders in Ansehung der uralten ohnmittelbaren Reichs-Grafschafft Hohenlohe dargethan" (Oehringen 1744) Anh. S. 35; Chmel, Reg. Fr. III Nr. 6740.

[3]) s. „Beweis, daß ... dargethan"; vgl. auch K. Weller, Hohenloh. Urkundenbuch. Stuttg. 1899. 2 Bde.

[4]) s. „Beweis ... dargethan". Anh. S. 38f.

[5]) Lünig, T. R. A. Bd. 23, 1852; Reg. Fr. III Nr. 64.

[6]) Lünig, T. R. A. Bd. XI, 336.

[7]) Lünig, T. R. A. XI, 333.

Digitized by Google

burg, Pleiß, Orlamund, Isenburg vorangetragen.[1]) 1495 erhält der Herzog von Würtemberg unter den fünf Lehnsfahnen eine für „die Graffschafts Mümpelgard";[2]) und die Landgrafen von Hessen erscheinen am 16. Juli desselben Jahres zu Worms vor Maximilian I. mit zwei Fahnen, in denen sich die Wappen der Grafschaften „Ziegenhaim und Niedde"[3]) befinden, wogegen das Stift Fulda nachträglich noch Beschwerde einlegte, da dieses die beiden Grafschaften vom Reiche „ohn Mittel zu Lehen" trug.[4])

Der Besitz von Regalien steht für die Reichsgrafen, wie oben bemerkt, tatsächlich fest, was zahlreiche Urkunden bestätigen:

1562 bekundet Ferdinand I. im Lehnsbriefe für die Burggrafen Gebrüder Heinrich von Meißen, Herren von Greiz und Gera: „Wir bestetigen und confirmiren auch hiemit ... gemelten Burggrauen Gebrüdern, alle ihre habenden Regalien ...";[5]) und bereits Ludwig übertrug 1329 den Herren von Plauen alle ihre Güter, „iura Regalia seu feoda."[6]) Im Instrument über den Vergleich des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig mit den Grafen von Schwarzburg-Stollberg wird erwähnt, daß die Grafen von Hohenstein 1596 ihre „Regalia" von der „Röm. Käyserl. Maj." erhalten haben.[7])

Das Diplom Kaiser Rudolfs II. von 1595; die Genehmigung der Primogenitur in Ostfriesland betreffend, redet von allen Lehen und den dazu gehörigen „Regalien etc. ..." der Grafschaft.[8])

Daß auch die Reichs-Grafschaft Zollern von jeher die Regalien besessen hat, besagt das Grafendiplom Kaiser Ferdinands II. für die Inhaber derselben, in welchem die uralte unmittelbare Grafschaft Zollern als mit allen „Regalien, Herrigkeiten etc ..." ausgestattet bezeichnet wird.[9])

Noch der Lehnsbrief Kaiser Ferdinands III. von 1640 für den Grafen Benedictus Costa „de Comitatu et Castro Singuiliae, Garlendae et Paravenae cum universo eorum disdrictu et pertenentiis" sagt: „cum mero et mixto Imperio omnimoda iurisdictione ... ac honoribus et regalibus."[10])

1658 erhalten die Reußen die Bestätigung ihrer „Immediat-

---

[1]) s. Belehnung vom Jahre 1495, Müller a. a. O. III, 2 Abt. S. 523; auch Belehnung ad. an. 1487, Lünig, corp. iur. feud. Germ. I, 66 u. a.

[2]) Lünig, T. R. A. IX, 1 S. 710; Hortleder a. a. O. Bd. 1, 813.

[3]) Lünig, corp. iur. feud. Germ. I, 463.

[4]) J. Fr. Schannat, Fuldischer Lehn-Hof usw. Kap. II, 7 § 3. Später (z. B. 1528) empfingen dann auch die Landgrafen die beiden Grafschaften persönlich vom Abt zu Fulda; s. Schannat a. a. O. 2. Kap. S. 7 § 5.

[5]) Lünig, T. R. A. XI, 248.

[6]) ebenda XI, 208.

[7]) ebenda IX, 324.

[8]) ebenda X, 2 S. 523.

[9]) ebenda X, 2 S. 434.

[10]) ebenda XI, Anh. 1, 151.

Digitized by Google

Reichslehnschaften, Regalien etc. . . ."[1]) Auch das Diplom Kaiser Leopolds für die Grafen von Schönburg hebt hervor, daß die Grafen schon von den löblichen kaiserlichen und königlichen Vorfahren Leopolds „mit stattlichen Privilegien, praedicat und Regalien" begnadet gewesen sein.[2])

Die Burggrafen von Meißen hatten in ihrem Wappen neben dem Familienschilde auch den sogenannten „Regalienschild", so z. B. der von Sigismund 1426 mittels der Fahne belehnte Heinrich IV.[3]) Diesen Regalienschild zu führen gebührte nur den Reichslehnsleuten, die faktisch im Besitze der Regalien waren; wir finden ihn z. B. auch im damaligen kurbrandenburgischen und anhaltischen Wappen.[4])

Obwohl die reichsgräflichen Fahnlehen demnach ähnlich den fürstlichen mit Regalien ausgestattet sind, ist uns doch von einer Übertragung der Regalienfahne an Grafen, selbst an solche, welche öffentlich und persönlich mit der Fahne investiert werden, nichts bekannt, dies scheint lediglich ein Vorrecht der jetzt im Besitze fast königsähnlicher Rechte befindlichen Reichsfürsten gewesen zu sein. — Daß aber trotzdem die Reichsgrafschaften gleich den Fürstentümern zu den Lehen gerechnet werden, „quae vanlehen vulgariter appellantur. quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter" nach der G.B. reserviert ist,[5]) tritt — außer in den schon angeführten Tatsachen — auch noch darin zu Tage, daß wir niemals von einer Belehnung der Grafen durch den Reichsvikar hörten. —

Mit dem 16. Jahrhundert fanden die öffentlichen persönlichen Fahnenbelehnungen der Reichsfürsten und -grafen ihr Ende. Gar verschiedenartig waren die Investiturfeierlichkeiten, welche uns im Laufe der Jahrhunderte begegneten, mannigfaltig vor allem auch die Lehnsfahnen, die in den einzelnen Perioden zur Verwendung kamen und als „symbola investiturae" unser besonderes Interesse beanspruchten; lassen wir die Hauptentwicklung dieser Lehnssymbole noch einmal an unserem Auge vorübergleiten!

Ursprünglich war es nur eine Fahne, das kaiserliche Banner, mit welchem die Übertragung der unmittelbaren Fahnlehen durch den Kaiser vollzogen wurde. Die Lehnsfahne deutete, wie wir

---

[1]) Märker a. a. O. S. 396.
[2]) Lünig a. a. O. XI, 276.
[3]) Märker a. a. O. S. 322.
[4]) Spener, oper. herald. lib. I, cap. 13, § 29. Hier heißt es vom brandenburg. Wappen: „cuspis scuti areolam continet, quae sine alia figura, minio tingitur — et quod ea notentur regalia principatus, inde clarissimum est, quod in allegata inauguratione imperii vexillum illud dicitur, quod est totum sanguineum." Über das anhalt. Wappen s. ebenda lib. I, cap. 5, § 20.
[5]) G.B. Kap. V, § 1.
[6]) G.B. Kap. V, § 1.

Digitized by Google

auf Grund urkundlicher Untersuchungen feststellten, ganz allgemein die Übertragung der verschiedenen königlichen Rechte an, sie darf daher weder einseitig als Gerichtsfahne[1]) noch als Heerführersymbol[2]) angesehen werden. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten dann etliche Lehnsträger des Reiches die Investitur auch mit mehreren Fahnen, und zwar führten die Fürsten entweder besondere vexilla für die verschiedenen Fahnlehnsgebiete, welche ihr geschlossenes Fürstentum umfaßte, wie uns dies erstmalig 1156 bei der Resignation des Babenbergers[3]) und den anschließenden Lehnshandlungen begegnete; oder sie bekamen solche für die einzelnen Rechte, die ihnen innerhalb ihrer Fahnlehen zustanden; wir verweisen nur auf den Lehnsbrief für den Herzog von Lothringen vom Jahre 1258.[4]) Eine feste Norm bestand eben im Investiturzermoniell jener Tage noch nicht. Mit diesem Streben der Fürsten, möglichst viel Lehnsfahnen bei der Investitur führen zu dürfen, hängt nun aber keineswegs das Auftreten jener ungewöhnlich großen Anzahl von Bannern bei den Lehnsfeierlichkeiten des 14. Jahrhunderts zusammen.[5]) Wir suchten diese Erscheinung vielmehr in Übereinstimmung mit Boerger auf die Teilnahme der fürstlichen Vasallen an der öffentlichen Investitur ihrer Lehnsherren zurückzuführen. Diese vexilla der Lehnsmannen waren die Symbole der ihnen zustehenden sogenannten „vanlehen", feuda, auf denen die Verpflichtung zur Stellung eines bestimmten Kontingentes oder zum Tragen des fürstlichen Banners ruhte. — Mit Beginn des 15. Jahrhunderts treten dann in den Investiturfahnen der Fürsten und Grafen ständig die Landeswappen auf; sichere Kunde davon bringt uns Ulrich von Richental in seiner Beschreibung der feierlichen Übertragung Brandenburgs an Friedrich von Nürnberg, 1517 zu Konstanz[6]); vereinzelt fanden Wappenfahnen allerdings schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts als Investitursymbole Verwendung. Gleichzeitig setzte uns Richental auch in Kenntnis von der eigenartigen Sitte der dreimaligen Berennung des kaiserlichen Lehnsstuhles durch die Vasallen der einzelnen Fürsten, welche die kaiserliche Belehnung begehrten, wobei sogenannte „Rennfähnlein" gebraucht wurden. Wir betrachteten diesen Brauch als eine weitere Ausgestaltung der im 14. Jahrhundert üblichen Gepflogenheit der Fürsten, bei ihrer Investitur in Begleitung der Bannerherren zu erscheinen. Die dreimalige Berennung des Lehnsgerüstes führten wir auf das dreimalige Bieten der Mann-

---

[1]) Vgl. Boerger, S. 37; vor allem Fehr, S. 27 ff.
[2]) Wie dies Heck tut; vgl. S. 628, N. 1.
[3]) Siehe Kap. II, S. 25 u. Abh.
[4]) Siehe Kap. II, S. 33 u. Abh.
[5]) Vgl. Kap. IV, S. 66 u. Abh.
[6]) Siehe Kap. V, S. 75 u. Abh.

Digitized by Google

schaft seitens des Lehnsempfängers zurück, wovon uns die Spiegler berichteten.

Die Rennfähnchen der brandenburgischen Vasallen beschrieb unser Gewährsmann als „ein rots fenli, das was spitzig hinden, und vornen an dem steken wol einer hand brait."[1]) — Diese Rennfahnen, welche wir dann in der Folgezeit in Verbindung mit jenem „mos circumequitandi" ständig auftreten sehen, sind nicht gleichförmig, so waren z. B. 1495 bei den zahlreichen Wormser Belehnungsfeierlichkeiten verschiedene Arten von „Rennfähndel" in Gebrauch.[2]) Oftmals führten auch die Fürsten bei ihrer öffentlichen Investitur durch den Kaiser an Stelle der vielen Rennfähnlein nur eine einzige Rennfahne; desgleichen wechselte bei den zeitlich auseinanderliegenden Belehnungen der einzelnen Reichslehnsmänner gelegentlich die Zahl der für dasselbe Land geführten Fahnen. Das Investiturzeremoniell war eben auch noch späterhin keineswegs an feste Normen gebunden. —

Größere Bedeutung als diese nur zur Nebenhandlung gehörigen Fähnchen besaß dagegen „der Blutfanen, ein rotes Fenlin, das die Regalia bedeut"[3]) und seit 1486, wo es zum ersten Male in dieser Eigenschaft angeführt wird,[4]) bei allen fürstlichen Belehnungen anzutreffen ist. Wie uns die zeitgenössischen Berichterstatter in Übereinstimmung mit den Lehnsurkunden meldeten, sollte diese Lehnsfahne die Übertragung der Regalien seitens der Krone an die Reichsfürsten zum Ausdruck bringen. Wir erblicken in dem Aufkommen dieses kaiserlichen Banners eine Reaktion gegen die Verdrängung des königlichen Hoheitszeichens vom Belehnungszeremoniell. In ihrer Form glich diese Regalienfahne vollkommen der alten „hasta signifera" des frühen Mittelalters.

Eine besondere Fahne empfingen noch seit dem 14. Jahrhundert die Grafen — später Herzöge — von Württemberg bei ihrer Investitur durch den Kaiser, nämlich die „Reichstum-Fahne", in ihrer Eigenschaft als „Romani imperii vexillifer". Beschrieben wird uns dieses Feldzeichen des Reiches als „ein gelb Banner mit einem swartzen Adler". — Zur Blütezeit des Feudalitätsstaates, namentlich unter den kraftvollen Staufern, erhielten die Fürsten und Grafen des Reiches ihre Fahnlehen mit den kaiserlichen Heerfahnen übertragen, in den letzten Jahrhunderten des Bestehens der persönlichen Lehnspflicht aber erscheinen die Lehnsmänner mit den Wappenfahnen ihrer Lande zur Investitur vor dem Kaiser; diese Erscheinung ist u. E. charakteristisch für die innere Umwandlung, welche das Lehnswesen des alten deutschen Reiches im Laufe

[1]) Kap. V, S. 75.
[2]) Siehe Kap. V, S. 85 ff.
[3]) Vgl. Kap. V, S. 85 ff.
[4]) Siehe Kap. V, 82; vgl. Boerger S. 102.

Digitized by Google

der Zeit erfahren hat, es bekundet sich darin auch äußerlich der Niedergang der kaiserlichen Lehnshoheit und die eingetretene Territorialisierung der Lehen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die für uns in Betracht kommenden lehnsrechtlichen Verhältnisse des Feudalstaates während der beiden letzten Jahrhunderte seines Bestehens.

Digitized by Google

VI. Kapitel.

Streitigkeiten des 18. Jahrhunderts um die lehnsrechtliche Qualität der Reichsgrafschaften.

Die Grafschaften wurden bis ins 16. Jahrhundert, wie wir beobachten konnten, unstreitig als Fahnlehen geachtet; persönlich und vielfach mit Fahnen werden sie den betreffenden Inhabern vom Kaiser gereicht. Niemals aber nahmen die Reichsvikare, gemäß Kap. V, § 1 des Reichsgrundgesetzes von 1356, gräfliche Investituren vor.

Mit dem Aufhören der Verpflichtung der Reichsstände zum persönlichen Empfange der Lehen aus der Hand des römischen Kaisers, seit Ende des 16. Jahrhunderts, und dem Aufkommen der Gesandtenbelehnungen, tritt nun insofern eine Wandlung zuungunsten der gräflichen Lehen ein, als diese nicht gleich den fürstlichen coram throno in der kaiserlichen Kammer erteilt werden, sondern vor dem Reichshofrat.[1]) Die Fürsten beorderten zur Einholung der Investitur bevollmächtigte Räte an den kaiserlichen Hof. An dem Tage und zu der Stunde, welche der Kaiser bestimmt hatte, fuhr die fürstliche Belehnungsgesandtschaft in größter Gala, ihre Dienerschaft voran, in sechsspännigen Wagen nach der kaiserlichen Hofburg. Sobald sie im Vorzimmer des für die Belehnungsfeierlichkeit bestimmten Saales angekommen war, begab sich der Kaiser, unter Vortritt der Hofbeamten in den Saal und bestieg den für ihn errichteten Thron. Die Investitur erfolgte dann unter Ablegung des Lehnseides auf das Evangelienbuch durch den Führer der Abordnung, der darauf den Knopf des kaiserlichen Schwertes küßte, das ihm der Hofmarschall darreichte.[2])

In dieser Weise vollzogen sich die fürstlichen Belehnungen mit geringen Abweichungen bis zum Ende des alten Reiches. Von den Zeitgenossen wird mit Vorliebe die feierliche lüneburgische Investitur vom Jahre 1692 als Beispiel angeführt, bei welcher alle Einzelheiten des üblichen spanischen Zermoniells genau

[1]) J. J. Moser, Einleitung zu dem Reichshofratsprozeß (Franckfurt u. Leipzig 1734) Bd. 3, Kap. 1 § 101. S. 134 u. a. m.

[2]) s. die Beschreibungen fürstl. Belehnungen bei Lünig, Theatr. Ceremoniale II, 954 ff.; Staatslexikon oder Encyklopädie d. Staatswissenschaft v. K. v. Rotteck u. C. Welker I, 350 u. a. m.

Digitized by Google

beobachtet wurden,[1]) aber es liegen auch sonst zahlreiche Berichte über derartige vom Kaiser vorgenommene fürstliche Gesandtenbelehnungen vor.[2])

Die Erteilung der gräflichen Lehen jedoch wurde, wie die aller übrigen Reichslehen niederer Art, im Reichshofrate vollzogen. Ein von dem betreffenden Grafen beauftragter Agent des kaiserlichen Hofes leistete stehend im Sessionszimmer den ihm durch den Sekretär des Reichshofrates vorgelegten Lehnseid. Nach Ablegung des vorschriftsmäßigen Eides wurde dann dem Agenten der übliche Lehnsbrief überreicht.[3])

In den gräflichen Lehnsbriefen seit Ende des 16. Jahrhunderts, wie auch in anderweitigen Nachrichten, wird durchgängig die Übertragung der gräflichen Lehen in obiger Weise an den beauftragten Agenten des kaiserlichen Hofes gemeldet.

Persönlich empfing noch 1575 der Graf Christoph von Stollberg die Belehnung mit der Grafschaft Königstein von Kaiser Maximilian II.:

„Der vorgenandte Christoph, Graff zu Königstein, hat uns darauf selbsten persönlich Pflicht und Eydt gethan, von solcher Lehen wegen Uns und dem Reich getreu, hold und gehorsam zu seyen", urkundet Maximilian.[4]) In der Folgezeit aber ließen die Grafen die Belehnung durch Agenten einholen, welche dieselben, wie oben berichtet, im Reichshofrate erlangten.

So erhielt z. B. 1623 unter Ferdinand II. der Agent „Johann Löwen von Eysenach, Fürstl. Lüneburg. Rath"[5]) die Reichslehen der Grafen von Hohenlohe, und 1685 beauftragte der Graf Philipp von Ortenburg den „Jobst Heinrich Kochen, Agenten an Unserm Kayserl. Hoff"[6]) die Investitur mit Grafschaft, Schloß und Markt Ortenburg in üblicher Weise beim Hofrate einzuholen.[7])

Diese schlichte Form der gräflichen Belehnungsfeierlichkeiten führte naturgemäß dazu, daß die Grafschaften gegenüber den Fürstentümern noch mehr an Ansehen verloren. Es entwickelte sich ein Gegensatz zwischen den höheren Lehen, die coram throno empfangen wurden, und den anderen, welche durch einfache Agenten im Reichshofrate eingeholt wurden, wozu, wie wir sahen, auch die gräflichen gehörten. Rechtlich konnte allerdings durch die Veränderung der äußeren Übertragungsformalitäten der innere

---

[1]) Lünig, T. R. A. Part. Gen. II, 121; Lünig, Theatr. Cerem. a. a. O.
[2]) vgl. Lünig, corp. iur. feud. germ. I, 798 u. a.
[3]) Moser, Einl. zu dem Reichshofratsprozeß Bd. 3 Kap. 1 § 101 u. a.; Heumann, De feudis throni S. 57; Rotteck u. Welcker a. a. O. I, 352.
[4]) Lünig, corp. iur. feud. germ. I, 1126.
[5]) Lünig, corp. iur. feud. germ. I, 1002.
[6]) Ebenda S. 1087.
[7]) vgl. auch Lünig a. a. O. S. 1130 den Lehnsbr. K. Leopolds von 1674 für die Grafen von Waldenburg, usw. . . . usw.

Digitized by Google

Wert der Lehen nicht berührt werden. Es werden denn auch noch im 17. Jahrhundert die Grafschaften wie früher als feuda maiora — Fahn- und Regallehn — offiziell betrachtet, wie aus einem Reskript Kaiser Leopolds vom Jahre 1664[1]) ersichtlich ist, und als das kurpfälzische Reichsvikariat 1658 ungesetzlicherweise auch die Grafen zur Einholung der Belehnung auffordert, um die Investiturtaxen zu erlangen, erfährt es seitens derselben energische Zurückweisung und verzichtet auf weitere Schritte;[2]) besonders energisch verwahrt sich das reichsgräflich Ysenburgsche Haus in einer Eingabe vom 10. Juni 1658 gegen diesen Übergriff des derzeitigen Reichsvikars Karl Ludwig von der Pfalz.[3])

Die Grafen nehmen dann nach wie vor ihre Lehen lediglich von dem Reichshofrate als beauftragten Vertreter des Kaisers entgegen.

Da wird aber Mitte des 18. Jahrhunderts dem Streben der Reichsvikare nach Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse Vorschub geleistet, durch die Veränderung des Art. 11, § 7 der kaiserlichen

---

[1]) Lünig, corp. iur. feud. germ. I, 75.

[2]) Joh. Adam Kopp, De insigni differentia inter S. R. J. Comites et nobiles immediatos. Argentor. 1728. (Ed. secunda.) S. 558ff.

[3]) Das Schreiben lautet: „Nachdem aber in deren von Weyl. Kayser Carln dem Vierdten Höchstseligen Andenckens im Jahre 1356 zu Nürnberg aufgerichteten Güldenen Bull austrücklich und klärlich versehen, dass von solcher Lehen Empfängnüss, die Feuda maioris dignitatis, als der Fürsten-Lehen, und die welche gemeiniglich Fahne-Lehen genant werden ausgenommen, dann derselben Lehen-Investitur allein einem Kayser oder Römischen König vor behalten, auch unter diesen Worten der Fürsten oder Fahnen-Lehen der Grafen und Freyherren Feuda Regalia verstanden werden, und sub larga principum appellatione begriffen seynd, wie solches mit mehrern bey denen Auctoribus welche de iure publico geschrieben — — — zusehen, und mit beyhandenen Kayserl. und Königl. Investituren und Uhralten Documenten da nöthig incontinenti demonstrirt und dargethan werden kann, und ich dann bey sogestalten Sachen wieder obangeregte Sanctionem pragmaticam und das Herkommen für mich selbsten und ohne meine Agnaten des gantzen Gräfflichen Hauses Consens demselben, als welches bisher von Römischen Kaysern und Königen von Zeiten zu Zeiten Feuda maiora Regalem dignitatem annexam habentia empfangen zu praeiudiz und Neuerung, auch wider meines Hauses leiblich geschwohrne Erb-Pacta nicht begehen kan, so dann niemals meines wissens bey einigen solchem Interregno dergleichen Belehnung dem Gräfli. Hauss zugemuthet worden.

Als will unterthänigst gebetten haben . . . mich umb nicht angesuchter Belehnung willen . . . vor entschuldiget zuhalten und meinem gantzen Hauss, als Immediat-Standt des Reichs, dissfals wieder obgemelte Exemption auch Herkommen . . . nicht beschweren, noch einige Neuerung zumuthen, oder der künftigen und jetzo gleichsam in der Wahl stehenden Kayserl. Maj. und deren in besagter G. B. allein vorbehaltenen Belehnung der Fürstenthumb und Grafschafften — — — zu nachtheiliger Consequenz obtrudirn . . .“ (Kopp, a. a. O. S. 558.)

Digitized by Google

Wahlkapitulation, die 1741 auf Antrag der Kurfürten erfolgte, und welche sich die neuerdings auf Grund des veränderten Belehnungszeremoniells eingetretene Klassifikation der Lehen in Thron- und Hofratslehen zu Nutze machen wollte.

Der angezogene Artikel hatte in den früheren Kapitulationen bezüglich der Zahlung der Lehnstaxe und des Empfanges von Lehen seitens der als Minderjährige in den Besitz von Reichslehen gelangten Stände bestimmt: „Wann auch ein Churfürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs" sterben sollte und der Vormund für den minderjährigen Erben die Regalien und Lehen empfange, solle nach erlangter Majorennität der Inhaber nicht zu erneutem Lehnsempfange und Zahlung der üblichen Taxe verpflichtet sein, „welche Meynung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bulle verleyhen können."[1])

Dieser letzte Satz des Paragraphen erfuhr nun in der Kapitulation Karls VII. von 1741 eine wesentliche Änderung, indem die Kurfürsten der Bestimmung der G.B. bezüglich des Rechtes der Vikarien zur Lehnserteilung während der Reichsvakanz eine einseitige Auslegung widerfahren ließen. Nach der Deutung der Kurfürsten hätte nämlich Karl IV. in Kap. V, § 1 der G.B. nur die „coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen" von der Jurisdiktion des Reichsvikars.[2])

Da aber nun seit dem Aufhören der persönlichen Investituren allein die fürstlichen Bevollmächtigten coram throno in der Kaiserlichen Kammer die Belehnung erhielten, während die gräflichen sich mit der Investitur im Reichshofrate zufrieden geben mußten, wie oben dargelegt, so sollten also unter den Lehen, „quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum" reserviert war, nur die fürstlichen gemeint sein. Diese zweifelsohne falsche Interpretation von Art. 5, § 1 der G.B. nahm sonach den Grafschaften die Fahnlehnsqualität und drückte sie zu den feuda minora herab.

Der Zusatz entsprach durchaus nicht etwa der Auffassung aller Kurfürsten, so hatte z. B. der Erzbischof von Trier auf der kurfürstlichen Versammlung 1741, welche sich mit der Fest-

---

[1]) Johann Christian Müldeners Capitulatio Harmonica der Allerdurchlauchtigsten Römischen Kaiser und Könige (Dresden u. Leipzig 1725). Teil 2 S. 24. Wahlk. Karl VI. vom 19. Dez. 1711 zu Frankfurt.

[2]) Der Schlußsatz von Art. 11, § 7 heißt in der Kapitul. Karls VII. von 1742: „Welche Meynung es dann auch haben sollte mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull — (als worinnen die von Uns coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen sind) — verleihen können." Moser, Ihro Röm.-Kayserl. Maj. Carls d. Siebenden Wahl-Kapitul. S. 41 (Franckf. 1742).

Digitized by Google

setzung der neuen Kapitulation beschäftigte, votiert: „Weilen, nebst mehr anderen Ständen, der Reichs-Grafen-Stand sich ohnehin über die Interpretation dieser Stelle der Aureae Bullae beschweren wollen, würde am besten hievon abstrahiret, die Sache aber dem gantzen Reich überlassen werden".[1]) Doch schließlich hatten die meisten der anderen Kurfürsten mit Mainz gestimmt, das angab: „es tue zwar dieserthalben der Textus Aureae Bullae vorhin klare Vorsehung; doch lasse man sich die Inserirung mit gefallen";[1]) und so war eben beschlossen worden, in der Wahlkapitulation Karls VII. dieses neue Monitum zu inserieren. Daraufhin ließ sofort das zu Augsburg etablierte Reichs-Vikariats-Hofgericht durch Reskript vom 24. Oktober 1741 an die Vorsteher der vier Reichsgräflichen-Collegien[2]) „sub poena caducitatis" die einzelnen Grafen auffordern, ihre reichslehnbaren Grafschaften innerhalb vier Wochen „bey ermeltem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Lehen zu empfangen."

Hauptsächlich kam es dem Reichsvikar wiederum auf die finanzielle Seite der Frage an. Die Grafen leisteten aber der Aufforderung keine Folge, sondern auf einer noch im Dezember 1741 zu Frankfurt abgehaltenen Versammlung der vier reichsgräflichen Kollegien wurde eine Eingabe an das Kurkollegium abgefaßt und unter dem 20. Dezember 1741 an Kur-Mainz abgesandt,[1]) in der man das Kollegium ersuchte, „wann bey dermaligen Zeiten, da bey Errichtung einer Kayserlichen Wahl-Capitulation aller und jeder Stände wohl hergebrachte Gerechtsamen, Praerogativen und Freyheiten weiters befestiget werden sollen", auch die besondern Angelegenheiten des Reichs-Grafenstandes mit berücksichtigt werden möchten.

Die für die Grafen aber besonders bedeutsame Angelegenheit, die Belehnung während der Reichsvakanz durch die Vikare, welche einer Entwertung ihrer bisher als Fahnlehen nach Kap. V, § 1 AB. angesehenen Grafschaften gleichgekommen wäre, wurde noch in einem besonderen Berichte klargelegt.[3])

In diesem berufen sich die Reichsgrafen zunächst auf die Schriften verschiedener Staats-Rechts-Lehrer, welche dartun, „daß die in der guldenen Bull, Tit. 5 § 1 von denen Feudis Principum ohnwidersprechlich unterschidene und von der höchsten Herrn Vicarien Belehnungs-Recht namentlich ausgenommene Fahn-Lehen keine andere seyen, als eben die Reichs-Lehnbare unmittelbare

---

[1]) Moser, Carl d. Sieb. Wahlkapitulation a. a. O. S. 143. (Am 20. Okt. 1740 war Karl VI. verstorben.)

[2]) s. in der Beschwerdeschrift der Grafen vom 20. Dezember 1741, gedr. bei Weckherlin-Hoffmann, Historia capitulation. novissimarum usw. S. 63 Anm. m. Moser a. a. O. Anh. S. 75 ff. Heiland S. 26.

[3]) s. bei Weckherlin, Hist. Cap. nov. a. a. O. S. 63 Anm. m. Moser a. a. O. 87. Heiland a. a. O. S. 26 ff.

Digitized by Google

Graf- und Herrschaften"; und „allermaßen eine nachhero vorgegangene Veränderung in denen äußerlichen Solennitäten, daß nemlich die Reichs-Gräfl. Lehen nicht mehr coram Throno Caesareo empfangen worden, der Sache um so weniger praejudicieren kan, als bekanntlich dadurch natura Feudi nicht geändert wird, mithin, was bey Errichtung der güldenen Bull ein Fahn-Lehen gewesen, seiner Natur nach ein solches verbleibet, die Solennität mag sich ändern, wie sie will", — bemerken sie dann weiter.

Darauf wird erwähnt, daß bisher das sächsische Reichsvikariat an die in seinem Distrikt befindlichen Reichsgräflichen Häuser „dergleichen Praetentiones biß jetzo noch niemalen formiret habe, wenigstens weist man sich dessen . . . nicht zu besinnen." Selbst das Kur-Pfälzische Hofgericht habe abgesehen von dem 1658 mißglückten Versuche[1]) niemals dergleichen Schritte unternommen.

„Bey solchen Umständen nun" — heißt es zum Schlusse — „und da man Reichs-Gräflicher Seits die Reichs-Vicariats-Gerechtsamen keines wegs zu disputieren, sondern sich nur in einem titulirten wenigstens bald 400jährigen Besitz zu erhalten bedacht ist; ergehet an das höchst-löbliche Chur-Fürstliche Collegium dessen ohnverfänglich — und rechtliches unterthänigstes Bitten, Höchst — Dasselbe wolle gnädigst geruhen, bey Dero höchsten Herrn Mit-Chur-Fürsten in Bayern und Pfaltz durch interponirende gute Officia dahin behülfflich zu seyn, damit, ehe und bevor die Praejudicial-Quaestion von dem gemeinsamen Rheinischen Reichs-Vicariat auf ein oder andere Reichs-Constitutions-mäßige Art erlediget seyn wird, von erst-höchst-gedachtem Rheinischen Reichs-Vicariat hierunter in die Reichs-Gräfliche Collegia nicht weiter gedrungen werde, allenfalls auch deren Gerechtsamen durch die bevorstehende Kayerliche Wahl-Capitulation hinlänglich zu prospiciren, oder, dafern ja an Seiten der höchsten Herrn Reichs-Vicarien auf einen so vil 100jährigen Besitz nicht attendiret, und die güldene Bull in anderem Verstand genommen und, darauf beharret werden, dem höchsten Chur-Fürstlichen Collegio aber bedenklich fallen sollte, der von Ihme Selbst errichteten Wahl-Capitulation Kaysers Caroli VI. glorw. Ged. Art. 2, § noch allein die Interpretation usw. . . . zuwider, der güldenen Bull die nöthige Erläuterung zu geben, die Sache dahin einzuleiten, damit jedweder Interessirter hiernächst mit seiner Notdurft auf allgemeinem Reichs-Tag zulänglich gehöret und darauf von künftiger Kayserlicher Majestät und gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ein endlicher Schluß in der Haupt-Sache abgefasset, biß dahin aber alles in statu quo verbleiben möge.

Wonebst dem höchsten Chur-Fürstl. Collegio die gesammte

[1]) Kopp a. a. O. S. 558 f.

Digitized by Google

Collegia derer Reichs-Grafen sich zu höchsten Gnaden unterthänigst und respectuosest empfehlen."

Der Erfolg war aber nicht so, wie die Grafen gewünscht hatten; denn obwohl die Reichsfürsten mit den Grafen gemeinsam gegen die überhandnehmende Anmaßung des Kurkollegiums Front machten und in einem „Gravamen Commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII." vom 25. April 1742[1]) erklärten, es „hätte die Parenthesis als ultra perpetuam gänzlich weggelassen, sofort auch keine einseitige Auslegung der AB. unternommen werden sollen", blieb der Artikel in der einmal abgefaßten Form bestehen.

Vereinzelte Grafen suchten nun dadurch die Bestimmung von Art. XI, § 7 illusorisch zu machen und die Anerkennung ihrer Grafschaften als Fahnlehen, die lediglich vom Kaiser zu vergeben sind, zu erlangen, daß sie sich bei Karl VII. zum persönlichen Empfange ihrer immediaten Grafschaften bereit erboten. Offiziell war ja keineswegs etwa die persönliche Investitur vor dem Kaiser aufgehoben, nur waren allmählich die Belehnungen „per mandatarios" allgemein in Übung gekommen.

So bat denn u. a. Graf Philipp Ernst von Hohenlohe im März 1742 bei Karl VII. zunächst um Lehnsmutung und erklärte sich gleichzeitig bereit, „zu der persönlich-allerunterthänigsten Erscheinung und Lehen-Empfängniß coram Throno Caesareo", zu welcher er „nach der angeführten alten Observanz, allergnädigst admittiret zu werden" begehrte.[1]) Der Kaiser konnte, oder besser, wollte eine endgiltige Entscheidung der schwierigen Angelegenheit nicht herbeiführen und gab laut Interims-Resolution vom 7. Mai 1742 dem Gräflich-Hohenloheschen-Rate bekannt, daß in der betreffenden Lehnssache „die Kayserliche allergnädigste Resolution nicht sofort ertheilet werden können; Als wird die deßhalber fürterhin erfolgende allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung Ihme zu seiner Zeit eröffnet werden, auch sodann wegen der geschehenen Lehens-Muthung und Zulassung zur Belehnung darauf selbsten, bey der Behörde, weitere Resolution erfolgen."[2])

Doch damit war für den Kaiser der Justizfall erledigt; ähnlich erfolglos waren die Schritte anderer Grafen.

Aber diese ließen die Frage keineswegs ruhen, und als nach

---

[1]) Neue Sammlung von Staats-Schriften zur Erläuterung der neuesten Welt- u. Teutschen Reichs-Geschichten, nach Ableben Kayser Karl d. Sieb. Franckf. a. M. 1744 II, 869.

[2]) Beweiß, daß die Reichs-Lehnbare immediate Graf- und Herrschafften, ohnzweifelhaffte Fahnen- und Thron-Lehen seyen, mit unverwerfflichen Archiv-Urkunden besonders in Ansehung der Uralten ohnmittelbaren Reichs-Grafschaft Hohenlohe dargethan. Anonym. Oehringen 1743. Anhang. Urk.-B. S. 1.

Digitized by Google

dem raschen Ableben Karls VII. 1745 die Kapitulations-Materie erneut zur Diskussion kam, übermittelten die Bevollmächtigten der Reichs-Gräflichen-Collegien am 19. Juni 1745 den in dieser Angelegenheit korrespondierenden fürstlichen Gesandten zur Wahrung ihrer Interessen nachstehende Petition:

„Daß bey letzterem Interregno das damahlig gemeinschafftlich Chur-Bayerisch- und Chur-Phältzische Vicariats-Gericht die Reichs-Grafschafften und Ihre Lehen, um deßwillen, weilen sie in neuern Zeiten nicht coram Throno empfangen, in die ihme nicht competirende Investituren zu ziehen, so mit selbige promiscue und eigenmächtig unter die Feuda minora herunter zu setzen gesuchet, solches ist Reichs-kündig, an sich aber dem hohen Reichs-Grafen-Stand um so praejudicirlicher, als nach der distribuirten Deduction solches:

a) denen bewehrtesten Nachrichten zuwiderlauffet,
b) zwischen Fahnen-Lehen und Thron-Lehen ein merklicher Unterschied obwaltet, und eins ohne das andere bestehen,
c) die äußerliche Solennität aber die innerliche und eigentliche naturam feudi nicht immutiren, auch
d) da man diesseits alle Reichs-Gräfliche Lehen vor Fahnen-Lehen auszugeben, niemahlen gedencket, eben so wenig doch auf der andern Seitte, daß alle Grafschafften keine Fahnen-Lehen seyen, behauptet werden mag.

Da nun benebst diesem allen zum wenigsten dieses außer allen Zweifel, daß es darunter auf Interpretationem Aureae Bullae ankomme, welche sich das Höchst-Löbliche Churfürstliche Collegium alleine nichtanmaßen kan. So wird darauf angetragen, daß diese Clausul speciatim aus der hiernächstigen Wahl-Capitulation weg- und bey der perpetua es gelassen werde, und verspricht man sich die durchgehende Assistenz des gesamten Fürstlichen Collegii um so mehr als doch zwischen Alt-Fürtl. und Gräfl. Fahn-Lehen, die merkliche Dinstinction und Praerogativ allezeit bleibet, daß jene auch per Mandatarios coram Throno empfangen werden, solches aber bey diesen nur alsdann nachgesuchet und behauptet wird, wann ein Graf seine Grafschafft und Feuda Imperii in Person empfänget.“ [1])

Die Diskussion über diese gräfliche Beschwerdeschrift im Kurkollegium führte jedoch abermals zu keinem positiven Ergebnis. Im Gutachten heißt es:[2]) „Entweder wäre von dieser Parenthesi

[1]) Neue Sammlung von Staats-Schriften usw. a. a. O. II, 887 f.
[2]) J. J. Moser, Wahlkap. Ihro. Römisch „Kays. Maj. Frantz I. Mit Beyl. u. Anm. Franckf. 1745. II. Abt. S. 201 ad §§ 5. 7.

Digitized by Google

zu abstrahiren, oder den Buchstaben der guldenen Bull gemäß, post: ‚zu empfangende' zu setzen: ‚Wie auch die Fahn-' Und post: ausgenommen sind, add. ‚und des Herkommens' Als wodurch denen hohen Herrn Reichs-Vicarien alles, was sie Nur immer Jure begehren können, salviret, zugleich aber denen verschiedenen gegen diese Stelle movirten Beschwerden auf eine unverfängliche Weise abgeholffen würde.

Und anderwärts: Pro verb. ‚als worinnen . . . ausgenommen sind', ponatur, secundum Auream Bullam: ‚als worinnen die Fürsten- und Fahn-Lehen allein ausgenommen sind', um also die Fürsten und Grafen zu consoliren."

Welche Fassung nun endgültig Art. XI, § 7 erhalten solle und ob die Reichsgrafschaften gemäß der G.B. als Fahnlehen zu betrachten seien, deren Kollation nur dem römischen Kaiser zustehe, nicht aber dem Reichsvikar, blieb wieder fraglich. Auch während der folgenden Jahrzehnte kam es zu keiner staatsrechtlichen Klarlegung der schwebenden Lehnsfrage. Dagegen suchte nun auch noch der Reichshofrat aus den unsicheren Rechtsverhältnissen möglichst Kapital zu schlagen und erklärte kurzerhand, Art. XI, § 7 der Wahlkapitulation habe wegen der von den Grafen und Fürsten gegen ihn erhobenen Einwände überhaupt keine verbindliche Rechtskraft und forderte die betreffenden Vasallen auf, nach erlangter Majorennität nochmals die Belehnung bei ihm einzuholen, d. h. die Lehnsgebühren ein zweites Mal zu zahlen.[1])

Da beschlossen denn endlich die Kurfürsten 1790, gelegentlich der Vorbereitung für die Wahlkapitulation Leopolds II., nachdem der Antrag von Kurmainz — „statt der Worte: ‚die von einem röm. Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen', den in der A.B. selbst gebrauchten Ausdruck zu sezzen: ‚die von einem römischen Kaiser zu empfangenden Fürsten und Fahnlehn'" — keine allgemeine Zustimmung fand, „daß das künftige Reichsoberhaupt zur Beförderung der reichstäglichen Entscheidung, sowohl über die Gränzen der Vicariatsgewalt überhaupt, als über den im Monito berührten Fall, durch ein Collegialschreiben zu ersuchen sey".[2])

---

[1]) Häberlin, Pragmat. Geschichte der neuesten kaiserl. Wahlkapit. u. der an k. Majest. erlassenen Kollegialschreiben, Leipzig 1792, S. 171.

[2]) Häberlin a. a. O. S. 173.

Kollegialschreiben des Kurkollegiums:

„Ew. sind schon zum voraus vollkommen überzeugt, wie sehr es zu wünschen sey, daß den Anständen, welche bey einem jedesmaligem Zwischenreich über die Gränzen der Vicariatsgerechtsame zu entstehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft vorgebeugt werde. Ew. ersuchen wir daher allerehrbietigst, die reichstägliche Entscheidung über die Gränzen der Vicariatsgerechtsame sowohl überhaupt, als auch insonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröffneter Reichslehen während eines Zwischenreiches . . . auf eine reichsconstitutionsmäßige Weise durch reichsoberhauptliche allerhöchste Verwendung allergnädigst zu befördern."

Digitized by Google

So war endlich nach 50 jährigem unablässigen Kampfe seitens der Grafen die Angelegenheit wenigstens einen Schritt weitergediehen, ihr schon 1741 geäußerter Wunsch, die Entscheidung in der Frage dem Reichstage anheimzustellen und nicht dem interessierten Kurkollegium zu überlassen, sollte in Erfüllung gehen.

Und schon hatte sich der Reichstag zu Regensburg 1790 der Materie angenommen,[1]) — bei der Schwerfälligkeit, mit welcher die Staatsmaschine in jenen Tagen arbeitete, gewiß eine anerkennenswerte Leistung — da wurde das Reich vor die Lösung ernster äußerer Aufgaben gestellt, hinter denen die kleinlichen der inneren Politik zurückstehen mußten, und mit dem Untergange des Heiligen-Römischen-Reiches Teutscher Nation wurden sie dann für immer begraben.

Die Streitigkeiten über die Vikariatsgerechtsame und besonders über die Fahnlehnsqualität der Grafschaften hielten jedoch nicht nur das Interesse der zunächst beteiligten Kreise rege, sondern wurden mit Eifer auch von den Staatsrechtlern der Zeit aufgegriffen, die teils aus rein juristischem Wohlgefallen an der Sache, teils im Auftrage der verschiedenen Parteien das Wort ergriffen und schier unzählige Publikationen erscheinen ließen.[2])

---

[2]) s. näheres: Staatsrechtliche Erörterung einiger Hauptfragen, welche bey der im Jahr 1790 eingetretenen Reichsverwesung vorgefallen sind. Regensburg 1790. 8°.

[1]) Ph. Wilh. Albert Tim. Lincker de Lutzenwick, de vexilles et eorum in feudis usu nec non S. R. J. vexilliferis. Erfordiae 1730.

Nicol. Hier. Gundling, a) Diatriba de feudis vexilli-vulgo Fahn-Lehen. Hallae et Magdeburgiae 1715. Jena 1730².
b) Erläuterung der gräflichen Fahnlehen; in Jenichen, Thes. iur. feud. III, 226 ff.

G. F. Heiland, Diss. de investitura circa feuda regalia comitum ac baronum et quatenus ea S. R. J. vicariis competat, Erfordiae 1748.

J. G. Böhme, Antiquiora investiturae feudorum Imp. in camera exempla brevi commentatione exposita. Lips. 1755.

J. W. Steck, Comm. de feudis coram solio Caesaris solenniter accipiendis, cap. XI, § VII sanctionis Imp. Francisci I. auspicialis illustratura. Gött. 1755.

M. H. Gribner, Programm de feudis vexilli. Vitemberg 1717.

Gfr. Dan. Hoffmann — F. G. Weckherlin, Diss. de feudis throni, von Thron-Lehen, ad art. XI, § 7 capit. novissimar. Tubing. 1755.

Rau, Chr. — Ludw. Amad. Krumbhaar, Diss. de vasallis Imperii ab investitura feudorum, quae tempore interregni a vicariis S. R. J. recognoverunt, coram Imperatore postea electo renovanda immunibus. Lips. 1777.

Fr. Chr. Tittmann, De auctoritate aureae bullae in re vicaria. Vitemb. 1804.

Vollständiges Register über die Wahl-Capitulation Ihro röm.-Kays.-Maj. Francisci, wie solches auf Befehl u. z. Gebrauch d. K. R.-Hofraths verfertigt worden. Wien 1746. (bes. S. 73 f.)

Anonym. „Beweiss . . . a. a. O. Oehringen 1744.

Digitized by Google

In den meisten der Rechtsausführungen wird den Reichsvikarien das Recht, während der Reichsvakanz auch Grafschaften verleihen zu dürfen, energisch bestritten. So schreibt Kopp an Weckherlin,[1]) es sei in dieser Angelegenheit besonders zu betonen, „daß sich in capitulatione novissima, die in Aurea Bulla erwehnte Fahn-Lehen, in die heutige also genannte Thron-Lehen nicht beschränken lassen, indeme wohl zu bemercken, daß zur Zeit der g. B. der Unterschied zwischen denen heutigen Thron- und also genannten Reichshofrats-Lehen noch ganz unbekannt gewesen" sei, und ähnlich Senckenberg,[1]) der noch bemerkt, daß „die Grafen-Lehen . . . außer Streit Fahnen-Lehen" wären. Gundling[2]) wieder sucht mehr auf historischem Wege die Fahnlehns-Eigenschaft der Reichsgrafschaften zu beweisen, nur nimmt er ganz unmotivierterweise für die Grafen eine andere Form der Investiturfahne an, wie für die Reichsfürsten. Als seinen Ausführungen Griebner widersprach,[3]) der betreffs der Belege Gundlings für gräfliche Fahnenbelehnungen bemerkte, „certe argumenta, quae attulit vir celeberrimus ne hoc quidem euincunt, comitem unquam aliquem Germaniae, nisi qui Principalis dignitatis fuerit, per uexillum inuestituram accepisse..." [4]) weist er diesen zurecht: „daß dis eine unerhoerte Meinung waere, welche weder in der Theorie, noch Reichs-Praxi jemand bishero bekannt gewesen seye. Eine Graf- und Herrschaft veraendert ihre Qualitaet nicht, solange sie nicht von dem Kayser und dem Reiche, mit einem groeßeren Praerogativ

---

Wil. Fr. Pistorius, a) Diss. de illustrioribus inter S. R. J. comites et ordinem equestrem immed. gliscent. controversis.
b) Histor. u. jurid. Anmerckungen über allerhand der des H. R. R. Graven betr. Materien. Franckf. 1727. II. Bd.

Joh. Heumann, De S. R. J. Comites Investiendi Ratione. Altdorf 1746.

H. G. Francken, De Jure Vicariorum Imp. dispon. de Feudis Imperio apert. Lips. 1748.

Ch. Gottl. Buder, Amoenitates iuris feudalis. Jen. 1741.

Joh. Ad. Kopp, De insigni differentia . . . a. a. O. Argentor. 1728[2].

Estor, de Ministerialibus, cap. XI, § 413 ff.

Anom. „Über die Irrungen, welche in Ansehung d. Reichsbelehn. überh. u. der coram throno insbes. zwischen Kays. Maj. dem R.-Hofrath . . ." Nürnberg 1791.

Herm. Cr. de Kayserling, Diss. de feudis vexilli, eorumque investitura. Erf. 1745.

usw. usw.

Dazu siehe die betr. Kapitel in den Kommentaren ad A.B. et ius feud.

[1]) Brief vom 29. April 1742, gedr. bei Weckherlin, de feudis throni S. 6 Anm. b.

[2]) Gundling, Diatriba de feudis vexilli . . .

[3]) Griebner, Programm a. a. O. S. 7.

[4]) Neben Griebner vertritt auch Cramer (Manual. Process. Imper. Aulic. Sect. 2 Kap. I, § 5 p. 214) die Ansicht, daß nur die gefürsteten Grafschaften zu den Fahnlehen gerechnet werden.

Digitized by Google

bekleidet wird." Heumann[1]) unterstützte neben anderen[2]) Gundling in seinem Bemühen, den gräflichen Kollegien zu ihrem Rechte zu verhelfen: „Apud Germanos medii aevi comites in principum uel procerum imperii numero referuntur, quamobrem ducis et comitis noce nonnumquam promiscue utuntur scriptores . . . Feudis regalibus annumerabantur feuda uexilli. Comites tenebant feuda uexilli . . . Comites in principum numero habebantur, quibus ideo uel in iurisdictione eminentiore uel in regalibus aliis, exercendis neque erant, neque hodie sunt inferiores. Vexillum regni haud secus ac principes gestabant, suisque ipsorum uexilles militabant. At enim principes feudis uexilliferis praediti erant. Nonne itague et comites?" lesen wir bei ihm. Er bemerkt dann weiterhin zur neuerlichen Fassung des Art. XI § 7 der kaiserlichen Wahlkapitulation, mit Rücksicht auf A. B. Kap. V § 1: „Si qua dubitandi ratio superesset, ea protinus illis euanescet, qui reputant, usum huius legis uerba ita interpretatum esse, ut uicarii a comitibus inuestiendis arcerentur. Scilicet post auream bullam conditam aut nulla huiusmodi inuestiturae a uicariis petitae specimina, aut sane minus idonea afferuntur. Et fac, afferantur quaedam, fac, uicarios ad beneficii legem recolendam comites uocasse, nihil in de detrimenti selsus eorum ordo capiet." [3])

Einige gingen wieder zu weit, indem sie nicht nur insgesamt alle Fürstentümer und Reichsgrafschaften, sondern auch die immediaten Herrschaften und Lehen der Reichsritter als Fahnlehen angesehen wissen wollten;[4]) in der Annahme, daß alle diejenigen, welche einst dem Kaiser und dem Reiche nicht allein für ihre Person, sondern in einem Gefolge von Aftervasallen dienen mußten, mit einer Fahne belehnt worden wären, als ihre Lehen demnach auch Fahnlehen gleichzuachten seien. Die historische Entwicklung hat uns aber belehrt, daß als königliche Fahnlehen nur noch Grafschaften in Betracht kommen.

Andere wieder verzichten überhaupt auf ein eigenes Urteil in dieser Streitfrage und führen nur die divergierenden Meinungen der Rechtslehrer an.[5]) — Wenn wir uns fragen, warum die Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts nicht übereinstimmend die Fahnlehnsqualität der Grafschaften anerkannten, so liegt dies in der Hauptsache daran, daß ihnen äußerst wenig geschichtliches Material aus früheren Tagen zur Verfügung stand, — wie die nähere Betrachtung der einzelnen Schriften auf den ersten Blick erkennen läßt — und sie infolgedessen die tatsächlich unsichere Rechtslage

---

[1]) Heumann, De S. R. J. Comites . . . S. 4.
[2]) Steck, Pistorius, Kopp, Kayserling a. a. O.
[3]) Heumann a. a. O. S. 7.
[4]) B. Kemmerich, de stat. Reipubl. Germ. Feudal.
[5]) Kõnig, Abhandlung derer hohen R.-Vikariats-Gerechtsamen usw. S. 98, Marburg 1743; Scheidemantel, Repert. d. Lehnsr. III, 8 ff.

Digitized by Google

ihrer Zeit nicht genügend erklären konnten. Denn mit der iuridischen Auslegung zweideutiger Rechtssätze allein gelangt man bei derartigen rechtsgeschichtlichen Fragen zu keinem Ergebnisse. Von den verhältnismäßig immer noch zahlreichen gräflichen Fahnbelehnungen nach der Zeit der Rechtsbücher, womit wir unsere Behauptung stützen konnten, wird in der von uns in ziemlicher Vollständigkeit untersuchten Literatur kaum eine angeführt, ganz abgesehen von anderen indirekten Belegen. Auch die an sich gänzlich belanglose Bestimmung von Schwabenspiegel Lnr. § 117, nach welcher während der Reichsvakanz der Pfalzgraf die nichtfürstlichen Fahnlehen verleihen dürfe, hat manche in ihrer Ansicht schwankend und unsicher gemacht.[1])

Für uns gilt es als ausgemacht, daß die Reichsgrafschaften auch nach der Veränderung der lehnsrechtlichen Verhältnisse im alten römischen Reiche noch unstreitig als Fahnlehen, gleich den fürstlichen, galten, was ja auch offiziell vom Reichsoberhaupte noch im 17. Jahrhunderte bestätigt wird.[2]) Die Jurisdiktion über dieselbe stand nur dem Kaiser zu.

Somit wären wir am Ende unserer Untersuchung angekommen. Das anbrechende 19. Jahrhundert sah den Zerfall des schon längst innerlich haltlosen mittelalterlichen Lehnsstaates, und der Deutsche Bundesstaat, welcher nach den Tagen Napoleons erstand, streifte auch die letzten Spuren des Abhängigkeitsverhältnisses der Reichsstände als Lehnsleute vom Kaiser ab.

Aber im neuen Deutschen Reiche erinnert uns noch das Rot im Reichsbanner an das alte römische Reich, denn dieses ist vom „vexillum imperiale rubrum" der römischen Kaiser übernommen, welches seinerseits wiederum zurückzuführen ist auf das „vexillum roseum imperiale",[3]) die alte Reichsfahne mit dem roten Fahnentuche, welche uns in der Blütezeit des Feudalitätsstaates begegnete und in den gewaltigen Kämpfen der Staufer, durch welche die Grenzen des Imperiums weit gen Süden vorgeschoben wurden, den einzelnen Fahnlehnskontingenten voranwehte.

---

[1]) Gundling, Erläuterung d. gr. Fahnl. Jen. thes. iur. feud. III, 216 ff.
[2]) Lünig, c. i. f. germ. a. a. O. I, 75.
[3]) Muratori, Ant. Ital. I, 621; Stumpf, Act. Imp. II, Nr. 423; Annal. Boem. SS. XVII, 677.

Digitized by Google

Schluß.

Lassen wir noch einmal die Hauptphasen der Entwicklung an uns vorüberziehen.

Die vornehmsten Lehnsschichten des frühmittelalterlichen Feudalitätsstaates werden durch die Inhaber der Fahn- und Zepterlehen gebildet. Als „vanlen" nehmen die weltlichen Fürsten, nebst den Grafen, welch letztere bis Anfang des 13. Jahrhunderts noch dem Fürstenstande zugerechnet werden, ihre Amtslehen und -rechte, „mit dem vanen" vom Könige in Empfang; die geistlichen Fürsten erhalten seit dem Wormser Konkordat ihre weltlichen vom Kaiser ausgehenden Gerechtsame mit dem Zepter verliehen, können aber neben ihrem geistlichen Fürstentume oder -amte als selbständiges Lehen sehr wohl noch ein Fahnlehen besitzen.

Außer den vom Kaiser unmittelbar an Fürsten und Grafen ausgetanen Lehen, von welchen die Rechtsbücher berichteten, gab es noch niedere Lehen, denen die Zeitgenossen den Namen „vanlehen" beilegten. Wir fanden, daß diese Lehnsart in keinem Zusammenhange mit den Fahnlehen des Reiches stand. Diese sogenannten „Fahnlehen" setzten sich in der Hauptsache aus Grundbesitz zusammen und verpflichteten den Inhaber entweder zur Stellung eines Fähnleins — Heereskontingentes — oder zur Führung des herrschaftlichen Banners. Niemals konnte ein solches Lehen den Heerschild des Mannes erhöhen, und so sahen wir denn Angehörige verschiedener Stände als Träger derartiger Lehen.

Die unmittelbaren Fahnlehen mußten in der Blütezeit des Feudalstaates unbedingt persönlich vom Könige entgegengenommen werden; ein enges persönliches Band verknüpfte im frühen Mittelalter die Lehnsleute des Reiches mit dem Oberlehnsherren. Diese Abhängigkeit der Lehnsträger von König und Reich gelangte auch in dem Gebrauche des Reichsbanners als Investitursymbol seitens der Herrscher deutlich zum Ausdruck.

Die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts bildeten die ersten und bedeutsamsten der literarischen Quellen, welches uns ein getreues und ziemlich vollständiges Bild von den einschlägigen lehnsrechtlichen Verhältnissen des frühen Mittelalters übermittelten.

Digitized by Google

Die in diesen Rechtsbüchern festgelegten Bestimmungen bezügl. des Fahnlehns behalten im Prinzip auch noch während des 14. Jahrhunderts ihre Geltung.

Nach wie vor werden die Lehen der Reichsfürsten und -grafen als „vanlen" bezeichnet, wie dies auch aus der G.B. hervorgeht, und unter dem Symbol der Fahne gereicht; doch gelangt neben den Fahnen während dieses Jahrhunderts auch noch das kaiserliche Zepter bei den Investituren weltlicher Fürsten in Anwendung, das bisher lediglich bei den geistlichen Belehnungen gebraucht wurde. U. E. zeigte sich darin der Einfluß der geistlichen Investituren auf die weltlichen. Da ein wesentlicher Unterschied zwischen Zepterlehen und Fahnlehen in jenen Tagen nicht mehr bestand, wurden eben auch die beiden Investiturmodi nicht mehr streng auseinandergehalten.

Das Zeremoniell der Fahnenbelehnung erfuhr im 14. Jahrhundert insofern eine Ausgestaltung, als die mächtigen Fürsten in Begleitung ihrer bannertragenden Herren — der Inhaber der niederen „Fahnlehen" — bei der Investitur erschienen, welch letztere dann mit ihren Fähnchen den kaiserlichen Lehnstuhl, auf dem von nun ab ständig die Lehnsreichungen von den Herrschern vollzogen wurden, umgaben.

Seit dem 15. Jahrhundert werden dann auch die geistlichen Fürsten, die bis dahin noch mit dem Zepter investiert worden waren, nur noch mit Fahnen, gleich den weltlichen, in ihre Lehen eingewiesen; tatsächlich bestand ja auch kein wesentlicher Unterschied mehr zwischen beiden Lehnskategorien.

Das Zepter aber, das im 14. Jahrhundert sowohl bei Belehnungen Weltlicher als auch Geistlicher eine Rolle spielte, wird von nun an überhaupt nicht mehr gebraucht, dafür tritt jedoch ein neues Symbol auf, die Blut- oder Regalienfahne. Sie ist jetzt das bei allen persönlichen Investituren geistlicher und weltlicher Fürsten gemeinsame Lehnssymbol und soll die Übertragung der den Reichsfürsten zustehenden gesamten Regalien, namentlich der Hochgerichtsbarkeit, zum Ausdruck bringen. Trotz der pompösen Formalitäten bei den Übertragungen der Fahnlehen an die Fürsten, nehmen dennoch auch Grafen bis ins 15. Jahrhundert ihre Fahnlehen öffentlich „per vexillum" vom Kaiser entgegen; persönliche Belehnungen aber von Grafen, ohne öffentliche Fahnenübertragung, dauern bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fort, wo überhaupt der Abschluß der persönlichen und öffentlichen Investituren gegeben ist; auch sind die Reichsgrafen, gleicherweise wie die Fürsten, durchgängig noch im Besitze der Regalien; die Reichsgrafschaften wurden staatsrechtlich eben tatsächlich als Fahnenlehen betrachtet, wie ja die G.B. ausdrücklich außer den Fürsten auch die Inhaber der Lehen, „que vanlehen vulgariter appelantur",

Digitized by Google

von der Investitur durch die Reichsvikare befreite, hiermit konnten in erster Linie nur die Reichsgrafen gemeint sein.

Als daher im 18. Jahrhundert, durch Veränderung des Art. XI, § 7 der kaiserlichen Wahlkapitulation den Grafschaften der Rang als Fahnlehen entrissen werden sollte, da sie nach Aufhören der persönlichen Belehnungen nicht wie die Fürstentümer in der kaiserlichen Kammer coram Throno, sondern im Reichs-Hof-Rate durch Agenten oder Gesandte eingeholt wurden, protestierten die Grafen mit Recht gegen diese Entwertung ihrer Lehen, wenn auch ohne sonderliches Ergebnis. Das alte Lehnsreich konnte keine entgültige Entscheidung mehr fassen. Auch die Staatsrechtler des Jahrhunderts verhalfen den Grafen nicht einstimmig zu ihrem Rechte.

Buchdruckerei Robert Noske, Borna-Leipzig.

Digitized by Google

Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig

Unser Deutsch. Einführung in die Muttersprache. Von Geh. Rat Prof. Dr. Kluge in Freiburg i. B. 8°. IV u. 147 S. Geheftet M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

In diesen 10 glänzend geschriebenen Essays gibt Kluge, unser Meister deutscher Sprachwissenschaft, einen großzügigen Überblick über die gesamte Entwicklung unserer Sprache, sowohl der gesprochenen wie der Schriftsprache. Insbesondere lernen wir die Ergebnisse seiner bahnbrechenden Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Standes- und Berufssprachen kennen. Ein bedeutungsvoller Aufsatz über die Notwendigkeit eines Reichsamtes der deutschen Sprachen bildet den Abschluß.

Der Sagenkreis der Nibelungen. Von Prof. Dr. G. Holz in Leipzig. 8°. ca. 160 S. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Verfasser behandelt die über die ganze germanische Welt des Mittelalters besonders über Deutschland und Skandinavien verbreiteten, vielbesungenen Erzählungen von Siegfrieds Heldentum und Tod sowie von dem ruhmreichen Untergange des Burgundervolkes durch die Hunnen. Entstehung, Weiterbildung der Sage, ihre Quellen und ihr geschichtlich-mythischer Ursprung werden untersucht und ihr Weiterwirken bis in die moderne Literatur verfolgt.

Bei dem heute wieder allgemein herrschenden lebhaften Interesse für unsere herrlichsten Denkmäler der Vergangenheit werden die vorliegenden Ausführungen eine höchst willkommene Einführung und Orientierung sein.

Heinrich von Kleist. Von Prof. Dr. H. Roetteken in Würzburg. 8°. ca. 144 S. Geheftet M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Unter Verwertung der neueren Arbeiten wird dies Buch eine kurze Biographie, besonders aber eine sorgfältige Besprechung der Werke geben und auf engem Raum ein möglichst anschauliches Bild des Menschen und Dichters darbieten.

Die Deutsche Reichsverfassung. Von Geh. Rat Professor Dr. Ph. Zorn. 8°. ca. 128 S. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Die Deutsche Reichsverwaltung. Von demselben. 8°. ca. 160 S. Geheftet M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Grundzüge des deutschen Reichsstaats- und Verwaltungsrechtes darzustellen. Er will dem gebildeten Deutschen, Juristen wie Nichtjuristen, einen brauchbaren Führer für alle Zweige unseres öffentlichen Lebens und einen geeigneten Wegweiser zum Verständnis der Vorgänge unseres Staatslebens, insbesondere der parlamentarischen Verhandlungen des Reichstages bieten.

Politik. Von Prof. Dr. Stier-Somlo. 8°. ca. 160 S. Geheftet M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Eine für jede politische Bildung unentbehrliche Staatslehre: Wesen und Zweck, Rechtfertigung und typischer Wandlungsprozeß des Staates, seine natürlichen und sittlichen Grundlagen mit Hinblick auf geographische Lage, Familie, Ehe, Frauenfrage und Völkerkunde, Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt mit ihrem reichen Inhalt, Staatsformen und Staatsverfassungen werden geprüft und gewertet. Monarchie und Volksvertretung, Parteiwesen und Imperialismus, kurz alle unsere Zeit bewegenden politischen Ideen kommen zur Sprache.

Prospekte unentgeltlich und postfrei

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger 200.196
Fahnlehn und fahnenbelehnung im alt
Widener Library 002822411
3 2044 086 023 595

Digitized by Google